Bavar.
687

Digitized by Google

san.
687.

Google

4694.
H. P.

<36630653430011

<36630653430011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Joh. Mart. Max.
Einzinger von Einzing,
Kaiserlichen
und Churpfalzbaierischen Pfalz- und Hofgrafen, ꝛc.
des Heil. R. R. Ritters und öffentlichen
Notärs, dann Rechtsgelahrten

Historische Wappengallerie

über

den Ursprung und das Alter

der deutschen

Geschlechts- und Länderwappen,

insonderheit

des eigentlichen Geschlechtswappen

der

Durchlauchtigsten Pfalzgrafen

von

Wittelsbach-Scheyern.

Regensburg, 1788.
in der Montagischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Qu'il eſt inſtructif et beau de paſſer en revue tous les ſiecles qui ont été avant nous, et de voir par quel enchainement ils tiennent à nos temps! prendre une nation dans ſa ſtypidité groſſiere, la ſuivre dans ſes progrès, et la conduire ſusqu'au temps qu'elle ſ'eſt civiliſée, c'eſt étudier, dans toutes ſes metamorphoſes, le ver à ſoye, devenu chryſalide et enfin papillon; mais que cette étude eſt humiliante! il ne parôit que trop, qu'une loi immuable de la nature oblige les hommes à paſſer par bien des impertinencer, pour arriver à quelque choſe de raiſonnable.

L'esprit des Monarques Philoſophes Marc-Aurele, Iulien, Stanislas et Frederic. pag. 241.

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Schreiben

an den

Hochehrwürdigen, Hochedlgebohrnen und

Hochgelahrten Herrn

Samuel Wilhelm Oetter,

Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen

Consistorialrath und Geschichtschreiber ꝛc.

zu

Markt Erlebach unweit Langenzenn

in Franken.

Euer Hochedlgebohrn haben mich schon eine geraume Zeit hèr mit Dero gelahrten Korrespondenz im Heraldischen und Genealogischen Fache zu beehren Belieben getragen: Daß aber Dieselben meinem Send-

schreiben die Ehre wiederfahren lossen sollten, derselben in Dero gedruckten Blättern rühmlich zu gedenken, würde ich mir so leicht nicht haben einfallen lassen, falls nicht Dero letzthin zu Regensburg in der Montagischen Buchhandlung heurigen Jahrs durch den Druck zum Vorschein gekommene Schrift unter dem Titel: Bestätigte Wahrheit, daß die blaue Farbe die Hauptfarbe der Baiern gewesen sey, mich davon völlig überzeuget hätte: Ich erkenne dieß Schreiben mit ausnehmendem Danke, und gratulire zugleich dem hochgelahrten Herrn Verfasser zu diesem wohlgerathenen und gut ausgearbeiteten Werkchen: Niemalen hätte ich geglaubet, daß meine unvorgreifliche Meinungen, welche ganz frey und aufrichtig aus meiner Feder flossen, so gut wären aufgenommen worden: Niemalen wäre es mir im Sinn gekommen, daß an meinen in den mir vorgelegten historischen Fragen abgegebenen

benen Beantwortungen so viel gelegen wäre: Dero tiefe Einsicht im heraldisch- und genealogischen Stoffe ist zu hellleuchtend, als daß derselben durch meinen Beyfall ein neuer Glanz oder Schimmer zukommen könnte. Mit Dero wohlgegründetem Satze, daß die blaue Farbe die Hauptfarbe der baierischen Nation von jeher gewesen sey, bin ich freylich vollkommen verstanden.*) Ja ich bekenne mich auch durch das, was in dem ob-

*) Dero Gegentheil, in diesem heraldischen Gegenstande, Herr von Pfeffel, ehemaliger Direktor der churbaierischen hochlöblichen Akademie der Wissenschaften in der historischen Klasse, jetzt aber Procureur Royal de Paris, dessen Herr Bruder königlich-französischer Parlementsrath zu Colmar ist, bekommt freylich dadurch eine harte Nuß aufzubeissen, wenn er anderst von seiner einmal angenommenen Meinung nicht zurückkehren will: Ich aber glaube, daß nicht leicht

gegen

Digitized by Google

bemeldten Schreiben an mich ist vorgetragen worden, in meiner Meinung noch mehr bestärket worden zu seyn: Allein ich erkenne mich nicht minder auch verbunden, meinen zweyten Satz, dessen in Dero gedrucktem Schreiben S. 46. gedacht wird, nemlich: daß die blaue Wecken nicht das Graf Bogenische Geschlechtswappen sey, durch eine sonderbare Abhandlung der gelehrten Welt vor Augen zu legen, und zu keinem andern Endzweck vor Augen zu legen, als damit es mit einem unpartheiischen Auge einsehen möge, ob ich Ursach gehabt habe, die blaue und weisse Wecken, welche die Grafen von Bogen zu Zeiten in ihren Rittersiegeln gebraucht, vielmehr für ein Amtsiegel, als für ihr Geschlechtswappen auszugeben: Und

---

gegen Dero Satz, die blaue Farbe der Baiern betreffend, etwas wichtiges und überzeugendes angeführt werden könne.

Digitized by Google

Und dieser ist einer aus jenen Beweggungsgründen, welche mich hiessen gegenwärtige historische Wappengallerie durch öffentlichen Druck ans Licht tretten zu lassen. Vergeben werden mir, Euer Hochedlgebohrn, wie ich hoffe, wenn diese meine Arbeit die Gränze einer heraldischen Abhandlung überschreiten sollte. Es waren noch andere Triebfedern, welche dieses Werkchen in Bewegung setzten: Ich bin noch einem Paar baierischer Gelehrten hierüber eine Antwort schuldig. Bey dieser Gelegenheit will ich mich meiner Schuldigkeit entledigen; Und dieß ist eine Miturſache, warum diese Abhandlung in vier Abschnitte eingetheilt erscheinet. Der erste Abschnitt davon erzählt die nähere Veranlassung dieser Schrift: der zweite zeigt an das Alter, den Ursprung und die Beschaffenheit der Geschlechtswappen: der dritte behandelt die Landes- und Amtswappen auf gleiche Weise: der vierte

Digitized by Google

endlich und letzte entdecket aus ächten und gleich zeitigen Quellen, mittels regelmäßigen Vernunftschlüssen auf eine überzeugende Art das eigentliche Geschlechtswappen der Durchlauchtig-Wittelsbachischen Pfalzgrafen, und beweiset zugleich, wie die Schulen reden, argumento directo, daß die Grafen von Bogen nicht blaue und weisse Wecken, sondern Schießbogen zu ihren Familienwappen geführt haben. Da beede im Widerspruch befangene Theile ihre Gründe für und dagegen, jeder in seiner Schrift, deutlich und ordentlich angebracht, da keiner aus beeden was anders suchet, als die Entdeckung der Wahrheit, so wird Euer Hochedlgebohrn sowohl, als dem ganzen gelehrten Publikum die Freyheit zu urtheilen hiemit überlassen, ob und wie nahe jeder zum Mittelpunkt der Wahrheit hinzugeschossen habe. Mir gehet ebenfalls hiebey kein Verlust zu, wofern die Wagschale nicht auf meiner Seite ausschlaget:

schlaget: Denn nur die nakte Wahrheit ist der Endzweck meines Suchens. Wenn nur die Wahrheit obsieget, so ist meine Mühe hinlänglich belohnet. Im Reiche der Gelehrsamkeit erkennet man keinen Machtspruch, keinen Richter und keinen Zwang. Bey der Fakel einer gesunden Kritik stehet einem jeden Leser frey die Wahrheit zu suchen. Und wer es bey einem so grossen Licht nicht findet, wo soll ers sonst finden? Uebrigens macht die Grösse des Vergnügens, so ich an Entdeckungen historischer Wahrheiten fühle, mich so frey, Euer Hochedlgebohrn, höflichst zu ersuchen, um Dero S. 67. l. c. geäusserte Gedanken, warum einige Herren des Graf-Scheyerischen Hauses einen Adler geführt haben, versprochner massen so bald zu eröffnen, als es Dero abwechselnde Gesundheitsumstände und andere Geschäfte erlauben. Möchte der Himmel von Euer Hochedlgebohrn dergleichen beschwer-

liche Zufälle ferner abwenden, und Dero thoueres Wohlseyn zur Ehre und Aufnahme der deutschen und insonders der baierischen Litteratur bis in die spätesten Zeiten erhalten. Dieß sind meine Wünsche, um deren Bekräftigung ich den Geber alles Guten anruffe, mit gebührender Hochachtung verharrend. München den 19. August, 1786.

Erster

Erſter Abſchnitt

von

der Veranlaſſung

dieſer

hiſtoriſchen Wappengallerie.

§. 1.

Mit Vötteriſchen Schriften zu München gedruckt tratt im Jahre 1784. ans Licht: P. Hermann Scholliners Benediktiners zu Oberalteich, Nachtrag zur hiſtoriſch-heraldiſchen Abhandlung von den Sparren, als dem eigentlichen Geſchlechts-wappen der Durchlauchtigſten Pfalzgrafen von Wittelsbach, ſamt einer Muthmaſſung von dem Alter und Urſprunge derſelben.

Der

Der unermüdete, dann durch seine gelehrte Schriften rühmlichst bekannt gewordene Herr Verfasser dieser neuerdings ausgearbeiteten, und in der Lentnerischen Buchhandlung zu findenden Schrift *) ruhet noch nicht. Er lärmt noch immer fort über jenen Zweykampf, den er mit dem H. Augustin Maximilian Lipowsky, regulirtem Chorherrn zu Reichenberg, dann dessen Bruder H. Anton Johann Lipowsky seligen Angedenkens, churbaierischen geistlichen Raths Secretär, und frequentirendem Mitgliede der hiesigen churbaierischen Akademie der Wissenschaften, über die von derselben dem

*) Herr Herrmann Scholliner, Benediktiner von Oberalteich, päbstlicher Protonotar, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Baiern, dann hochfürstlich-Salzburg- und Freisingischer geistlicher Rath, und Mitglied der churbaierischen Akademie der Wissenschaften, wie auch ehemaliger Rektor und öffentlicher Lehrer der dogmatischen Theologie an der Churfürstl. hohen Schule zu Ingolstadt.

Digitized by Google

dem Publikum für das 1775ste Jahr vorgelegte, dann von dreyen Gelehrten auf verschiedene Weise beantwortete heraldische Preisfrage, ritterlich gekämpfet hat. Der Innhalt obiger Frage war folgender: "Was "hatten die Pfalzgrafen von Scheyern und "Wittelsbach für ein Geschlechtswappen? "Warum haben Sie als Herzoge die Wecken "und den Löwen wechselweise, die Herzoge "in Niederbaiern aber zu diesem noch ein "Pantherthier angenommen?" Die drey Konkurenten (denn mehr schrieben nicht mit) waren obgedachter H. P. Hermann Schölliner, H. Augustin Maximilian Lipowsky, und meine Person. Die Meinungen der H. H. Zensoren hierüber waren zwar getheilet, der akademische Preis jedoch wurde jener Preisschrift zuerkannt, die bey Eröfnung des verschlossenen Zettels den Namen des mehrbemelten Herrn Augustin Maximilian Lipowsky führte: Mir wurd indessen das Accessit mit einem Geschenke in Geld zu Theil, Herr P. Schölliner hingegen gieng ganz leer durch.

§. 2.

§. 2.

Was das erste Glied der obgedachten Preisfrage betrift, so kam meine Beantwortung mit der des H. P. Scholliners überein, nemlich in dem, daß das Geschlechtswappen der Pfalzgrafen von Scheyern-Wittelsbach in einem mitten durch das silberne Feld quer gezogenen, dann oben und unten dreymal ausgespitzten rothen Balken oder Strasse, das ist, in einem dreyfachen rothen Sparrn bestehe. Zur Probe dessen führte ich unter andern auch ebenfalls fast alle jene Gründe an, deren sich H. P. Scholliner in seiner nachher zu Hildburgshausen in Druck gegebenen Preisfragsbeantwortung bedienet hatte. Ich bin auch noch heut zu Tage dieser Meinung, so fort auch bereit, dieselbe Auflösung auf eine noch mehr beleuchtende und überzeugende Art ans Licht zu stellen, so bald man mich sattsam überweiset, daß ich kein undankbares, oder fruchtloses Feld bearbeite. Es sind nemlich noch lang nicht alle Quellen ausgetrocknet, woraus ein weiterer Beweis hierüber nachgeholet werden kann.

Was

Was das zweyte Glied obgemeldter Preisfrage belangt, so wich ich von H. P. Scholliners Meinung in soweit ab, daß ich zwar einen Löwen für das rheinländische Landeswappen mit dem H. P. Scholliner hingehen ließ, jedoch die Wecken nicht für das Graf von Bognerische Geschlechtswappen, sondern für das baierische Landzeichen oder Landeswappen hielt. Im letztern Stücke stimmten nemlich H. Lipowsky und ich, über das erstere aber H. P. Scholliner und ich zusammen. Endlich über das dritte Glied der akademischen Preisfrage kamen wir alle drey Konkurenten überein.

§. 3.

Mit meiner akademischen Belohnung zufrieden spitzte ich weder wider einen, noch den andern meine Feder; doch konnte weder dieser, noch jener in den strittigen Punkten mir meinen Beyfall abzwingen. Oder was soll mich bewogen haben, dem H. P. Scholliner hierinne beyzutretten? Sein für eine historische Wahrheit angenommener Satz,

daß

daß die Wecken vor dem 1242sten Jahre, und also vor Erlöschung der gräflichen Familie von Bogen in dem Siegel der baierischen Herzoge nicht erschienen seyen, ist nicht hinreichend mich von meinem Systeme abzubringen. Ich stelle seinem obgedachten Satze einen andern eben so wichtigen Satz an die Seite. Er lautet also: Vor dem 1207ten Jahre, und also vor der Vermählung des Herzogs Ludwigs I. in Baiern mit der hinterlassenen Wittwe Grafen Albrechts III. von Bogen, Gräfinn Ludmilla, die sich mit obigem Herzoge Ludwig im Jahre 1203. ad 1204. vermählte, findet man in den Siegeln der Grafen von Bogen keine Wecken (a), sondern entweders einen oder mehr auf die Grafschaft Bogen deutende und redende Wappen, nemlich einen oder mehr Schießbögen, samt der Bogensehnur: Ja man findet sogar geweckte Schilde der Grafen von Bogen (doch erst nach der Vermählung obgemeldter Gräfinn Ludmille), worinne um einen goldenen Ring 8. goldene

Lilien-

Lilienstäblein liegen: Und was noch mehr ist, so sind Graf von Bognerische Grabsteine vorhanden, woran der Bognerische geweckte Schild theils mit obigen Lilienstäblein, theils ohne selbige angebracht ist, und zwar samt einem Löwen zwischen zweyen geweckten Büffelshörnern auf dem Helm. (b) Ich bitte mirs aus, der H. P. Scholliner wolle mir von diesen Erscheinungen eine gründliche Erklärung geben: denn bisher hat er noch kein Wort davon gemeldet. Unterdessen, daß nicht der geweckte Schild, sondern der Schießbogen das ächte Stammwappen der Grafen von Bogen sey, ist schon aus dem abzunehmen, weil der Schießbogen, den diese Grafen führten, erstlich ein redendes Wappen ist, zweytens, weil das Siegel mit dem Schießbogen vom Jahre 1194. die andere Siegel mit den Wecken aber von den Jahren 1207. 1209. und 1233. sind, folglich jenes älter, als alle diese drey, seyn müste. (c) Es frägt sich demnach erst, warum die Grafen von Bogen die Schießbögen, das ist, ihr älteres redendes Geschlechtswappen ausgelassen, und ein neues,

ein fremdes, und zwar erſt nach der Zeit obgedachter Vermählung zu führen angefangen haben? Vielleicht als Stiefſöhne, oder wegen einer geſchehenen Einbindſchaft, oder wegen Erbfolgsvertrage? oder aus was für einer Urſache?

a) *Mon. Boic.* Vol. XIV. ſig. Tab. I. n. 1. *Falkenſtein* antiquitates Nordgavienſes P. II. Tab. I. p. 280. *Spener* Hiſt. Inſign. Part. gen. p. 296.

b) *Mon. Boic.* Vol. XIV. p. 10. ubi in figuris inclita apparent ſcuta et galeae Comitum de Bogen. Hunds Stammen-Buch P. I. p. 116. et 121. Baieriſcher Löw II. Band. S. 329. Tab. 9.

c) *Mon. Boic.* Vol. XI. ſig. Tab. IV. n. 23. et 24. p. 6.

Mon. Boic. Vol. XIV. ſig. Tab. I. n. 2.

Ertels Kurbaieriſcher Atlas P. I. pag. 149.

Brands Tyrol. Ehrenkränzlein P. II. pag. 36.

Bucelinus Tom. III. P. II. p. 3.

§. 4.

§. 4.

H. P. Scholliner glaubte, es dem Vaterlande schuldig zu seyn, auch seine historisch-heraldische Abhandlung, die ihm doch immer für wahrscheinlicher, als die Gekrönte, schien, samt einigen beschuldigenden und weis nicht was feines entdeckenden Anmerkungen, über die schon im Jahre 1776. dem 10ten Bande der historischen Abhandlungen von der Kurfürstlichen Academie einverleibte Lipowskische Preisschrift, drucken zu lassen: Er übergab es auch dem öffentlichen Drucke zu Hilburgshausen, und bemühte sich das Publikum zu belehren, daß diese neue Lipowskische Meinung gar nicht überzeugend, ia vielmehr auf unrichtige Zeichnungen einiger abgenuzter Siegel gegründet sey: Im Jahre 1779. schickte er noch eine Broschüre nach, unter der Aufschrift: Entscheidender Beweis ꝛc. Dieser Schollinerische Eifer wurde aber nicht mit jenem Danke aufgenommen, den der H. Verfasser sich vielleicht mag versprochen haben. Man sah, er habe dasjenige auf eine überzeugende Art nicht

probiret, welches zu probiren er sich anheischig gemacht hat. Im nemlichen Jahre noch lieferte der erste Band neuer historischer Abhandlungen der Kurbaierischen Akademie eine seinem entscheidenden Beweise entgegengesezte Lipowskische Abfertigung, worinne der Lipowskische Saz, daß ein Adler das Graf Scheyrn-Wittelsbachische Geschlechts Wappen sey, wiederholet, und aus einigen neuen Gründen behauptet wurde. Obschon nun diese Abfertigung dem H. P. Scholliner zu unbedeutend schien, als daß ers beantworten sollte, so wurd er jedoch von den Herren Verfassern der Literatur des Katholischen Deutschlands im 2ten Bande, 2ten Stücke. S. 201. gleichsam aufgefodert, diese Heraldische Zweifel zur Ergänzung und Nutzen der allgemeinen Deutschen sowohl, als insonderheit der Baierischen Geschichtskunde, auf eine noch mehr überführende Art zu heben. Daher erschien vor kurzer Zeit gegenwärtiger Nachtrag zur historisch-heraldischen Abhandlung von den Sparren ꝛc. ꝛc. womit er dem Wunsche der obgedachten

dachten Herren Verfasser der Literatur ein Genügen zu leisten, und ein zweifelhaftes Datum zu berichtigen, sich vorgenommen hat.

§. 5.

H. P. Scholliner verfolget hierinne beede Herren Brüder Lipowski gleichsam von Schritt zu Schritt. Da H. Lipowski den Beweis seines für das Pfalzgräfliche Scheyrn-Wittelsbachische Geschlechts Wappen angegebenen Adlers blos auf zwo unzureichende Stützen gegründet, nemlich erstens auf das Zeugniß des Marquard Frehers, und des auf Frehern sich berufenden Tölners, zweytens auf ein in Mon. Boic. (a) befindliches Siegel des Pfalzgrafen Otto des Grösseren vom Jahre 1179. worinne ein einfacher mit dem Kopfe rechtsgekehrter und auf einem Seil oder Strassen stehender Adler mit ausgespannten Flügeln sich befindet, so beweiset H. P. Scholliner, und wie es scheint, recht meisterlich, daß Tölner (b) den Freher nicht für den Pfalzgraf-Wittelsbachischen Adler, sondern für den Pfälzischen

Löwen zum Zeugen anführet, und den Adler also ohne Zeugnisse des Frehers, und ohne allen andern Beweis, und zwar nur im Vorbeygehen per Parenthesin für das Grafschey-risch-Wittelsbachische Wappen halte, folglich den Freher fälschlich oder irrig angeführet habe. Mit gleicher Gelehrsamkeit bemühet sich H. P. Scholliner zu beweisen, daß der im Pfalzgräflich Ottonischen Siegel vom Jahre 1179. vorkommende Adler nicht ein erbliches Geschlechtswappen der Pfalzgräflich von Scheyrn-Wittelsbachischen Familie, sondern ein persönliches Amtswappen des Pfalzgrafen Otto des Grössern, als damaligen Kaiserlichen Leibfähndrichs, gewesen sey.

a) *Mon. Boic.* Vol. I. sigil. Tab. I. n. 3. pag. 364. 365. 366.

b) *Hist. palatin.* cap. 16. p. 364. B.

§. 6.

Mit einem Wort: H. P. Scholliner tritt in voller Rüstung auf: Allein, da viele Zuschauer sich bey diesem Literarischen Kampf-

platz

platz befanden, deren einige alles in der Nähe sehen wollten, andre aber schon zufrieden waren, daß sie von weiten alles zusehen konnten, so glaubte ich eben darum schon ausser dem Kugelfänger zu seyn, weil ich auch in diese Streitigkeit mich nicht einmischte: dessen ohngeachtet arbeitete der Schollinerische Nachtrag gleich einer elektrischen Maschine so weit und breit um sich herum, daß auch mich, so weit ich immer davon stund, ein Stoß traf. Seite 8. 9. 10. und 11. als ich den obigen Nachtrag durchlas, empfand ich mich gleich Einganges getroffen: Es war eine Erschütterung von solcher Art, daß mir ohnmöglich war still dabey zu stehen, so sehr elektrisirte mich dieser Nachtrag: Nun dachte ich, den seligen H. Lipowski bringe der H. P. Scholliner durch seine Elektrisation gewiß nicht mehr zum Reden: — Warum trift aber jetzt mich die Reihe? Mich, der ich niemals eine Apologie weder für einen, noch den andern schrieb? Warum greift dieser geprüfte Kämpfer nicht vielmehr ein oder das andere Mitglied der Kurbaierischen Akademie der

Wissenschaften an? Mit welchem er vielleicht nicht ohne grösseren Ruhm, und besseren Erfolge seine Kräfte messen konnte? — Ich faßte mich aber gleich, als ich Seite 9. des obgedachten Nachtrags ganz deutlich las, daß in obigem Nachtrag nicht meine Beantwortung der obgemeldten akademischen Preisfrage, sondern iene Schrift angegriffen worden sey, welche von mir verfasset, und von dem berühmten Buchhändler H. C. Stage zu Augsburg im Jahre 1784. unter folgender Aufschrift gedruckt, und verlegt worden ist: Wie und auf welche Art Herzog Luitpold in Baiern vom K. K. Karolingischen Geblüte abstamme? Hierinne erzählte ich S. 144. daß Chiflet in seiner Kommentation unter dem Titel: Anastasis Childerici I. auf den Gedanken gefallen sey, daß die drey Lilien, so Frankreich im Wappen und Fahnen führet, keine Lilien eigentlich, sondern Bienen seyn, und daß er dessentwegen sein Buch de Lilio Francico widerrufen habe. Da nun K. Childerich I. schon im fünften Jahrhunderte gestorben war, und ein

Wap-

Wappen geführt hat, so nahm ich dieß Beyspiel mit zur Probe, daß es schon im fünften Jahrhunderte Geschlechtswappen, so wie Geschlechtsnamen, bereits gegeben habe. Ob schon aber diese nicht meine einzige Probe ist, woraus ich erweise, daß es im fünften Jahrhunderte schon Geschlechtswappen und Geschlechtsnamen gegeben habe, so ärgerte sich doch H. P. Scholliner darüber, ohne Zweifel, weil er gern überzeuget seyn möchte, daß schon im fünften Jahrhunderte sowohl Geschlechtswappen, als Geschlechtsnamen vorhanden gewesen seyn: H. P. Scholliner fragt demnach Seite 11. warum man bloß die Bienen, und nicht den Büffelskopf, oder etwas anderes für das Französische Wappen angeben, und ihr Alter von daher bestimmen wolle? Es ist wahr, wir haben Wappen worinne Büffelsköpfe, Ochsenköpfe, Schweinköpfe, Eselköpfe, ja selbst ganze Büffel, Ochsen, Schweine und Esel, so gut als Löwenköpfe, und anderer Thiere Köpfe erscheinen: Man darf nur das Nürnbergische Wappenbuch durch-

blättern: Die Urſache aber, warum nicht der Büffelskopf, ſondern die Bienen ins Wappen gekommen, und wie aus dieſen Bienen, gewiſſer Aehnlichkeit halber, die Lilien erwachſen ſind, wird ihm Herr Chiflet ſelbſt geben, wenn er ſich nur die Mühe nimmt die Chifletiſche Anaſtaſis des K. Childerichs zu leſen: Herr Chiflet hat ſicher ſeine Abhandlung de Lilio Francico nicht ohne Urſache widerrufen: Zudem ſage ich nicht, daß die Lilien aus den Bienen entſtanden ſeyen, welches nach Auslegung des Eccards die Meinung des Chiflets iſt, ſondern ich ſchlage nur eine Mittelſtraſſe ein, im Falle, daß K. Childerich I. Bienen für ſein Wappen geführet hat. Man muß, wenn man mich lieſet, meine Worte recht verſtehen.

§. 7.

Es lohnet gar wohl der Mühe, dieſe Begebenheit kürzlich hieher zu ſetzen: Im Jahre 1653. wurde zu Tourney im öſterreichiſchen Flandern das Grab des im Jahre 481. verſtorbenen Königs Childerichs I. in Frank-

Frankreich gähling entdecket: Unter allen Stücken, die man bey ihm im Grabe fand, hatte nichts eine gröſſere Aehnlichkeit mit den Franzöſiſchen Wappenslilien, als die Bienen, welche gleichfalls nebſt der Königlichen Rüſtung, und andern Seltenheiten hierinne anzutreffen waren. Der ſinnreiche Herr Joh. Jacob Chiflet gerieth in ſua Anaſtaſi Childerici auf den Einfall, nicht die heut zu Tage im Königlich-Franzöſiſchen Wappen vorkommende Lilien, ſondern eben dieſe erſt vorgefundene Bienen ſeyen das eigentliche Wappen der Könige von Frankreich von jeher geweſen. Gähling las H. P. Scholliner dieſe Begebenheit in meinem heraldiſchgenealogiſchen Werke, konnte ſich aber nicht dahin ſelbſt zwingen, daß er dem H. Chiflet hierinne ſeinen Beyfall gab, und eben dieß iſt, was um ſo weniger jemanden befremden muß, als die chifletiſche Meinung ſchnur gerade der Schollineriſchen, was das Alter der Wappen betrift, entgegen iſt. a) Es iſt zwar richtig, daß, wie H. P. Scholliner ſagt, das Vorgeben derjenigen, welche die Geſchlechts-

und

und Landswappen aus dem fünften Jahrhunderte herholen, weit ungegründeter sey, als die Meinung derjenigen, welche es theils von den ersten Turnieren im 10ten Jahrhunderte, theils von den ersten Kreuzzügen im eilften herleiten: Allein nur dann ist es ungegründeter, wenn sie die Geschlechts- und Landswappen des fünften Jahrhunderts bloß aus den mit derley heraldischen Figuren gestochenen Siegeln herholen wollen: Dergleichen Siegel kamen erst zu Anfang des 12ten Jahrhunderts auf. Das Vorgeben derjenigen hingegen ist nicht weit ungegründeter, die die Geschlechts- und Landswappen des fünften Jahrhunderts aus andern ächten Quellen herholen, wie wirs unten handgreiflich beweisen werden: oder sind die Siegel das einzige Mittel, das Alter und Daseyn der Geschlechts- und Landswappen zu probiren? oder sind schon alle andere ächte Quellen verstopfet, woraus wir die Beweise von dem Alter und Existenz der Geschlechts- und Landswappen schöpfen können? H. P. Scholliner führt zur Bestärkung seiner Gegenmeinung

nung den H. Eccard an, welcher die Chifletische Hypothese für lächerlich angiebt, und muthmasset, die goldene Bienen hätte K. Childerich statt der Amuleten, oder andern unbedeutenden Sachen ins Grab mitgenommen; so wie manche heutigen Tags allerley Tändeleyen an ihre Sackurbänder hängen, die nach dem Gebrauche der alten Deutschen als Lieblingsstücke den Verstorbenen mit ins Grab gegeben worden. b) Fürwahr, wenn des Herrn Eccards Vorgeben auf einem festen Grunde beruhet, so ist nicht nur die Chifletische Meynung, sondern auch der Schollinerische Satz, welcher auf dem Eccardischen Vorgeben sich fusset, satsam erwiesen; wo nicht, so fällt der Schollinerische Satz mit dem Eccardischen Vorgeben in einen Schutt zusammen. Nun wo ist der Grund, worauf der von Eccard sein Vorgeben bauet? Sein Grund bestehet in dem, daß die Gelehrten der Französischen Nation darinn übereinkommen, daß die Lilien allererst von K. Ludwig dem jungen, der im Jahre 1180. starb, herrühren, und ältere Siegel mit Lilien

lien offenbar falsch wären. c) Allein Eccards Vorgeben ist ohne Grund: Da die Wappen erst zu Anfang des obgedachten Jahrhunderts in die Siegel, anstatt der vormals üblichen Portraite oder Bildnissen, d) gestochen zu werden begunte, so folgt nicht daraus, daß die Wappen nicht schon längst zuvor auf den Schilden, Gezelten, Paniren, Fahnen, Schutz- und Wehrwaffen, dann andern Kriegsgeräthe gemalen und entworfen gewesen seyen. e)

Wiewohl sehr viele neuere Diplomatisten und Heraldiker das Alter der Geschlechtswappen von den ersten Turniren unter K. Heinreich dem Vogler im zehnten Jahrhunderte, theils auch von den ersten Kreutzzügen im eilften herleiten; und allerdings wahrscheinlich ist, daß schon damals Unterscheidungszeichen in den Fahnen und Schilden üblich gewesen seyn mögen, so fehlt es doch an Gelehrten nicht, die derley heraldische Figuren in Siegeln vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts bezweifeln. Um wie viel

viel ungegründeter muß also das Vorgeben derjenigen seyn, die die Geschlechts- und Landswappen aus dem fünften Jahrhunderte herholen?

a) P. Schollineers Nachtrag. S. 8.

b) *Eccardus* Rerum Franc. Tom. I. p. 39. et 41. apes aureas fortassis amuletorum Loco secum portavit Childericus. Nam Chifletii opinio putantis ex apibus istis prodiisse Lilia franciae Regum insignia, ridicula est.

c) *l'art de verifier les dates.* p. 547. Louis le jeune est le premier de nos Rois, qui s'est servi de fleurs de lis au contre sel de ses armes. (*Nouveau traité de Diplomatique Tom.* 4. *p.* 380.

Dictionaire Raisonné de Diplomatique L. c. p. 148. les Diplomes anterieurs scelles de cachets ou de sce aux parsemes de fleurs de lis sont evidement faux etc.

Gatterer Element. artis diplomat. I. p. 3. Ex galliae Regibus Ludovicus VII, ab an. 1137

1137-1178. primus Lilia in contra sigillis ostentavit.

d) *Mon. Boic.* vol. XI. pag. 136.

Et ut haec nostrae traditionis auctoritas stabilis et inconcussa permaneat, manu propria eam roborantes sigillari nostra imagine jussimus. *Sigill.* Tab. II. n. 13. huic sigillo regio seu majestatico additum est etiam *Monogramma* Loco *subscriptionis regiae.*

e) Mancher Gelehrte liegt an dem Vorurtheil krank, daß er glaubet, ein Siegel sey nichts anders, als ein Signet mit einverleibten Geschlechts- oder Landeswappen: Er schliesset demnach, gleichwie vor dem Anfang des 12ten Jahrhunderts keine Signeten mit Geschlechts- und Landswappen in den alten Urkunden vorkommen, als welche nur mit Köpfen, Bruststücken und Figuren der Regenten bezeichnet sind, also habe es auch vor diesem Zeitpunkte keine Siegel gegeben, folglich, da man die Geschlechts- und Landswappen bloß

in

in den Siegeln aufſuchen muß, ſo habe es auch vor dem 12ten Jahrhunderte keine Geſchlechts- und Landswappen gegeben. Allein wir müſſen eine andre Definition vom Siegel haben: Ein Siegel iſt ein Signet, womit eine Urkunde beſtärket wird, es ſey gleich eine Geſchlechts- oder Landswappen, oder ein Kopf, ein Bruſtſtück, ein Menſch oder Thier und ſo fort, darinne abgezeichnet. Die älteſten Urkunden beſtärken dieſen Satz, und ſagen hanc chartam inde conſcriptam manu propria roborantes, ſigillique noſtri impreſſione inſigniri iuſſimus, ohneracht in dieſem Siegel de Anno 1005. bloß die Bildniß des Königs Heinrichs ohne alles Wappen erſcheinet.

Mon. Boic. Vol. II. p. 136. Tab. Sigill. II. n. 13. p. 440. Tab. Sigill. II. n. 15. p. 442. Tab. Sig. IIII. n. 21.

Der Unterſchied unter den Karolingern, und den nachfolgenden Kaiſern iſt nur der, daß die Karolinger mit dem Ring, die

nachfolgende Kaiser aber mit dem Siegelstock gesiegelt haben: Daher sagen die Karolinger, manu nostra firmavimus, annuloque nostro insigniri iussimus. Unterdessen waren sowohl auf dem Ring Brustbilder und Köpfe, als auf dem Siegelstock: Auch haben sowohl die Karolinger als die deutsche Kaiser nebst dem Siegel ein Monogramma statt ihrer Handschrift hinzugedruckt, weil sie nicht leicht schreiben konnten oder wollten.

Mon. Boic. Vol. II. p. 434. Tab. II. n. 9. p. 174. Tab. Sig. 4. n. 22. p. 161. Tab. Sig. III. n. 161. Plura vide passim in Mon. Boicis.

§. 8.

Lasset uns diese Lehre beleuchten. Childerich I. ein Sohn des Meroväus und Vater des Clodoväus I. hat sicher eine Fahne geführet, wie seine Vorfahrer Meroväus, Clodio und Pharamund: daß aber alle diese nicht die Lilien geführet haben, ja selbst Clodoväus nicht bis auf seine Religionsveränderung, erhellet aus folgender Begebenheit:

Als

Als Clodovaus nach glücklich im Jahre 496. gewonnener Schlacht bey Zülpich sich zu Rems versprochner Massen und auf Einrathung seiner Gemahlinn Clotildis tauffen ließ, so soll das Oelglas, womit Clodovaus gesalbt wurde, von einer Taube vom Himmel gebracht, und eine Fahne mit drey Lilien von einem Engel zugeführt worden seyn: Wie dessen Hincmarus Bischof zu Rems in vita sancti Remigii am ersten gedenket: Obschon nun die gleichzeitige Schriftsteller von der ampulla schweigen, a) so sieht man doch hieraus, daß man schon zu Hincmars Zeiten an eine Fahne mit drey Lilien gedacht habe. Und warum sollen diese drey Lilien auch nicht auf die übrige Kriegswaffen, und absonderlich auf dem Schild angebracht worden seyn? Etwann, weil mans damals noch nicht in die Siegel gestochen? Wenn aber schon die erzählte ganze Begebenheit nicht wahr ist, als welche Naudaeus in arcanis für einen Staatsstreich hält, dessen sich Clodovaus bedienet haben sollte, damit seine Religionsveränderung von seinem Volke

desto besser aufgenommen b) wurde, so folget doch handgreiflich daraus, erstlich, daß die Vorfahrer des Clodovaus I. keine Lilien, folglich Bienen in Fahnen geführet haben mögen. Zweytens, daß die Lilien, als das Französische Kriegszeichen, schon von den Zeiten des K. Clodovaus her, sohin vom fünften Jahrhunderte, und nicht erst von der Regierung König Ludwigs VII. der junge zugenannt, in Frankreich bekannt, und für das Französische Kriegszeichen, folglich sowohl auf dem Schild, in Gezelten und Waffenröcken, als in den Fahnen allgemein angenommen und geführt worden. König Clodovaus war der erste, so die drey Lilien in seine Kriegsfahne setzte: Sein Vater Childerich I. also wird sowohl als Clodio und Pharamund ein anders Zeichen in der Kriegsfahne gehabt haben: Und warum sollen es nicht die Bienen gewesen seyn, wie Chifletius sagt?

a) als *Avitus*, der die Taufe beschrieben. *Basnage* Anm. Eccles. Turonensis.

b) *Werl-*

b) *Werlhof.* Not. Imp. p. 95.
Vorburg. Tom. 5. p. 531.
Chifletius de ampulla remenſi.
Becman de pignor. Rerump. I. p. 739. c. 5. §. 4.
Speneri Op. Herald. P. ſpec. p. m. 113.
Hincmarus Epiſ. Remenſis in vita S. Remigii.

§. 9.

Das Alter der Franzöſiſchen Lilien iſt alſo auf eine unwiderſprechliche Art probiret: daß ſie aber vor König Ludwig dem jungen auch ins Siegel geſetzt worden ſeyen, ſagte ich nirgends, ohne das Nürnbergiſche Wappenbuch, deſſen Verfaſſer es doch auch nicht aus dem Finger wird geſagt haben, zu citiren: H. P. Scholliner mag es mit dem Verfaſſer des Nürnbergiſchen Wappenbuchs ausmachen. In meinem Werke heiſſet es auch nicht Lilienblumen, wie es H. P. Scholliner nennet: Ich nenne ſie in meinem Originaltexte Kriegslilien: Die Lilien, ſo im Königlich-Franzöſiſchen Schilde ſtehen, ſind nicht in einem Gartenbette gewachſen:

Sie sind eine Gattung eines alten Kriegsgewehres, welches man mit der Hand, wie ein Stilet, regieren konnte. Diese Kriegslilien haben eine grosse Aehnlichkeit mit einer kurzen Lanze oder Speer, jedoch mit dem Unterschiede, daß wir uns mit der Lanze oder mit dem Speer nur vorn an der Spitze gegen den Feind wehren können: Mit den Kriegslilien hingegen konnte man sich vor und hinter der Faust, ja Rechts und Links, wehren, und stechen. Es war diese Art der Kriegslilien von grösserm Gebrauche bey einem Handgemein, als ein Bajonet oder Couteau de Chasse. Daher wurde die Kriegslilie sogar auf den Scepter der Könige und Königinnen gestecket, und ins Wappen gesetzt. a) Nur die Vergessenheit der ältesten deutschen Waffen hat unter den Heraldikern die Benennung der Kriegslilien erstücket, und an statt derselben nichts als Lilienblumen eingeführt. Meiner Denkungsart nach gereichet es der Krone Frankreich zur grösseren Ehre siegreiche Kriegslilien, als Gartenlilien im Schilde zu führen. Auch haben die Fran-

zösische

zösische Wappenlilien mehr Aehnlichkeit mit den alten deutschen Waffen, als mit den Lilienblumen. b) Ueberdieß verdrehet H. P. Schollíner S. 9. seines Nachtrags meine Worte, und meine ganze Argumentation. Ich zog in meinem Werke nicht den Schluß, daß unser Herzog Luitpold von der männlichen Linie der Karolinger abstamme, aus dem mit Lilien bestreueten Schild der Grafen von Sulzbach, Castel, und Amerthal: Luitpolds männliche Abstammung aus dem Karolingischen Geblüte beweise ich aus der St. Emmeranischen Schrift, so andern Quellen. Aus dem obgenannten mit Lilien bestreuten Schild zog ich nur die Muthmassung, daß die Grafen von Sulzbach, Castel, und Amerthal auch vom Karolingischen Geblüte herkommen. Sie stammen aber her, wo sie immer herstammen wollen, so ist ihre Abstammung eine blosse Nebensache, die zur Abkunft des Herzogs Luitpolds gar nicht nöthig ist. Wer immer meinen §yhen LVI. mit den 6. Schollineriſchen Zeilen S. 9. dagegen hält, der wird augen-

scheinlich wahrnehmen, daß dieselben mit meinem Syhe gar nicht übereinkommen. Ich zog nicht jenen Schluß, den H. P. Schollin er mir auf meine Rechnung schreibet. Diese Propositio illativa stehet nicht in meinem obigen Paragraphe. Dieß heisset man Händel suchen: Man muß des Verfassers Satz von Wort zu Wort citiren, wenn man ihm keinen falschen Sinn andichten will. In meinem Syhe stehen ganz andere Praemissae, und eine ganz andere Conclusio: Also redet ein Logiker.

a) *Mon. Boic.* Vol. 4. Sig. Tab. I. n. 2. Vol. 5. Tab. Sig. I. n. 5. Vol. 6. Tab. Sig. I. n. 3.

b) Joh. Stumpfs Chronik de Anno 1548. gedrucket zu Zürch. L. 5. p. 96. r. Wo diese Kriegslilien in dem Schilde der Herren von Gloten so erscheinen, daß man es schnell und bequem mit der Faust regieren könne.

§. 10.

Nun urtheile der unbefangene Leser, ob man das Alter der Französischen Kriegslilien blos

blos aus dem Siegel des K. Ludwigs des jungen bestimmen müsse, als wenn vor Regierung dieses K. Ludwigs kein anderer König in Frankreich die Lilien im Schild oder Fahne geführt hätte: Ich gestehe gern ein, daß die Französische Lilien, so wie die Geschlechts- und Landswappen in Deutschland, erst im eilften und zwölften Jahrhunderte angefangen haben in die Siegel gesetzt zu werden, indem um diese Zeit die Herzogthümer, Graf- und Herrschaften immer mehr und mehr anfiengen erblich zu werden. H. P. Scholliner lasset selbst L. c. pag. 8. in not. a. herfliessen, daß man heutiges Tags nicht mehr zweifle, daß die Wappen im eilften Jahrhunderte lange Zeit vor dem ersten Kreutzzuge angefangen haben. Ich gestehe auch ein, daß man bis dahin Bruststücke, Portraite und andere beliebige Figuren, und zwar ohne Schild und Helm, und ohne heraldische Figuren in den Siegeln zur Fertigung der Diplomen gebraucht habe. a) Ich läugne aber zugleich, daß die Wappen und Heraldische Figuren nicht schon vorhin

in den Kriegsfahnen, Paniren, Schild und Helm, Gezelten und andern Kriegsgeräthschaften aus einer unwidersprechlichen Staatsursache ihr richtiges Daseyn erhalten haben. Im eilften und zwölften Jahrhunderte kam der Gebrauch mit Portraiten zu siegeln nach und nach ab, und es wurde zur Mode, zur allgemeinen Mode, mit Geschlechts- und Landswappen zu siegeln, um den auf gewisse Familien haftenden erblichen Besitz solcher Lehen anzudeuten. Man wird nun von mir erwarten, daß ich dieß angegebene Alter der Geschlechts- und Landswappen vor dem Daseyn der mit Geschlechts- und Landswappen versehenen Siegeln aus andern Gründen erweise, daß ich iene bisher noch manchem unbekannte Quelle aufdecke, aus welcher man überzeuget werden könne, daß es schon im fünften, und vielleicht in noch vorhergehenden Jahrhunderten Geschlechts- und Landswappen gegeben habe. Ob ich schon mit diesem Beweise bisher noch immer in meinen gedruckten und ungedruckten Schriften in der Hofnung zuruck gehalten habe, es

werde

werde schon noch ein anderer Gelehrter aufstehen, der dieses noch ziemlich unangebauete Feld mit grösserer Einsicht und mehrerer Geschicklichkeit bearbeiten würde, so will ich doch, dem Eifer und der Wißbegierde des H. P. Schollineers, aus einer Hochachtung gegen dessen ausnehmende historische Gelehrsamkeit, ein Genüge zu leisten, meine Beweisthümer hierüber zwar anführen, jedoch zugleich in eine nicht unangenehme Kürze zusammenziehen, und durch einen richtigen Vernunftschluß zeigen, daß, obschon der alten Deutschen Schild und Helm, Gezelten und Kriegsgeräthschaften, Fahnen und Paniren mit Geschlechts- oder Landswappen nicht mehr in Natur in den Zeughäusern gählling existiren, doch so gewiß existirt haben, als gewiß es ist, daß der deutsche Adel schon zu den Zeiten der Gothen und Longoparden ihre eigene Geschlechtsnamen, als Amali, Balthe, Asdinger, Gunginger, Lithinger, Agilulfinger, Uffinger ꝛc. wie es von mir schon in meinem Eingangs erwähnten Heraldisch-Genealogischen Beweise ꝛc. ꝛc. Seite

te 147. et 196. unwiderstößlich erprobet worden ist, allerdings geführt haben. Werden die Adelichen damaliger Zeiten wohl weniger stolz und sorgfältig gewesen seyn, ihre Schild und Helm von andern mit Wappen oder Schilds- und Helmszeichen, als ihr Geschlecht und Abkunft, mit Beynamen zu unterscheiden?

Mon. Boic. Vol. XI. Sigill. Tab. I. II. III. Et in aliis voluminibus passim.

Zweyter Abschnitt.

Vom Ursprung und Alter der Geschlechtswappen.

§. 11.

Ein Wappen ist eine Art von Bilderschrift, das ist von Hieroglyphischen Zeichen, wodurch entweder auf Personen, auf Aemter der Völker und Länder, um aller Verwirrung vorzubeugen, gedeutet wird. Ist es nur eine einzige Person, worauf gedeutet wird, so heisset es ein persönliches Wappen; zielet aber die Deutung auf mehrere Personen, so ist es ein Geschlechts- Gesellschafts- oder Volkswappen. Deutet man auf Aemter, nemlich auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Besitz eines Militair- oder Civilamts oder einer Würde, so wird es ein Amtswappen

wappen oder Herrschaftswappen, oder auch ein Lehnwappen genennet: So wie gegentheils der vergangene Besitz eines Amts oder Lehens durch das Gedächtnißwappen angedeutet wird. Der zukünftige Besitz eines Lehns oder Amts ist entweders noch strittig, oder kann mit Zuverläßigkeit geboffet werden: Jenes wird ein Anspruchswappen, dieses ein Erbschaftswappen benennt. Wird endlich durch das Wappen auf ein Allodium gedeutet, so ist es ein Allodiumswappen, und zwar erblich, wie das Allodium seiner Natur nach erblich ist. Gleichfalls ist das Lehnswappen auch ein erbliches Geschlechtswappen, im Falle das Lehn erblich verliehen ist. Unsere Vorfahrer, die alten Deutschen, trieben mit dem Wappen keinen blossen Staat. Die Wappen waren bey Ihnen Stücke des Kriegsgeräths: Und eben dadurch ist das Wappen unterschieden von Professionszeichen und Handwerkszeichen, als welche leztere zum Kriegsgeräthe nicht gehören. Sie sind auch unterschieden von Siegelszeichen, als welche blos zu Kanzleysachen,

sachen, und nicht zum Krieg gehören. Da vor Alters, gemäß der alten Deutschen kriegerischen Staatsverfassung, alle Allodialgüter, so wie derselben Besitzer, zu Kriegsdiensten bestimmt, und ordentlich eingetheilt waren, so hatten die Wappen, welche den Allodialinhabern wegen ihrem ausserordentlichen Wohlverhalten ertheilet worden sind, gleiche Bestimmung und Eintheilung: und solche Allodialwappen waren erblich wie das Allodium selbst, und waren schon eher erblich, als die Lehen, folglich auch die Lehenswappen erblich geworden sind. Die Allodienwappen waren demnach die ersten erblichen oder Geschlechtswappen im alten Deutschland.

§. 12

Diese Art von Bilderschrift wurde auf Schild und Helm vorzüglich und zu dem Ende angebracht, damit eines ieden Ritters oder Edelmanns, der mit seinen Reisigen zum Kriegsheere kam, Schild und Helm nicht ausgewechselt, und der mit seinem verschlossenen Helm bedeckte Ritter oder Edelmann

von

von iedermann hieran erkannt werden könnte, und also jeder wußte, wer sein Freund oder Feind war, fast wie heut zu Tage jedes Regiment an der Farbe, Knöpfen und Montur, auch jeder Oberofficier an dem Dragon unterschieden und erkannt werden muß: Da vor Alters unter den commandirenden Officiers kein Uniform eingeführt war, so mußten sie durch die Schilds- und Helmszeichen erkannt werden. Da aber in älteren Zeiten der Kriegsofficier nicht vom Sold, sondern entweder von seinen Allodialgütern oder von Lehen lebte, und davon die Kosten des Feldzugs bestritte, so haftete das Wappen auf dem Allodialgut, oder auch auf dem Lehen, dergestalt, daß, wenn das Lehen, so wie das Allodium erblich war, auch jeder Lehenserb nicht minder, als der Allodiumserb, zur Führung dieses und keines andern Wappens berechtiget und verbunden war.

§. 13.

Der Sohn eines Lehenmanns konnte keinen Anspruch auf die Ehrenzeichen des

väter-

väterlichen Schildes machen, falls es nicht erblich verliehen war, sondern er mußte sich selbst erst eines durch tapfere Thaten verdienen. Parma inglorius alba: singet der Virgil. Ein solcher Sohn führte nur einen weissen und unbemalten Schild. Ein Schildzeichen dauerte also in den ersten Zeiten nur so lang, als das Leben desjenigen, der es führte, oder es war nur ein persönliches, und noch nicht ein erbliches Ehrenzeichen eines ganzen Geschlechts: So wie auch heut zu Tage ein Officiersſohn keinen Anspruch auf die Charge seines Vaters hat, ehe sie ihm wegen Wohlverhalten verliehen wird. Zeichnete sich aber ein Sohn mit einer Heldenthat gegen das Vaterland oder gegen den Landsherrn aus, so bekam er entweder des Vaters Lehen samt dem darauf haftenden alten Wappen, oder er erhielt ein neues Lehen mit einem neuen Wappen, und zwar wieder persönlich oder erblich. Da konnte man sagen: Parma glorioſus picta. Was war aber für ein Gemälde auf dem Schild? *Tacitus*, ein Schriftsteller des ersten Jahrhunderts nach

Christi Geburt a) sagt, daß die Deutsche ihre Schilde mit den auserlesensten Farben bezeichnet haben, scuta lectissimis coloribus picta, das ist, mit zwoen oder mehrern auserlesensten Farben bemalte Schilde: Nun geben nach aller Ordnung und nach den Regeln der Heraldik zwo Farben schon eine Section im Schild: Sie machen eine Theilungslinie: Die Theilungslinien haben viererley Richtungen, nemlich 1. die senkrechte, 2. die horizontale oder quere, 3. die schrägrechte, 4. die schräglinke Richtung, sie seyen gleich gerade oder krume Linien. Drey Farben oder Tinkturen geben noch mehr Theilungslinien: Hier sind also nur blosse Sectionen, und die Schilde mit blossen Sectionen sind jene, von welchen Tacitus sagt, daß sie mit den auserlesensten Farben bezeichnet sind. Und diese sind die älteste deutsche Wappen, die mit den Allodien- und Lehennamen gleichen Fortgang hatten. Nemlich so oft in einem Schild eine Farbe so vielen Platz einnimmt, als die andere, so ist eine blosse Section da; das Baierische

geweckte

geweckte Wappen beſtehet aus lauter Sectionen. Nimmt hingegen eine Farbe mehr Platz ein, als die andere, ſo ſtellt iene Farbe, die weniger Platz einnimmt, eine Heroldsfigur vor, welche bald einen Balken, bald einen Sparrn, iezt ein Kreutz, ein andermal eine Vierung vorſtellet. Hieraus erhellet handgreiflich, daß ſchon zu Tacitus Zeiten in den Schilden der Deutſchen die Heroldsfiguren oder Ehrenſtücke mit den auserleſenſten Farben ihr Daſeyn gehabt haben. Die Adelichen hatten alſo ſchon dazumal Schilde mit Heroldsfiguren, oder doch mit Sectionen, eben darum, weil ihre Schilde mit den auserleſenſten Farben bezeichnet waren. Nun fragt es ſich, obſchon damals dieſe gemalte Schilde erblich waren, folglich ob es ſchon damals einige Geſchlechtswappen gegeben habe? Aus den erſten Turniergeſetzen iſt bekannt, daß der Ritter bey der Helmſchau vier Ahnen Vaterſeits, und vier Ahnen Mutterſeits probiren mußte, um zum Turniere gelaſſen zu werden: Folglich mußte der Vater des Ritters, der Großvater, der Ur-

großvater, und Urgroßvater das nemliche Wappen, Schild und Helm geführt haben, welches der Ritter zur Helmschau brachte: und dieß heisset ein erbliches Geschlechtswappen, das ist, ein erbliches Ehrenzeichen, womit der Ritter seine adeliche Abkunft bewies. So alt also der Geburtsadel ist, so alt sind sicher die Geschlechtswappen. Seit der Zeit, da der Geburtsadel aufgekommen ist, gab es demnach sowohl Geschlechtswappen, als Geschlechtsnamen. Tacitus b) gestehet selbst, daß die Könige aus den Adelichen erwählt wurden: Es gab also zu Tacitus Zeiten einen deutschen Adel, folglich gab es auch adeliche Geschlechtswappen.

a) de Moribus German. c. VI. p. 35. Edit. *Dithmari.*

b) l. c. C. 7. 1. Reges ex Nobilitate, Duces ex virtute sumunt. *Du Freſne* Carl. Gloſſar. Rom. med. et inf. Latin.

Hertuis de Homin. propriis. item *Thomaſius* de eadem materia.

Leges Wiſigoth. L. V. Tit. 7.

§. 14.

§. 14.

Obverstandner Massen gab es im ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt zu Tacitus Zeiten unter den Deutschen einen Geburtsadel. Es gab adeliche Geschlechtswappen, um wie viel mehr gab es einen Geburtsadel und adeliche Geschlechtswappen im fünften Jahrhunderte, und in den nachfolgenden, obschon ihre adeliche Schild und Helm von so langer Zeit her in den Rüstkammern und Zeughäusern nicht sind aufbehalten worden. Um wie vielmehr haben die Franken, die Merovinger, und Karolinger, so wie auch andere deutsche Hauptvölker, adeliche Geschlechtswappen gehabt? Um wie viel leichter können die Bienen das Geschlechtswappen des K. Childerichs I. gewesen seyn? Allein hiervon genug: Es müßte einer den Starr im Auge haben, der dieß nicht genugsam einsähe. Um aber diese Theorie vom Alter der Geschlechtswappen, welches ich nach Art der französischen Schriftsteller aus den Worten des *Tacitus* und Virgils mittels eines regelmäßigen Raisonement entdecket, desto

faßlicher zu machen, so will ich selbige mit praktischen Beyspielen beleuchten. Im ersten Deutschlande führten die deutschen Kriegsleute schon Schild und Helm, die Deutsche wurden den Griechen und Römern durch den Cimbrischen Krieg, welchen Florus und Velleius beschreiben, da die Cimbrer wegen Ueberschwemmung des Oceanus andere Wohnstätte suchten, am ersten bekannt; Alle Völker Deutschlands hiessen damals Celtae oder Galli: a) Sie trugen schon damals Helm aus Ertz: Sie führten schon damals HelmKleinodien darauf, als ihnen die Römer ihre Generals den Silanus, Scipio, und Manlius entgegen sezten. Sie rückten mit Cimbern und Tigurinen verstärket, dem Helm auf dem Kopf den Römern entgegen, als Marius den Teutobochus, der auf einem Pferde mit den Beinen auf die Erde reichte, gefangen, und nach Rom im Triumpf mitgenommen. b) An den Büffelshörnern, an den Adlers- und Geyersflügeln, an den Bruststücken von Hunden, Ochsen, Pferden, Löwen und anderer Thiere, die auf dem

dem ehernen Helm der Deutschen damals schon, wie noch heut zu Tage geschiehet, wohl angebracht waren, entsetzten sich die Römer dergestalt, daß sie, da Cäsar nach Deutschland gieng, schon zu heulen anfiengen, als sie nur die Deutsche zu Gesicht bekamen. c) Wo ein Helm gebraucht wird, da ist auch ein Schild, mit welchem die Deutschen so umzugeben wußten, daß sie ihren Feinden meistentheils ein Schrecken waren. Diese Schilde waren mit auserlesensten Farben, und also mit Sectionen und Heraldischen Figuren geziert, wie im vorhergehenden Sybe erwiesen worden. Andere Barbaren der ältern und neuern Zeiten bemalten ihre Leiber und Gesichter mit allerhand Farben. Von den heutigen amerikanischen Wilden bezeuget es Herr Franz Nitglutsch. e) In der Pontischerey machen es die Edelleute gleichfalls so: Sie haben auf der Küste Coromandel allein die Freyheit drey Striche, derer zween weiß sind, und der mittelste roth ist, an der Stirn zu tragen. f) Die Deutsche gönnten diesen bunten Schmuck lieber ihrem Schilde als ihren Körpern.

a) P. Beda Appells Abhandlung von der Abkunft und Wanderung der Bojen ins Norikum und Vindelicien.

In den Abhandlungen der kurbaierischen Akademie der Wissenschaften 10. Band. S. 95. ꝛc. ꝛc.

b) *Diodorus* L. V. galeas imponunt aeneas galli, magnas appendices pro illarum habentes magnitudine, quae spectantibus aliquam dabant ostentationem: aliis (*galeis*) quidem cornua sunt affixa, aliis avium aut quadrupedum formas habentes expressas.

Plut. in vita Marii refert: quod equites ipsorum (*Teutonum*) galeas ornatas horrendis hiantium animalium formis secum in praelium tulerint.

c) *Caesar* de B. G. L. I. c. 33. 36.

d) *Tacitus* c. 6. ibique Kirchmaier p. 100.

e) *Francesco Nitglutsch.*

f) *Du Quesne* Reise nach Ostindien c. 24. et 25. p. 132. et seq.

§. 15.

Was sollten aber diese bloß in Sectionen oder Heroldsfiguren bestehende Schilds-

Schildsgemälde in den ersten Jahrhunderten bedeutet haben? Wenn einer gähling diese Frage aufwirft, so ist die Antwort kurz darauf. Die Deutsche waren all zu ernsthaft, als daß sie mit diesen Schildgemälden bloß einen Staat trieben, oder mit ihren Schilden spielten. Tacitus sagt freylich nicht, was sie bedeutet haben, oder wozu sie bestimmet waren: Allein Tacitus als ein Ausländer verstund freylich jene hieroglyphische Sprache nicht, in welcher die deutschen Herolden die tapfern Thaten der deutschen Kriegsleute vorgestellet haben. Die alten Deutsche hatten vielleicht keine andere Nationalschrift, als die Hieroglyphische, in welcher die Barden und Truiden ihre Gesänge sowohl über die Landsgesetze und Gewohnheiten, als über die Heldenthaten ihrer Nation verfertigten, und dem Volke, sobald es zum Streit gehen sollte, vorsangen. Mit einem Worte: daß sie bey Verfertigung ihrer Gesänge allerdings Zeichen von gewisser Bedeutung gehabt haben, ist ohne Zweifel: daß sie aber Lettern, wie heut zu Tag üblich ist,

gebraucht haben, stehet schwerlich zu erweisen. Zu dem war für das ungelehrte Kriegsheer die hieroglyphische Sprache allzeit leichter und verständlicher, hängte sich auch länger an dem Gedächtnisse ein, als eine aus Lettern bestehende Schrift. Dem sey aber wie ihm wolle, so sind um Tacitus Zeit die Schildgemälde bloß in Sectionen und Heroldsfiguren allerweil bestanden: Doch blieb man hier so wenig stehen, als andere ältere Nationen, die sich ehemals gleichfalls der Hieroglyphischen bedienten. Man gieng weiter: Man fiel von den geheimnißvollen Hieroglyphen auf die Literatur, und auf solche Gemälde, die ohne alles Geheimniß andeuteten, wozu sie bestimmet waren. Eine oder mehrere Zinnen, ein Stück einer Mauer, die Spitze von einer Lanze, oder von einem anderen Gewehr, ja ein ganzes Kriegsinstrument, eine Fahne, ein Spies, ein Schwerdt, ein Pfeil, ein Bogen, die Figur eines Schilds, Wehrgehenks, Leibgürtels, eines fließenden Stroms, einer oder mehr Palisaden, der Kopf, die Hand, ja der ganze Leib eines Menschen

oder

oder Thieres konnten gar wohl als Gemälde einer tapferen That auf dem Schild angebracht, und zur Verewigung solcher Heldenthat, dann zur Aufmunterung der Nachkömmlinge, erblich ertheilet werden.

§. 16.

Der Schild war in den ältesten Zeiten von einer solchen Grösse, daß er den Mann gröstentheils bedeckte, a) oder doch den vornehmsten Theil des Leibes in Sicherheit stellte b); gleichwie aber die glänzendste Bestimmung eines adelichen Schildes war, die Heldenthat des bewappneten Kriegers zu verewigen, also bestund dessen vornehmster Nutzen nicht nur in der Sicherheit, sondern auch in der Anzeige des Ritters, der, ob er schon ganz mit dem Harnisch, und geschlossenem Helm bedecket war, sogleich konnte erkannt werden, sobald man dessen Wappens ansichtig wurde: Fürwahr ein Satz, dessen Wahrheit sich noch in spätern Zeiten bey der Ampfinger Schlacht veroffenbarte. Man zählte das 1322te Jahr, da diese Schlacht

zwischen

zwischen K. Ludwig dem Baier, und Friederich dem Schönen von Oesterreich vorgefallen ist. Jener Ritter, der den Friederich den Schönen hierinne gefangen, mußte einen Ochsenkopf oder Rindsmaul in seinem Schilde geführet haben; dann an diesem erkannte der gefangene Friederich seinen Ueberwinder, als er von K. Ludwig in einem Kreise der baierischen geharnischten Ritter geführt, und befragt wurde, welcher aus ienen ihn gefangen habe? Wie hätte Friederich sonst sagen können, daß er von einem Rindsmaul gefangen worden sey? c) Albert, der den Friederich gefangen, soll ein Herr von Werdenfels gewesen seyn: Den hieß Friederich ein Rindsmaul, weil er solches im Schild führte. Friederich wußte ihn bey seinem Zunamen nicht zu nennen; er nannte ihn also nach dem Schildsgemälde. d) Und also wird aus einer Folge in die andere bekannt, daß die Schilde bemalet gewesen sind, und bemalt haben seyn müssen, um den Bewappneten daran zu erkennen. e)

a) *Lon-*

a) *Longolius.* Zutrauen Kaiſer Ludwigs des Baier gegen den Burggrafen Friederich von Nürnberg im 3. Bande der kurbaieriſchen Abhandlungen S. 213.

De decumana, ſcuti majoris genere, vide, quo viri docti ad *Hirtium* de bello Afr. cap. 29. et *Feſtum. Henr. Speelmannus* in Aſpidologia, Lond. 1654. Fol. cum *Nicolai Upton* libro de ſtudio militari, et *Io. a Bado* aureo tractatu de Armis, notisque Ed. Biſſei.

b) Georgi von dem Recht der Ahnen des Adels im Deutſchland §. 50. S. 46.

Sartor vom Schilde. §. 5.

Wachters Wörterbuch der deutſchen Sprache, Theil II. 1412. folg. S.

c) Abhandlungen der kurbaieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften III. Band S. 214.

d) Obige Abhandlungen. L. c. p. 216. 217. et ſequent.

e) *Rigaltius* ad paginam 17. Tertulliani, qui teſtatur, in clypeis imagines et inſignia pingi eſſe morem antiquiſſimum.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Man wird hier einen Einwurf machen, dem ich vorkommen muß: Man wird dagegen einstreuen, daß der geharnischte Ritter schon habe an seinem Gesichte erkannt werden können, indem der Adel offene Helm führet: Sey also ganz unnöthig gewesen die Schild zu bemalen, folglich gab es damals noch keine Geschlechtswappen, als welche einen bemalten Schild erfordern: Allein die Helm der Ritter und des Adels sahen damals nicht allzeit so aus, wie heut zu Tage: damals war auch beym Adel der Helm verschlossen: Auch beym hohen Adel war der Helm nicht allemal offen. Eben so wenig waren die Helme des hohen und niedern Adels offen, als zu selbiger Zeit keine Ordensketten um den Schild hiengen, als keine Schildhalter dabey stunden, als die Schilde ganz einfach, und nicht quadrirt, oder in viele Quatier eingetheilet waren. Diese sind lautere Erzeugniße von neuern Zeiten. a) Einheimische und ausländische Beyspiele überweisen uns von der Wahrheit dieses Satzes.

Nicht

Nicht nur Edle und Ritter, sondern auch Fürsten und Herzoge aus Baiern führten noch im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte zu Zeiten geschlossene Helm oder Stechhelme. b) Auch im Auslande wurden vom hohen und niedern Adel verschlossene oder zugerhane Helme geführt: Als da sind die Herzoge von Braunschweig, c) und zwar noch im Jahre 1471. ferners die Grafen von Carraria in Patavia d) und die Burggrafen von Lausnitz. e) zu geschweigen mehrere andere vom besten Deutschen, hohen und niedern Adel, die alle nicht allzeit offene Helme geführet haben. f) War es nun nicht nöthig, den Ritter in dem Gefechte und Gestech an seiner Schildesfigur zu erkennen?

a) *Mon. Boic.* Vol. IX. Sig. Tab. III. et IV. n. 21. 22. 23. 25. 29. 30. Vol. X. Tab. Sig. III. de Anno 1551 et 1607. etc.

b) *Mon. Boic.* Vol. I. Sig. Tab. I. n. 4. 5. 6. Vol. II. Sig. Tab. II. n. 7. 8. 9. 10. Vol. III. Sig. Tab. III. n. 20. et Sig. Tab. IV. n. 24. 25. 26. et Tab. Sig. VII. n. 40.

Vol.

Vol. IV. Tab. Sig. I. n. 7. et 8.
Vol. V. Tab. Sig. II. n. 8. 9. 10. 11. 12.
Vol. VI. Tab. Sig. III. n. 12.
Vol. VII. Tab. Sig. I. n. 2. et Tab. II. n. 6.
Vol. VIII. Tab. Sig. I. n. 5. Tab. II. n. 7.
Vol. IX. Tab. Sig. II. n. 11. 13. 15. Tab. III. n. 20. et Tab. IV. n. 27. et 29.
Vol. X. Tab. Sig. II. pag. 200.
Vol. XI. Tab. Sig. IV. n. 31. Tab. V. n. 28. et 30. Tab. Sig. VI. n. 31.
Vol. XII. Sig. Tab. B. C. et D.
Vol. XIV. Tab. Sig. II. n. 12. et 13.

c) *Theod. Hoeping* de Iure Insign. cap. VIIII. n. 515.

d) *Koeler* de Numismat. Iac. grandis de Carraria. Altdorf 1717.

e) *Schwarz* Hist. Leisnitz.

f) Sugger Oesterreichischer Ehrenspiegel L. III. cap. 11. pag. 375. ad annum 1386.

§. 18.

Wenn nun einer folgende Schlußrede aus dem, was bisher gesagt worden, ziehen wollte; vor dem 13ten oder 12ten Jahrhunderte

hunderte erscheinet in den Siegeln kein offner Helm: sohin gäbe es vor dem 13ten oder 12ten Jahrhunderte keine adeliche Wappen: Wie ungereimt wäre nicht dieser Schluß? Es war ja vor dieser Zeit beym besten Adel noch nicht der Brauch offne Helme zu führen. Allein eben so ungereimt scheint mir der Schluß derienigen zu seyn, die da also argumentiren: vor dem 11ten und 12ten oder 13ten Jahrhunderte erscheinet in den Siegeln kein Geschlechtswappen: sohin gäbe es vor dem 11ten, 12ten oder 13ten Jahrhunderte keine Geschlechtswappen. Risum teneatis amici. Wie würde nicht ein solcher Argumentant in Verwunderung gesetzt werden, wenn er bey Durchblätterung der schweitzerischen Chronik des Johann Stumpfs im fünften Buche auf der 12ten Seite das Wappen des Othmars ersten Abbten zu St. Gallen antreffen sollte, indem doch Othmar schon im Jahr Christi 720. den Benediktinerorden angetretten, folglich schon zu Anfange des achten Jahrhunderts ein Wappen geführet hat, und kein Klosterwappen,

pen, als welche erst später aufkamen, sondern sein Geschlechtswappen (denn damals führten die Aebbte noch keine Klosterschilde und Helme. a) Folget hieraus nicht, daß vor dem 11ten und 12ten Jahrhunderte die Geschlechtswappen zwar schon vorhanden gewesen, jedoch noch nicht zum Siegeln genommen worden? Damals wurden nur Portraite, Köpfe und Brustſtücke, und zwar ohne Schild und Helm in Siegelstock gestochen. Vom Kaiser Heinrich II. der im 11ten Jahrhundert lebte, fangen sich erst die Maiestätssiegel an, in welchem nemlich der Kaiser auf einem Throne sitzend erscheinet, da vorher nur des Kaisers oder Königs Kopf oder Brustſtück in selbigen vorkamen. b) Unter der Minderjährigkeit Kaiser Heinrichs IV. hingegen fängt sich erst die Periode an, da die Herzogthümer und Grafschaften nicht nur allein vollends erblich wurden, c) sondern auch nach dem Jahr 1070. der Gebrauch aufkam, daß die Grafen ihre Zunamen von einem Schloß, Städtlein, Markt, oder von einem andern Orte annahmen, da doch zuvor die

Stücke

Stücke Landes, worüber die Grafen Amtshalber die Aufsicht hatten, und wovon sie ihren Unterhalt genossen, sonsten von dem Grafen benannt, oder mit des Grafen Namen benennet wurden. d)

a) Augustin Maximilian Lipowsky, von dem Ursprunge der Klosterwappen, im 10. Bande der kurbaierischen akademischen Abhandlungen.*)

b) *Heineccius* de Sigillis P. I. C. IX. §. 7. p. 78.

Conf. *collectio Sigillorum* apud *Schannat* in Vindic. Fuldens. a Tab. IV. usque ad X.

*) Das Missale, welches der schon im Jahre 1078. gestorbene Bischof Ellenhard zu Freysing dem Collegium zu St. Andre allda geschenket, stellet dessen uraltes Geschlechtswappen vor, wie Meichelbek Tom. I. Part. I. pag. 257. bezeuget: und das Siegel des Marggrafen Ernst von Oesterreich, dessen Tod auf das 1075te Jahr fällt, führet bey dem Hergott in Monumentis Aug. Dom. Austr. Tom. I. Tab.

Mon. Boic. Vol. XI. Tab. Sig. I. et II. a n. 1. usque ad n. 12.

c) *Albertus Stadenſis* ad annum 1057. *Author vitae Henerici* apud Urſtit: p. 381. *Conring.* exercit. IV. de Ducibus §. 27.

d) *Mathaei* de Nobilitate L. I. c. 10. p. 41. Conf. *Meibom* in Vindic. Billinganis. *Hertius* de origine et prog. Speciali R. G. J. Rerump. §. 7. et in notis n. 10.

§. 19.

Zur Weſenheit eines Siegels gehört weder ein Schild noch ein Helm, wie ſchon oben §. 7. in der Note e) ſattſam bewieſen iſt.

Tab. I. n. 1. das Marggräfliche Stammwappen an: da nun die Kreuzzüge erſt ſpäter ihren Anfang genommen, ſo wird aus der ältern Exiſtenz der Geſchlechtswappen klar bewieſen, daß die Geſchlechtswappen ſchon eher ihr Daſeyn gehabt, als die Kreuzzüge und ſchon in der älteſten deutſchen Staatsverfaſſung ihren gegründeten Urſprung geſchöpft haben.

Digitized by Google

ist. Die Siegel damaliger Zeit sahen fast nicht anders aus, als die heut zu Tage noch übliche Notariatssigneta oder Symbola: Jene wurden bloß zu den gräflichen Amtsverrichtungen, so wie diese nur zu Notariatsinstrumenten, gebraucht. Die Notariatssigneten werden von den Pfalzgrafen dem neu ordinirten Notarius bloß zur Verrichtung seines Amts verliehen. Der Notarius kann solche aus eigner Macht und ohne Willen desjenigen, der ihm das Notariat verliehen, nicht abändern: Wie es die kaiserliche Notariatsordnung des Kaisers Maximilian I. so im Jahre 1512. zu Cölln erschienen, N. 15. ausdrücklich verbietet, und zwar gar billig, damit nicht gäbling durch eigenmächtige Signetsänderung in Notariatsverrichtungen eine Gefährde gespielet werden könne. Aus nicht ungleichen Ursachen wird auch erfordert, daß ein Pfleger oder Richter, oder wer immer zu einem siegelmäßigen Amte zu gelangen trachtet, siegelmäßig sey, das ist, ein angebohrnes, oder neuerdings, Kraft eines rechtmäßigen Wappenbriefs, erhaltenes Siegel

oder Wappen habe, damit er über die zwischen den Unterthanen vorbeygegangene Contrakte ein Instrument aufrichten, und seinen zu höherer Obrigkeit zu geben habenden Bericht fertigen könne. a) Diese ist auch die Ursache, warum ein Beamter oder anderer in geistlich- oder weltlichem Amte stehender, der kein angebohrnes Wappen hat, sich nicht selbst eines stechen oder machen lassen könne, ohne Gefahr zu laufen, das regale Wappen zu verliehren, dadurch zu bekränken, oder der Falschheit halber beschuldiget, und sohin gestraft, und des Amts unfähig erklärt zu werden. b) Wie denn auch dessentwegen die Namensbuchstaben, und unbekannte Züge, ohne gewöhnlich- und gebührenden Schild, nicht minder als die Kronen zu führen schon längst abgeschaft worden ist. c) Doch genug hievon. Lasset uns von diesem unangenehmen Abwege vielmehr wieder ins Gleiß zurückekehren, und hören, was noch Einige gegen die uralte Existenz der Geschlechtswappen weiters einzuwenden pflegen.

a) Spe-

a) *Speculat.* Tit. de cit. §. jam de citat. n. 2.
Beſſold in Theſauro pract. ad vocem Siegel.
Concordat. des Herzogs Johann und Sigmund 44. Freyh. de Anno 1463.

b) *Mundius* de comitib. palat. c. 3. n. 309. et eodem 308. C. 1. de Reſcript.
Höpping de Iur. Inſign. c. 16. §. 3. n. 81. et ſeq.

c) *Mandatum Electorale* de Anno 1703. Die 8. Ian.
Proverbium vulgare Boicum. Fruſtra precibus impetratur, quod Iure communi concederetur.

§. 20.

So eben ertönet in meinen Ohren der Einwurf, daß, da von einem jedem Geſchlechte nicht mehr als einer zum Turniere gelaſſen worden, der im Namen ſeiner ganzen Linie oder Familie turnierte, daß, ſage ich, die Geſchlechtswappen erſt zu Zeiten König Heinrichs des Voglers aufgekommen ſeyen, als welcher die Tourniere oder Ritterſpiele im 10ten Jahrhunderte erſt eingefüh-

ret; Jene Ritterspiele nemlich, wo man mit Schild und Helm auftratt, wo der Schild das Motto des Ritters, des in seinem Stechhelm verborgenen Ritters war, wo der eherne Helm und der darunter steckende Turnierer an den Kleinodien und Helmdecken gar leicht erkannt, und unterschieden werden konnte. Galeae aeneae magnas appendices habentes sagte oben §. 14. Diodorus. Ich will zugeben, daß zu Zeiten K. Heinrichs des Voglers, und also noch weniger zu Zeiten des Tacitus die deutsche Ritterschaft noch nicht den ganzen Harnisch gehabt habe, daß dieser eiserne Uniform eine Erfindung spätterer Zeiten sey: Zu Tacitus Zeiten mag der Ritter an Händen und Füssen, und am ganzen Leib, hinten, wie vorn, mit einer Bernhaut, Büffelshaut, oder gar Löwenhaut bedecket gewesen seyn, ohne allen Küris: So ist doch gewiß, daß der Ritter mit Schild und Helm beym Turniere erschienen ist, und dieß ist schon genug zu einem Wappen. Das Wappen bestehet bloß in Schild und Helm, nicht in Küris; der Küris war

auch

auch damals nicht so nothwendig, als wie heut zu Tage; denn der Ritter ward mit seinem grossen Schild besser bedekt, als mit dem Küris. Der Küris wurde erst nothwendig seit der Zeit, da die kleinen Schilde aufkamen, die nur die Brust, nicht aber den ganzen Ritter bedekten. Wann der Ritter seinen grossen Schild (Scutum) zur Bedeckung des Leibs vor sich hielt, so kam sein Haupt hinter den obern, Herz und Nabel hinter den mittlern, und sein Fuß hinter den untern Theil des Schilds. Hieraus ist klar, warum man den Schild, Scutum, noch heut zu Tag in das Haupt, Herz und Fuß, desgleichen in Herz und Nabelstelle, mit Beybehaltung dieser Heraldischen Benennung, einzutheilen pfleget. Daß aber K. Heinrich nicht der Erfinder dieser Schau- und Ritterspiele gewesen, will ich kürzlich zeigen. Allein König Heinrich I. war der Urheber dieser Ritterspiele nicht; Die Turniere waren schon unter den Franken vormals üblich: König Heinrich I. stellte zwar aufs fleißigste, sowohl mit dem Fußvolk, als mit der Reuterey, so meistens aus

Edelleuten bestund, allerhand Waffenübungen und Lustgefechte an: Allein dieselben kamen erst recht im 11ten und 12ten Jahrhunderte mit grossem Gepränge auf; b) Nicht nur zu Karolinger Zeiten waren Ritterspiele, wo ein Ritter 12. Ahnen probiren mußte; c) Sie waren auch schon bey den Gothen und Longobarden im Brauche. Von Karolingern bezeuget es Nithard, der alte Schriftsteller, ein Sohn des Grafen Engelberts, selbst aus dem Geschlechte der Karolinger, den K. Karl der Kahle oft zu Gesandschaften gebraucht. d) Nur Schade, daß er in der angeführten Stelle etwas dunkel redet, und sich der Worte Exercitium, Spectaculum, nicht aber des Worts Torneamentum bedienet; Er wollte lateinisch schreiben, deßwegen verdienet Nithard Entschuldigung. Das Wort Torneamentum a Torno, Tornare hatte damals noch nicht das lateinische Bürgerrecht erhalten, und das Wort Tourniere war französisch. Hastiludium wollte es Nithard auch nicht nennen; denn dieß Spectaculum war mehr als ein bloßes Hastiludium: Daß er

aber

aber unter dem Wort Spectaculum ein adeliches Ritterſpiel verſtanden habe, erhellet ſchon aus ſeinen Worten, wenn er ſagt: Eratque res digna pro tanta Nobilitate etc. etc. Daß aber die Turniere ſchon zu Zeiten der Gothen und Longobarden, folglich ſchon im fünften Jahrhunderte üblich waren, beweiſet der um die Heraldik beſt verdiente Schubart gar ſchön, da er anzeiget, daß verſchiedene Gelehrte den Urſprung der Turniere dem K. Heinrich I. dem Vogler irriger Weiſe zuſchreiben. e)

a) *Witichindus.* Lib. I. p. 640. et 641.
Luitbrandus. Lib. II. c. 9.
Botho in Chron. ſax. ad annum 927.
Henerici I. ſtatuta privilegia Ludorum equeſtrium, ſive haſtiludiorum ſuppoſititia, in *Goldaſti* Tomo uno conſtit. Imp. pag. 211.
Schubart. in Diſſ. de Ludis equeſt.

b) *Otto Friſing.* L. I. de geſtis Friderici I. c. 17. et 25.
Radevicus. de geſtis Friderici L. II. c. 8.
Galbertus Notarius in vita Caroli c. Flandr. c. 1. §. 8.

c) *Ni-*

c) *Nithardus* de diſſens. filior. Ludovici pii L. 3. apud Schubart.

Ludos hoc ordine ſaepe cauſa *exercitii* frequentabant, conveniebant, quocunque congruum ſpectaculo videbatur, et ſubſiſtente hinc omni multitudine, primum pari numero Saxonum, Vaſconum, Auſtraſiorum, Britonum ex utraque parte, velut invicem adverſari ſibi vellent, alter in alterum veloci curſu ruebat; hinc pars tergiverſa protecti umbonibus ad ſocios inſectantes evadere ſe velle ſimulabant, et vice verſa iterum illos, quos fugiebant, perſequi ſtudebant, donec noviſſime utrique Reges. (Turnier Könige) cum omni iuventute, ingenti clamore, equis emmiſſis, *haſtilia* criſpantes exſiliunt, et nunc his, nunc illis terga dantibus, inſiſtunt; eratque res digna pro *tanta Nobilitate*, nec non et moderatione, ſpectaculo; non enim quiſpiam in tanta multitudine, ac diverſitate *Generis*, ut ſaepe inter pauciſſimos et notos contingere ſolet, alicui aut laeſionis, aut vituperii quidpiam inferre audebat.

d) *Pau-*

d) *Paulus Petavius* Syntagm. de Nithardo, totaque eius Proſapia, quod *Andr. Du Cheſne* T. II. Rer. Franc. continuavit.

e) *Schubart.* L. c. cap. 1.

§. 21.

Wenn mir erlaubt iſt über die Erfindung der Turniere meine Meinung zu ſagen, ſo eigne ich dieſelben, wo man jedoch mit weit weniger Feyerlichkeit, und bloß mit Schild, Helm und Lanzen auftratt, den älteſten Deutſchen bey! Obſchon ihnen jene Turniergeſeze, ſo nach und nach aufkamen, noch nicht gänzlich bekannt waren. Julius Cäſar kann mir hievon Bürge ſeyn, welcher die Waffenübung der Deutſchen auf eine ſolche Art beſchreibet, daß ſie vielmehr einem Turniere, als einem bloſſen Exercitium gleichen, a) und warum ſollen wir nicht auch das Zeugniß des Cornel. Tacitus hier anführen, da er doch deutlich berichtiget, daß die deutſche Kriegsjugend ſchon Waffenübungen, und zwar nach den Regeln der Kriegskunſt gehabt habe? b) Ja obſchon nicht zu

läug-

läugnen, daß dergleichen Waffenübungen auch schon bey den Griechen und Römern gebräuchlich gewesen, so war doch zwischen ihren und den deutschen Spielen, wie Schubart gar schön zeiget, ein grosser Unterschied. Ohne Schild und Helm konnte bey den alten Deutschen so wenig eine Waffenübung, als ein Krieg vorgenommen werden. Der Schild aber war bemalt, wie uns schon Tacitus oben versichert hat. Und zu einem Wappen gehört nicht mehr als Schild und Helm. Gleichwie in neuern Zeiten auf dem Brustharnisch das Wappen des Ritters angebracht wurde; c) also wurde selbiges in ältern Zeiten auf dem grossen Schild getragen, dessen Stelle hernach der Brustküris öfters vertratt: Wie denn in den jüngern Zeiten das Wappen entweder auf den Brustharnisch, oder auf einen kleinen Armschild gesezet worden, wovon uns die Monumenta Boica unzählige Beyspiele liefern. d) Es ist wahr, es wurden sowohl die freye Allodienbesizer, oder ingenui, als die Adelichen dazu gelassen. Die freye Allodialisten waren damals so gut bewappnet,

das

das ist, mit einem erblichen bemalten Schild und Helm versehen, als der Adel, welcher sechsschildig stund, und daher allein zu Ritterlehen gelangen konnte. Massen die freye Allodialisten für ihre eigne Besitzung so gut, als die Adelichen aufsitzen mußten, und um keinen Sold dienten. e) Sie trugen daher auch Schild und Helm. Der grosse Schild galt ihnen auch für einen Küris, er mag bemalt gewesen seyn oder nicht. Es war für sie auch ein ehrloses Stück, seinen Schild im Feld zu verlassen. f) Ihre Wappen- oder Schildzeichen waren so gut erblich, als der Adelichen die ihrige, so entweder in Herrschaften, Edelmannsitzen und Lehen bestunden: Sie hafteten auf ihren Allodialhöfen und Häusern, die selbst nichts anders, als erbliche oder aufgetragene Staatslehen waren. Daher der Unterschied inter feuda data et oblata, oder zwischen den gegebenen Lehen, und aufgetragenen Lehen. Als unter den Karolingern einige gegebene Lehen gar erblich ertheilet worden sind, so wurden auch die Wappen der gegebenen Lehen erblich.

König

König Conrad I. und Kaiser Otto I. gaben nach dem schon vorhergegangenen Beyspiele des König Ludwigs des Frommen einige Erblehen. g) Wo aber ein erbliches Leben existiret, da ist auch ein erblicher Schild und Helm, das ist, ein erbliches Wappen. Daher, obschon die alte grosse Schilde, die einen ganzen Mann bedeckten, in den heutigen Zeughäusern nicht mehr existiren, so ist doch gewiß, daß sie einsmal existiret haben, und daß es folglich im ältesten Deutschlande Wappen gegeben habe, obschon sie noch nicht zum siegeln gebraucht worden sind. Die Merovinger und Karolinger haben also im fünften Jahrhunderte, und so fort, ganz sicher Wappen, Schild und Helm geführet.

a) de *bello gallico* L. I. Cap. 48.

Arioviſtus his omnibus diebus exercitum caſtris continuit; *equeſtri praelio* quotidie contendit; genus hoc erat *pugnae*, quo ſe germani exercuerant. Equitum millia erant ſex; totidem numero Pedites velociſſimi ac fortiſſimi, quos ex omni copia *ſinguli ſingulos* ſuae ſalutis cauſa dele-

delegerant, cum his in praeliis verſabantur, ad hos Equites ſe recipiebant; ſi quid erat durius, concurrebant; ſi qui graviori vulnere accepto, equo decideranf, circumſiſtebant; Si quo erat longius prodeundum, aut celerius recipiendum, tanta erat horum exercitatione celeritas, ut iubis equorum ſublevati curſum adaequarent.

b) *Cap.* XXIV. Nudi Iuvenes, quibus id ludicrum eſt, inter gladios ſe atque infeſtas frameas ſaltu jaciunt. *Exercitatio* artem paravit, *ars* decorem, non in quaeſtum tamen aut mercedem (wie hernach die Klopffechter) quamvis audacis laſciviae pretium eſt voluptas ſpectantium.

c) *Mon. Boic.* Vol. III. Tab. Sig. I. n. 3. Tab. Sig. II. n. 6. Tab. Sig. V. n. 32. Tab. Sig. VII. n. 41.

d) *Mon. Boic.* Vol. I. Tab. Sig. I. n. 4. 5. 6. 7. Tab. II. n. 1. 2. et ſic procedendo per ſingula Volumina praefata.

e) *Tacitus.* De M. G. c. 11. 25.

f) *Tacitus.* cap. VI. ſcutum dereliquiſſe praecipuum flagitium, nec aut ſacris adeſſe, aut concilium inire ignominioſo fas, multique ſuperſtites bellorum infamiam laqueo finierunt. Sie handelten ſogar auf den Reichstagen nicht unbewafnet, das iſt, ohne den Schild. *Tacit.* c. 10. per tot. *Kirchmaier.* l. c. p. 194.

g) *Theganus* de geſt. Ludovici pii c. 14. ait: quod villas regias, quae erant et avi et triavi, fidelibus ſuis tradiderit in Poſſeſſiones ſempiternas.

Luitprandus II. 7. *Lehman* chron. ſpir. IV. 1. *Beatus Rhenanus* L. II. Rer. germ. p. 63. *Contin. Regin.* ad an. 949. ut quidquid Beneficii aut Praefecturarum habuerit, quaſi Haereditatem inter filios divideret.

Tacitus. de M. G. c. 7. 1. Reges ex nobilitate Duces ex virtute ſumunt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vom Ursprunge und Alter der Amts- und Landswappen.

§. 22.

Daß die Geschlechtswappen schon lang vor dem fünften Jahrhundert ihre Existenz im Deutschlande gehabt haben, ist eine Wahrheit, die bisher so erwiesen worden ist, daß es keiner näheren Beleuchtung bedarf. Lasset uns also auf gleiche Weise den Ursprung sowohl, als das Alter der Amts- und Landswappen aufsuchen. Was den Ursprung derselben betrift, so müssen wir zurückgehen auf jene Zeit, wo der Civilbeamte zugleich auch Kriegsmann war, der in Friedenszeiten die Policey und Iurisdiction in

seinem Gaugebiethe oder Grafschaft verwaltete, in Feindszeiten aber die Waffen ergrief, mit seinen Untergebenen gegen den Feind in voller Kriegsrüstung ausrückte, sich zum gemeinschaftlichen Kriegsheere schlug, und das Civilwesen indessen den Händen eines Vizegrafen überließ, der in Friedenszeiten das Nationalzeichen seines Gaues oder Grafschaft in den Amtssiegeln, in Kriegszeiten aber auf der Fahne führte. a) Das Alter dieser Amts- und Landswappen verossenbart sich selbst aus dieser Epoche des uralten Ursprungs. Daß nicht nur die deutschen Hauptländer, sondern auch die einzelnen Gauen, und die aus denselben nachher entstandene erbliche Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, desgleichen nach Einführung des Christenthums die Bistümer, und andere beträchtliche Stifter ihre eigene Kriegszeichen und Fahnen hatten, werden hoffentlich alle diejenigen zugeben, die mehr wissen, als nur das, was in ihren Tagen zu geschehen pfleget. Der Krieg machte bey jeder Gau und Gemeinde ein Nationalzeichen nothwendig.

wendig. Ein jedes Land, eine jede Gau, ein jedes Stift ꝛc. ꝛc. mußte zu den Heerzügen eine gewisse Anzahl Kriegsleute stellen. Zur Unterscheidung dieser vielen und vermischten Haufen gebrauchte man die Fahnen und Kriegszeichen: Die Gauleute, so einmal durch öftere Schlachten, Gefechte und Siege an ein gewisses Nationalzeichen gewohnt waren, liessen es nicht abändern, blieben fest dabey, und stritten unter solchen mit desto grösserem Vertrauen. Nachdem nun der Besitz der Fürstenthümer, der Graf- und Herrschaften erblich geworden ist, so kam die Mode auf, die Bilder der Nationalfahnen in den Wappenschild zu setzen. Von der Zeit an blieben diese Bilder beständig als Zeichen des erblichen Besitzes bey ihrem regierenden Hause, zumal sobald der hohe Adel im eilften Jahrhunderte erbliche Zunamen von ihren Grafschaften und Fürstenthümern ꝛc. ꝛc. angenommen hat. Obwohl aber der Besitz der Bistümer, und geistlichen Stifter, so wie ehemals der Gauen und Grafschaften, nur persönlich war, so haben

es doch die Geistliche den Weltlichen nachgemacht, und sind die Wappen der Bischöfe, Erzbischöfe, Probsten und Aebbten nach und nach, jedoch mehrentheils, wie gedacht, aus den Bildern der Stiftsfahne, oder des Stifters entstanden. Oder wer getrauet sich zu behaupten, daß die Grafschaften Holland, Seeland, Flandern, Henegau, Tyrol ꝛc. wie auch die Schweitzercantonen, als so viele Gaue des Alterthumes, und zwar ein jeder aus denselben, ihr eignes Gau- und Grafschaftszeichen auf ihren Fahnen nicht von jeher gehabt haben? Oder wer ist im Stande zu beweisen, daß, nachdem einige Kriegsleute ihre Allodien dem Regenten zu Lehen aufgetragen, andere von Ihm aber gewisse Besitzungen zu Lehen empfiengen, besonders aus den eroberten Ländereyen, daß, sage ich, die Gau- und Grafschaften oder Herrschaften Wappen nicht eben dadurch wahre Lehenswappen geworden sind? b)

a) *Anges* Lib. 4. cap. 3. addit. Omnis liber homo, qui quatuor Mansus vestitos de proprio suo, vel de alicuius beneficio habet,

habet, ipſe ſe praeparet, et ipſe in hoſtem pergat cum ſeniore ſuo (mit ſeinem Grauen)

Lehmann. chron. ſpir. L. II. cap. 43. p. 181.

Tacitus. cap. XIV. Cum ventum in aciem, turpe Principi virtute vinci: turpe *comitatui* virtutem Principis non adaequare.

Capitular. ad an. 801. num. 1. apud *Stephan.*

Baluz. Tom. I. capitul. p. 451.

Inprimis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hoſtem veniant.

Capitular. II. an. 818. de hoſte pergendi, ut comiti in ſuo comitatu per bannum unumquemque hominem (id eſt, vaſſum) per 60. ſolidos in hoſtem pergere, bannire ſtudeat, ut ad placitum denunciatum (Malſtatt, oder Heerlager) veniat, et ipſe comes provideat, quomodo ſint parati, id eſt, lanceam, ſcutum aut arcum cum duabus cordis, et ſagittis duodecim.

Capitular. Caroli calvi L. III. c. 18. Tit 6. cap. I.

Eo videlicet modo, ut ficuti caeteri homines liberi cum Comite in exercitum pergant, explorationes et Excubias, quod usitato vocabulo Wachtos (Wachten) dicunt, facere non negligant.

Tacitus. Ingenuos in Pace decus, in bello praesidium.

b) Die Grafen von Abemsberg führten wegen Abemsbergischen Lehen einen schräggetheilten Schild, wegen Hiltpoldsteinischen Lehen aber den einköpfigen Adler mit erhebten Flügeln, welcher daher auch in das Hiltpoldsteinische Stadtwappen gekommen ist, wie uns **Wiguleus Hund von Sulzenmas** berichtet. **Hunds Baierisches Stammbuch** Parte I. pag. 10. "Item mehr "ein Brief unter den Abemsbergischen, "den beiden Hiltpolden gefertiget, de "ao. 1376. darinne führen Sie beide im "Schild einen einköpfigen Adler, gleich "etwas nach der Seite mit erhebten Flü"geln auf einem Hügel oder Bühel" ꝛc. Daraus abzunehmen, daß sie obgemeldte Wappen indifferenter geführet, oder zu Zeiten

ten der Lehen halber mit den Farben oder sonst etwas verändert haben. Zum Hiltpoldstein in der Rathsstuben findet man in einem Fenster das Stadtwappen geschmelzt, mit 3. Feldungen, die obere zwo vergleichen sich mit der Herren altem Wappen, im dritten der einköpfige Adler in gelb.

§. 23.

Wenn der Großsultan den Krieg gegen auswärtige Feinde beschlossen hat, so wird Mahomets Fahne ausgesteckt, als das Zeichen des Aufbots zum Feldzuge. Wenn in Pohlen ein Reichskrieg entstehet, wenn das Aufgebot zu einem Wahl- oder grossen Reichstag erschallet, wenn eine Paspolite Ruscze nie bey erscheinender Noth alle auf dem Land zum Krieg tüchtige Mannschaft, sowohl geistlich- als weltlichen, adelichen als bürgerlichen Standes, zum Musterplatz fodert, so führt der Woywod die Adelsfahnen an. Wenn vor diesem in Frankreich ein Bannerer seine Lehensleute zusammen fodern wolte, um eine Compagnie zu Pferde daraus zu

machen, indem der Arriere ban aufgehoben wurde, so ließ er seine Fahne oder sein Panier fliegen: Ein gleiches geschah im ältesten Deutschlande auch, wenn auf Befehl des Königs der Herzog, die unter seinem Kriegscommando stehende Grafen mit ihren untergebenen Vasallen, zum Feldzug rufte, da denn ein jeder Graf seine Comitatsfahne ausſteckte, in jenem Ort, wo die Versammlung derjenigen geschehen soll, welche Lehen oder Allodien besitzten, und auf ihre eigne Kosten zu Ergreiffung der Waffen aufgebothen wurden. Sobald die Schaar der ganzen Grafschaft beysammen war, so theilte der Graf die Schaar in Rotten zu Fuß und zu Pferd, und führte sie alle zusammen mit fliegenden Provincialfahnen ins Lager oder nach den Hof des Kaisers, wo die Herzoge schon vorhin versammlet waren. Daher hieß auch in Deutschland vor diesem ein Bannerherr derjenige, welcher eine Fahne, das ist, eine ganze Kompagnie von seinen Vasallen aus seiner Herrschaft ins Feld stellen konnte.

Rigor-

Rigordus de geſtis Philippi Aug. ad An: 1214. apud *du Cheſne* p. 222. In praelio Bovinenſi de exercitu Ottonis IV. Imperat. capti ſunt V. Comites, et XXV. alii, qui tantae erant Nobilitatis, ut eorum quilibet vexilli gauderet inſignibus. *)

§. 24.

Panner, Panier, dieſe Worte kommen her von dem Wörtlein Pan, durch welches ein Waldgott bedeutet wurde, das iſt, ein Menſch oder Thier, ſo ſich im Wald aufhält,

*) In der Türkey iſt Emir-Alem ein vornehmer Staatsbedienter, welcher aller Provinzen Fahnen in Verwahrung hat, und dieſe denjenigen einhändiget, ſo zu neuen Satzungen erwählet werden. Er trägt auch dem Großſultan eine halb weiſſe und grüne Fahne vor, wenn derſelbe zu Feld gehet. Ein ſolcher Provinzialfahnenverwahrer war auch im alten Deutſchland üblich, und daher das Reichsſturmfahnenamt vielleicht damit verknüpft geweſen iſt, vexillorum provincialium cuſtos.

Digitized by Google

hält, wie auch ein Feld- oder Waldteufel. Da nun die alten Deutschen die Bildnisse ihrer Götter, oder Waldmenschen und Waldthiere, welche auf dem Feld oder im Wald Weissagungen auf Befragen, mittels eines von Götzenpfaffen gespielten Betrugs, von sich hören liessen, in ihre National- oder Provinzialfahnen setzten, so wurde die Volksfahne Pannier geheissen. a) Die Bildniße der Menschen und Thiere wurden daher zu selbiger Zeit bloß in den Fahnen der Nationen erblickt, damit das Volk durch die sonderbaren Eigenschaften der Menschen und der Thiere zur Tapferkeit, Klugheit, Wachsamkeit und andern Kriegstugenden angereitzet, und zum Streiten angefrischet wurde. b) Auf dem Schild der Partikuliers pflegten damals nur heraldische Figuren oder Ehrenstücke zu erscheinen, welche dem wohlverdienten Krieger zur Belohnung samt einem Lehen ertheilet wurden. c) Bey dem Militärstande nemlich wurden die Bildnisse der Fahnen, so wie die Figuren des Schilds, und die Kleinodien des Helms, in mehr als einer

Rück-

Rücksicht zur Nothwendigkeit; denn nach solchen Zeichen, die bey der Nation oder Provinz ganz unveränderlich seyn mußten, sollten die Kriegsleute sehen, wenn sie getrennet worden, und bey dem Anblick derselben sollten sie neuen Muth erlangen; zu dessen Ende sie auch mit hellen Farben auf die Fahnen und Schilde gestellet wurden. Dieß war auch der Endzweck, warum von den Deutschen die eroberte und also bemalte Römerfahnen oder Pannier in Deutschlands Waldungen, und Haynen aufgehangen wurden. d)

a) *Wildvogel* de orig. potent. Princip. p. 44.

Tacitus Cap. VII. de Mor. germ.

Effigiesque et signa quaedam detracta lucis, in praelium ferunt.

Tacitus Hist. IV. cap. 22. Hinc veterum cohortium signa, inde depromtae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti praelium inire mos est.

b) *Wittikind.* Annal. L. I.

Hatha-

Hathagat, arripiens signum, quod apud Saxones habebatur sacrum, Leonis atque Draconis, et desuper Aquilae volantis insignitum effigie, quo ostentaret fortitudinis atque prudentiae et earum rerum efficaciam, et motu corporis animi constantiam declarans.

c) *Tacitus* cap. VIII. et XIII.

Iul. Caes. de bello gallico L. VI. cap. 21.
Crusii Annal. Suev. P. III. L. 2. c. 3.

d) *Tacitus* Annal. I. 59. ait de Armenio Cheruscos alloquente, hunc in modum. — Cerni adhuc germanorum in lucis signa romana, quae Diis patriis suspenderint.*)

§. 25.

Den Nachdruck und die Anwendung der im vorhergehenden Paragraphe angeführten Stel-

*) Die Kriegsfahne der alten Römer, so mit einem goldnen Adler bezeichnet war, wurde zu Friedenszeiten in dem Tempel des Saturns bey dem Römischen Schatze verwahret, und zu Kriegszeit wieder herausgenommen.

Im

Stellen werden Kenner leicht selbst einsehen. Ich will aber die in den dreyen letzten Paragraphen angebrachte Theorie mit noch mehrern praktischen Beyspielen beleuchten. Wie aber die Pannier und Landsfahnen bey ieder Hauptnation, bey jedem Gau, Grafschaft, und Herrschaft ausgesehen, und was sie für Figuren oder Unterscheidszeichen gehabt haben, kann man von einem jedem Volke insonders nicht mehr angeben. Genug, daß mans von einem oder dem andern mit Gewißheit sagen kann. Die Effluer, eine alte preussische Kolonie, führte ein wildes Schwein in der Fahne. a) Die Sachsen einen Löwen, Drachen, und über dieß einen fliegenden Adler.

Im Lager steckte man sie auf einer Lanze in die Erde: Man hielt es für ein böses Zeichen, wenn mans mühesam aus der Erde ziehen mußte. Diesem Kriegszeichen erwiesen die Römer nicht mindere Ehrerbietigkeit, als ihren Göttern: Daher Tacitus die Römischen Adler Götter der Legionen nannte.

Digitized by Google

Adler. b) Die Obotritten einen Ochsenkopf: Ihr Götz Radegaß hielt selbst mit der rechten Hand vor seiner Brust einen Schild, worinne ein Ochsenkopf, das Wappen der Nation, erscheinet. c) Daß die Baiern eine Landsfahne, oder eine Fahne mit einem Nationalzeichen gehabt haben, hat zwar schon G. B. Plato in seiner Untersuchung der Frage, ob Baiern vor dem 1180ten Jahr ein Landswappen gehabt, oder nicht, sattsam erwiesen; was aber für eine Figur oder was für Farben und Tinkturen die Baierische Nationalfahne gehabt habe, davon schweiget obangerühmter H. Plato. d) Mir bleibt demnach in dem Bairischen Landswappen noch ein grosses Feld zu bearbeiten übrig, welches um so viel härter ist, als davon genugsame Siegel noch nicht aufgebracht worden sind, und viele der Meinung seyn, daß Baiern vor der Regierungs Antrettung des Herzogs Otto des I. der Gröss-ere zugenannt, noch kein eignes Landswappen gehabt habe. Selbst der rühmlich bekannte Herr Consistorialrath Oetter hat sich

dahin

dahin erklärt, daß das Geschlechtswappen des obgedachten Herzogs Otto I. erst nach der Hand zum Baierischen Landeswappen geworden sey. Allein des H. Oetters Meinung ruhet auf einem irrigen Grund: Aus einem Vorurtheil behauptet derselbe, daß die Herzogthümer Schwaben, Baiern und Sachsen, und die Grafschaften keine eigenthümliche Wappen gehabt haben, sondern die Herren, welche ein Herzogthum, oder Land zu Lehen empfangen, haben ihr Geschlechtswappen mit dahin gebracht, auch, wenn sie des vorigen Herrn Wappen angenommen, das ihrige dazu gesetzet. e)

a) *Tacitus* cap. 45.

b) *Wittichind* l. c.

c) *Falkenstein* antiquitates nordgavienses P. I. Tab. 69. p. 68.

d) Kurbaierische akademische Abhandlungen. III. Theil. S. 31.

e) Wappenbelustigungen II. Theil. §. 6.

§. 26.

Vor allen müssen wir in den Begriffen eines Landswappen übereinkommen. Ein

Landswappen ist nach meiner Denkungsart nichts anders, als ein Nationalkennzeichen einer gewissen Art von Waffen: Solches Nationalzeichen konnte aber am besten sowohl auf der Fahne, als auf dem Schild angebracht werden. Die Fahnen sind uralt, und sind mit den Völkerschaften selbsten entstanden. Die Farbe und Figur in einer solchen Fahne veränderte die Nation nicht leicht, nachdem sie einmal daran gewöhnt war, nachdem sie viele Siege damit eingeärndtet, viele Länder erobert, und viele Feinde geschlagen hat. Der Landsherr, der das Volk, so er regieret, präsentiret, und in seiner Person vorstellet, führte solche Nationalfahne, um zu verstehen zu geben, wessen Volkes Regent er sey. Es wäre für einen Regenten nicht rathsam, das eingewurzelte Vertrauen des Volks auf ihre Nationalfahne zu ändern. Das Land ist nur eine moralische Person, die weder einen Kopf zum Helm, noch einen Arm zum Schild, noch eine Hand zum Fahnen tragen hatte: Allein der Landsherr, diese physische Person,

son, konnte dieses alles tragen, oder durch seine Waffenträger tragen lassen. Und in diesem Verstande behaupte ich, daß Baiern von den ältesten Zeiten her ein Nationalwappen gehabt habe, das ist, ein Wappen des herzoglichen Amts. Was hier von herzoglichen Amtswappen, Schild, Helm und Fahnen gesagt worden, das verstehet sich auch von den Amtswappen der Grafen, Marg- Land- Burg- und Pfalzgrafen, dann der Statthalter; Massen diese Würden noch unter den Karolingischen Regenten eben so wenig erblich waren, als die herzogliche Würde, da die Herzoge und Grafen nichts anders, als blosse bestellte Statthalter, Reichsbeamte, Richter, und Obrigkeitliche Personen waren, ohne erblichen Besitze dieser Würde, und der ihnen anbefohlenen Lande, folglich kein erbliches Geschlechtswappen in den Landsfahnen, oder in dem Landsschild und Helm noch statt hatte. a)

a) *Hincmarus* T. II. oper. p. 223. in admonit.
Altera ad Ep. pro Carolom. n. 24.

Trithemius in annal. Hirſaug. ad an. 618. et 641.

Vadianus L. de colleg. monaſt. germ. in Goldaſt. Rer. alemann. T. III. p. 25.

Lehmann in Chron. Spir. L. II. c. 16. et ſeq.

Sagittarius in antiquit. Ducatus Thuring. L. IV. c. 18. Denn in einem Jahrhundert würde eine Nation zehen verſchiedene Landszeichen in ihrem Fahnen erblicket haben, wenn innerhalb dieſer Zeit zehen Grafen oder Herzoge in einer Grafſchaft oder Provinz regieret, und ein jeder davon ſein Geſchlechtswappen zur Nationalhauptfahne gebracht hätte; ſo ſollte es gewiß ſehr poſſierlich laſſen, falls im erſten Decenio in der Fahne des Dachaniſchen Comitats, oder des Baieriſchen Ducats ein Löw, im andern Decenio ein Adler, im dritten ein Fiſch, im vierten ein Pferd, im fünften ein Baum, im ſechſten ein Panther, im ſiebenden Wecken, im achten ein Querbalken, im neunten eine Menſchenfigur, im zehenden Decenio endlich

endlich ein Pflug erschienen wäre, und also von allen Baierischen Comitatsfahnen zu reden: Was würde hieraus für ein Mischmasch entstanden seyn, falls im ersten Decenio Dachau, einen Löwen, und im zweyten einen Adler, Andechs hingegen im ersten Decenio einen Adler, und im zweyten einen Löwen in die Comitatsfahne gesetzt hätten? Der Krieger hätte sich nicht mehr an seine hne zu halten gewust.

§. 27.

Es kann freylich noch eine Einwendung gemacht werden, die man aus dem Wege räumen muß. Es wird nemlich gefragt, wie eine Nation eben nur auf dieß Fahnenzeichen, und auf kein anderes verfallen ist? Warum die Effluer sich ein Schwein, und die Obotritten just einen Büffelskopf in den ältesten Zeiten, und warum nicht eine andere Figur sich zum Fahnenzeichen, und folglich zum Nationalzeichen erwählet haben? Dieser Frage kann man ganz füglich eine andere entgegen stellen: Warum haben die heutige frey gewordene Amerikanische dreyzehen

Staaten für ihre Landsfahne, Landsflagge, und Landsschild dreyzehen rothe Striche im weissen Feld angenommen, als das Zeichen des amerikanischen Congresses? Warum haben sie nicht 13. Bäume, 13. Berge, oder andere 13. Stücke sich dazu auserkohren? Warum haben sie nicht ihres grossen Erretters des General Wassingthons Geschlechtswappen zu ihrem Nationalzeichen sich auserkohren? Allein es kam alles auf die Willkühr der Amerikaner an. Man kann nicht allzeit die Ursache wissen, welche ein Volk bewog, dieses und kein anderes Nationalzeichen anzunehmen, besonders, wenn wir ins graue Alterthum zurücke gehen, wo die Deutschen Gauen, so wie die Schweitzer Kantons, ein jeder sein sonderbares Gauzeichen angenommen und fortgeführet hat. Es wird auch öfters geschehen seyn, daß eine Nation oder Provinz das Geschlechts- oder Kriegszeichen desjenigen Feldherrn, der sie aus einer Knechtschaft in die Freyheit durch seine Heldenthäten versetzet, zu ihren Nationalzeichen aus Dankbarkeit angenommen, und zum

ewigen

ewigen Andenken ihrer Befreyung fortgeführet. Könnte man hier nicht mit einer grossen Wahrscheinlichkeit sagen, daß schon Garibald I. ein König der Baiern, als er den Römern Boyoarien aus den Händen riß, die Wecken oder einen Löwen in seiner Hauptkriegsfahne geführet habe, wovon der Baierische Löw seinen Ursprung her hat? Können nicht die Agilolfingische Regenten alle, diesen Löwen in der Nationalhauptfahne, fortgeführet haben, und darunter das Baierische Volk zum Streiten und Siegen angefrischet haben? Herzog Theodo, der sich vom heiligen Rupert taufen ließ, a) und dem Christenthume einen Weg in Baiern eröffnete, scheint den Löwen geführt zu haben, und zwar einen schwarzen Löwen im goldenen Felde ohne Krone. Diese Muthmassung erreget das Erzdomstift Salzburg. Es wurde von den Agilulfingern b) ursprünglich gestiftet, nach der Hand aber auch von Oesterreich dotiret, und stark bereichert. H. Samuel Wilhelm Oetter, der berühmte Wappenkundiger, zeiget gar schön, daß die Erzbist-

thümer und Bißthümer in älteren Zeiten keine Wappenbilder gehabt; c) die Pröbste und Aebte haben es erst von ihren Stiftern angenommen. d) Wir wissen, daß das Erzbischöfliche Wappen zu Salzburg ein in die Länge herabgespaltener Schild sey, darinne zur Rechten ein schwarzer Löw im goldenen, und zur Linken ein silbener Querbalke im rothen Felde erscheinet. Die Helmdecken sind zur Rechten schwarz und gold, zur Linken silber und roth. e) Nun führet Salzburg sicher den silbernen Querbalken im rothen Felde zum Andenken der Oesterreichischen Dotation: Warum soll es nicht den schwarzen ungekrönten Löwen führen zum Andenken der ursprünglichen Baierischen Fundation? Der silberne Querbalken ist sicher das österreichische Landswappen: Warum soll nicht der schwarze Löw das uralte Baierische Landszeichen, und Landswappen seyn? Salzburg hätte ja sonst keine Ursache einen Löwen, und zwar zur rechten Seite des Schilds zu führen; der heil. Rupert brachte keinen Löwen mit sich. Der andächtige Herzog Theodo hielt sich für das angezündete

Glau-

Glaubenslicht verbunden, seinem Seelsorger dem heil. Rupert nicht nur die in ihrem Schutte begrabene Stadt *Iuvavium*, heutiges Tags Salzburg, sondern auch einen umliegenden Bezirk von mehr denn zwo Meilen, samt etlichen Dorfschaften zu schenken. Führet aber Salzburg die Oesterreichische Wappen zur Linken wegen der Dotation, so kann es ja zur Rechten kein anderes setzen, als das Baierische Landswappen wegen ursprünglicher Fundation. Diese auf einen ziemlichen Grad der Wahrscheinlichkeit gebrachte Muthmassung wird noch weiters bestärket. Es wird Niemand beyfallen den Rang des schwarzen Löwens zur rechten Seite anzustreiten, wenn er wegen der Baierischen Originalstiftung geführet wird: Sonst müßte er freylich in das linke Feld hinum. Und eben dieser ist der Löw, der in Baiern von ältesten bis in die neuern Zeiten stets fortgeführet, und als ein Baierisches Nationalzeichen anerkannt worden ist. Die in Baiern ehemals regierende Herzoge und Könige aus dem K. K. Karolingischen Stamme, oder aus

den Sächsischen, Welphischen und andern verschiedenen hohen Häusern, mögen ein Geschlechtswappen geführet haben, was sie immer für eines wollen, so blieb doch der schwarze Löw im goldenen Feld jederzeit das Baierische Nationalzeichen. Aus dem durchlauchtigsten Hause Wittelsbach führte Herzog Ludwig I. zugenannt der Unmündige, den Baierischen schwarzen Löw im goldenen Felde, f) und zwar in einem Siegel vom Jahr 1209. Man kann nicht sagen, daß er den Löwen in diesem Siegel wegen der Rheinpfalz geführet habe; denn im Jahr 1209. dachte Herzog Ludwig I. noch nicht einmal an die Rheinpfalz. Erst im Jahr 1227. kam er zu einigen Besitze davon; Denn da er gleich davon Besitz nehmen wollte, wurde er von den getreuen Unterthanen des geächteten Pfalzgrafen Heinrichs gefangen gesetzet, und gezwungen sich theuer loszukaufen, sohin gleichwohl des Heinrichs Ableiben zu erwarten, g) obschon er im Jahr 1214. mit sothaner Pfalz, da Heinrich in den Reichsbann verfallen, h) vom Kaiser belehnet worden.

Baiern

Baiern hatte also von den ältesten Zeiten her ihr Nationalzeichen, so wie die Effluer, die Sachsen und Obotriten. Allein da grosse Provinzen öfters zweyerley Nationalzeichen haben, als Ober- und Nieder Ungarn, Sachsen das Alte, und so fort, also hatte Baiern auch aufs wenigste zwey Nationalzeichen, nemlich den schwarzen Löwen ohne Krone, und die blaue und weisse Wecken, welches leztere ich unten weiter erweisen werde. Unterdessen findet man Siegel von verschiedenen Herzogen aus dem Hause Wittelsbach, welche den ungekrönten Löwen neben einem gekrönten Löwen und den Wecken im Schilde führen, und also den Baierischen und Rheinpfälzischen Löwen zugleich. i)

a) Kurbaierische Akademische Abhandlungen 10. Band, S. 142. *)

b) Kur-

*) Daß die Baierische Nation vor Alters und schon vor Erwerbung der Rheinpfalz einen Löwen geführt habe, beweisen die Baierische Münzen, welche eher geschlagen worden sind, als

b) Kurbaierische Akademische Abhandlungen l. c. S. 144.

c) Erläuterung des Erzbischöflichen Mainzischen Wappens. S. 1.

d) Kur-

---

als die Rheinpfalz an Baiern gekommen ist, und doch einen Löwen führen: wie es erhellet aus den Münzen des Herzogs Ludwigs I. in Baiern, welcher schon im Jahr 1192. Münzen mit einem Löwen gepräget, obschon er mit der Rheinpfalz erst im Jahr 1214. belehnet worden ist, und also vor dem 1214ten Jahr den Rheinpfälzischen Löwen nicht hat führen können. Historische Abhandlungen der Churbaierischen Akademie der Wissenschaften. I. Band. S. 281. Tab. III. num. 14. 15. bis 44. *Töllner* Hist. Palat. c. 12. *Brunner* Annal. Boic. P. III. L. 14. Vermuthlich sind die Baierische Wecken das ursprüngliche Wappen des Norici Ripensis und der schwarze Löw des Norici mediterranei, so wie das Freisingische Bruststück das ursprüngliche Rhetische Wappen, indem Rhetien und noricum utrumque ehemals zu dem grossen Bojoarien gehört haben.

Digitized by Google

d) Kurbaierische Akademische Abhandlungen l. c. S. 267. und so fort.

e) *Les Souverains* du Monde. Tom. I. pag. 166.

f) *Monum. Boic.* Vol. XI. Sigill. Tab. V. n. 25.

g) *Tölnerus* in Hist. Palat. cap. 12.

h) *Bruner* Annal. Boic. P. III. L. 14.

i) *Monum. Boic.* Vol. I. Tab. Sig. I. n. 6. 7. Vol. II. Tab. Sigill. I. n. 5. et 6. Allwo die Oberbaierische Herzoge Rudolph und Ludwig den gekrönten und ungekrönten Löwen, die Niederbaierische aber, Heinrich, Otto, und Stephan anstatt des gekrönten oder Rheinpfälzischen Löwen nur das auf Niederbaiern haftende Pfalzgräfliche Panterthier, nebst dem ungekrönten Löwen an der Pferddecke führen, alle miteinander aber den geweckten Schild tragen. Et sic passim in Monum. Boic.

§. 28.

Der gelehrte Herr Plato in seinem Beweise von der uralten Existenz der Lands

Landswappen behauptet nicht ohne groſſen Grund, daß die Belehnungsfahne, und die Kriegsfahne bey jeder Nation einerley gewesen seyen, und einerley Landszeichen vorgestellet haben, wie auch, daß alle Belehnungen der Herzogthümer und Grafschaften blos mittels des Herzogthums-, sowohl, als Grafschaftsfahnens zu geschehen pflegte, und folglich, daß ein jedes Land, jedes Herzogthum, jede Grafschaft und Herrschaft oder Fürstenthum ihren mit einer besondern Figur oder Zeichen versehenen Belehnungs- und Kriegsfahnen gehabt habe. a) Dieß fällt gar deutlich in die Augen, sagt Herr Plato, als die Baierische Lands-Zergliederung im Jahr 1156. zwischen dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, der Löw genannt, und dem Marggrafen Heinrich von Oesterreich vor sich gieng. Heinrich von Oesterreich legte damals mit sieben Fahnen das Herzogthum Baiern nieder in die Hand des Herzogs Heinrich des Löwen: Dieser gab jenem das Oestliche Marggrafthum, samt einigen von Alters her dazu gehörigen Grafschaften, mittels zween

Fah-

Fahnen zurücke, zum Zeichen, daß jener das Oestliche Marggrafthum und zugleich die zum Ostlande gehörigen Grafschaften überkommen habe. Hierauf erfolgte die Erhebung des Ostbaierns zu einem besondern Herzogthume. Nun entsteht die Frage, was für Fahnen waren diese? Haben alle diese sieben Fahnen einerley Farben, Tinkturen und Figuren gehabt, oder haben sie ganz verschiedene gehabt, welche auf verschiedene Länder ihren Bezug hatten? Und warum just sieben, und nicht mehr noch weniger Fahnen? Die Antwort hierauf fusset sich auf die Geschichtskunde, b) und erhält zugleich eine Erläuterung aus einer fremden Begebenheit in Böhmen und Mähren. Die Eroberung von Wien beugte den trotzigen König Ottokar von Böhmen, daß er sich, auf Vermittelung etlicher Fürsten, mit dem Kaiser Rudolph I. gütig vertragen, die Oesterreichischen gesamten Lande abtretten, und wegen Böhmen und Mähren sich zu Lehens-Empfängniß verstehen mußte. Bey der erfolgten Belehnung auf der Insel Camberg in der Donau beobach-

beobachtete der Kaiser das Belehnungs- oder Investitur-Ceremoniel nicht so, wie es Ottokar verlangte, und gab ihm nur die zwo Fahnen, von Böhmen und Mähren wieder, behielt hingegen die Fahnen von den Oesterreichischen gesamten Landen zurück: Nemlich die Böhmische und Mährische Fahnen sind mit dem Oesterreichischen nicht zu vermischen, das ist, sie sind nicht von einerley Farben, Tinkturen und Figuren. Auf dem Böhmischen stund das Böhmische Landzeichen, und auf dem Mährischen das Mährische, auf dem Oesterreichischen Fahnen aber das Nationalzeichen des Lands ob der Ens und des Lands unter der Ens, wie auch das Kärntnerische, Steyerische, Krainische und so fort: c) Wie hier die Landszeichen auf dem Böhmischen und Mährischen Fahnen stunden, also erschienen die Nationalzeichen von verschiedenen zu Baiern gehörigen Provinzen auf den sieben Baierischen Fahnen, womit Heinrich von Oesterreich im Jahr 1156. den Heinrich den Löwen ganz Baiern wieder abtratt, und hinwieder von ihm mit Zurückstellung

ſtellung zwoer Fahnen über das Oſtland beehret, nemlich mit dem Ober- und Niederöſterreichiſchen Fahnen begabet wurde.

a) Abhandlungen der Kurbaieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften. Band 3. S. 43. und ſo fort.

b) *Annal. Colmariens.* ad annum 1276. et 1277. P. II. pag. 44. et ſeq.

Hiſtoria auſtralis plenior ad an. 1276.

Henricus Stero ad h. a.

c) *Otto Friſ.* de geſtis Friderici I. Lib. II. cap. XXXII. pag. 473. apud *Urſtis.*

Igitur mediante jam Septembre Principes Ratisbonae conveniunt, ac per aliquot dies praeſentiam Imperatoris praeſtolabantur. De hinc Principe Patruo ſuo in campum occurente; manebat enim ille ad duo teutonica milliaria ſub Papilionibus, cunctis Proceribus, virisque magnis accurentibus, conſilium, quod jam diu ſecreto retentum celabatur, publicatum eſt. Erat autem haec ſumma (ut recolo) concordiae. Heinricus maior natu Ducatum Bojoariae per VII. Vexilla reſignavit.

Quibus minori traditis, ille duobus vexillis Marchiam orientalem, cum Comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, reddidit. Exinde de eadem Marchia cum praedictis Comitatibus, quos tres dicunt, judicio Principum Ducatum fecit.

Heinrich von Oesterreich übergab nemlich dem Kaiser das ganze Baiern, oder alle Baierische Lande mittels sieben Fahnen: Es bestund also damals Baiern aus sieben Landen. Der Kaiser überreichte alle diese sieben Fahnen Heinrich dem Löwen; dieser empfieng vom Kaiser alle sieben, gab ihm aber zwo Fahnen heraus, welche der Kaiser dem Oesterreichischen Heinrich zurückgab.

§. 29.

Wer begreift hieraus nicht, daß, obschon die Zeit noch nicht vorhanden war, das Nationalzeichen oder Nationalwappen ins Siegel gesezt zu sehen, schon im Jahr 1156. und 1276. Nationalzeichen oder Nationalwappen auf den Fahnen vorhanden gewesen seyen? d) Dieses ist es, welches mit dem

Wippo

Wippo ein ungenannter Schriftsteller nebst mehr anderen bezeuget, daß nemlich ein jedes deutsches Volk mit seinem Herzoge und unter seiner Fahne zur Wahl des K. Lothars II. im Jahr 1125. dann zu anderen Wahl- und Reichstagen gezogen ist. Die Belehnungsfahne hatte eben jenes Landzeichen oder Landswappen in sich, c) welches die Provincial-Kriegsfahne führte. d) Als Kaiser Heinrich im Jahr 1195. eine Belehnung vornahm, so geschah solche mit einer Fahne, die roth war, und innenher ein silbernes Kreutz hatte. Hier kann man mit dem oben angerühmten Heraldiker Herrn Oetter billig aufrufen: Was damals, nemlich zu Ende des 12ten Jahrhunderts, gewöhnlich gewesen, das war ohnfehlbar vor einem oder mehr Jahrhunderten auch gewöhnlich. Als im Jahr 1005. das Herzogthum Baiern vom Könige Heinrich seinem Schwager Heinrich übergeben wurde, so erhielt er solches mittels eines mit einem Zeichen bemerkten Lehnfahnens. Als Herzog Arnulph der Böse mit seiner Gemahlin, und seinen

Kindern von seiner Flucht aus Ungarn zurück kam, so wurde er mit Ehren, das ist, mit der Landsfahne von den Baiern und Orientalischen Franken empfangen, welches, da Arnulph im 937sten Jahr starb, im zehnten Jahrhunderte vorbeygegangen ist. Können wir nicht hieraus schliessen, daß Herzog Heinrich in Baiern mit den Baierischen und Ostfränkischen Magnaten nach Worms zum Wahltage nicht ohne Landesfahne gereiset sey? g)

a) *Wippo.* pag. 463. apud Pistor.

b) ap. *Eccard.* Veter. Monum. quatern. pag. 46.

c) *Chron. Citizen.* ap. Pistor. Tom. I. pag. 1137. cumque hasta signifera Ducatum dedit Bavariae (id est) cum hasta signum Nationis praeferente.

d) *Ditmarus* apud Leibnitz in Script. Bruns. Lib. V. Tom. I. pag. 369.

Signiferam Lanceam, qua Beneficium Ducis Comes (Gerhardus Landgravius Alsatiae) idem acceperat a rege, coram *tentorio* eius *affixam.*

Lunig.

Digitized by Google

Lunig. Cod. Ital. Diplom. Tom. I. p. 395. ao. Dmi. 1195.

D. Henricus D. Glor. invictus Imper. et ſemper Aug. et Rex Siciliae, cum lancea et conſanono, quam in manu tenebat, inveſtivit honorifice Gerardum etc. Coſſ. communis civitatis Cremonae, conſanonus vero, cum quo eos inveſtivit, erat rubeus habens crucem albam intus.

e) *Ditmarus* ap. Leibnitz. T. I. p. 376.

Inde per Turingiae, orientalisque fines Franciae tranſiens, ad Ratisbonam venit, ibique regali habito placito, militi ſuimet, generoque Henrico XII. Cal. April. cum omnium laude praeſentium, cumque haſta ſignifera Ducatum dedit.

f) *Luitprandus* ap. Reuber ſcript. Germ. L. II. C. VII. p. 156.

Arnoldus cum uxore et liberis ab Ungaria rediens *honorifice* a Bojoariis atque ab orientalibus ſuſcipitur Francis, ſed ut Rex fiat, ab eis vehementer expoſcitur.

g) *Ditmarus* L. V. p. 367. apud Leibnitz.

Adelbold pag. 794. apud Lud.

Digitized by Google

Heinricus (*Dux Bavariae*) cum primis Bojoariorum et orientalium Francorum Wormatiam venit.

§. 30.

Man wird noch einstreuen, daß bey Verleihungen der Ländereyen sowohl die Belehnungs- als Kriegsfahne der Reichs-Adler gewesen sey. Es ist zwar unserm Erachten nach der römische Reichs-Adler eben dazumal in die Fahne der deutschen Nation gekommen, als Pabst Leo VIII. mit dem Könige Otto I. zugenannt der Grosse, im Jahre 964. jenen Vertrag errichtete, Kraft dessen er ihm und seinen Nachfolgern des deutschen Reichs das römische Kaiserthum auf ewige Zeiten übertragen und eingeräumet hat: a) welche Einraumung nach Art selbiger Zeit ohne Investitur mit der römischen Reichsfahne nicht vor sich gegangen seyn wird: Denn wo das römische Kaiserthum sich befindet, dorthin gehört auch die römische kaiserliche Adlersfahne, obschon diese alte Reichsfahne in der Natur nicht mehr existiret.

existiret. Doch war es nur ein einfacher Adler, weil er bloß das occidentalische Kaiserthum betraf. In den Geschichten Kaisers Otto II. der gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts lebte, wird zuerst des Reichs-Adlers gedacht, welcher auf der Spitze der kaiserlichen Pfalz zu Aachen gestanden, und welchen die Deutschen auf ihr Reich zugekehret, wenn sie Aachen inne gehabt, so wie die Franzosen solchen gegen Frankreich zugewendet, wenn sie Meister von dieser Hauptstadt des Fränkischen Reichs gewesen sind: b) Die letzten Kaiser zu Constantinopel, die Palæologi, haben zwar ohnstreitig einen gedoppelten Adler, wegen dem orientalischen Kaiserthum, welches sie besassen, und wegen dem occidentalischen, worauf sie Anspruch machten, geführet; c) und Kaiser Sigmund in seiner Reformation gedenket selbst des schwarzen Adlers als des Reichswappen; allein er meldet nicht dabey, daß er zweyköpfig sey. d) Kaiser Lothar II. hat zwar nach geschehener Aussöhnung mit dem Herzoge Conrad in Schwaben demselben das Reichspanier

anbefohlen, jedoch war noch kein zweyköpfiger Adler darinne. e) Auch Kaiser Friederich I. führte nur einen einzigen Adler in seiner Reichsfahne: f)*) Allerdings ist es demnach unwahrscheinlich, daß Kaiser Sigmund zuerst den zweyköpfigen Adler, und zwar erst von jener Zeit an im Reichswappen zu führen angefangen habe, als er gesehen, daß das Griechische Kaiserthum bald würde vom Türken erobert werden. g) Vom Kaiser Otto VI. der im Jahre 1218. starb, ließt man auch, daß er auf seinem Kriegsrüstwagen oder Heerwagen nebst seinem sächsischen Stammwappen, dem Drachen nemlich, auch einen goldenen Adler geführt habe. h) Hingegen ist auch gewiß, daß König Heinrich der Vogler, als er im Jahre 933. die Ungarn glücklich aus

*) Allein Kaiser Ludwig der Baier führte schon in seinem Kaisersiegel an einer Urkunde vom Jahre 1337. den doppelten Adler, welchen er den Widersehenden Adler nannte, wie ein Kloster Steingadenisches Document ausdrücklich meldet.

aus dem Feld bey Sonderhausen, und auch aus ganz Deutschland schlug, anstatt der Hauptfahne des deutschen Reichs nach Art der alten Fränkischen Könige das Bild des Erzengel Michaels in diesem Treffen geführet, und folglich dazumal an einen zweyköpfigen Adler noch nicht gedacht worden sey. i) Allein daß die Reichslehen weder mit dem einfachen, noch doppelten Adler, oder mit dem Erzengel Michael verliehen worden seyn, überzeuget uns alle der obgemelte Herzog Heinrich der Oesterreicher nebst andern Geschichten, welcher mit der Ober- und Niederösterreichischen Fahne, die Heinrich der Löw zurückgab, vom Kaiser belehnet worden ist, so wie Herzog Heinrich der Löw mit fünf Fahnen, nemlich mit dem Oberbaierischen und Niederbaierischen, dann mit dem Crainischen oder Kärntnischen, Steyerischen und Tyrolerischen oder Rhätischen wieder in Baiern eingesetzet worden ist. Und diese Belehnung mit den Fahnen wurde selbst noch vom Kaiser Friederich I. vorgenommen, unter dessen Regierung die weltlichen fürstli-

chen Lehenbriefe zum ersten angefangen haben, und vor dessen Zeiten man noch keine schriftliche Belehnung angetroffen hat. k) Der Schluß ergiebt sich hieraus selbsten, daß damals die Reichslehen nicht mit der Reichsfahne oder Reichsadler, sondern mit der Nationalfahne, oder Lehensfahne verliehen worden sind, folglich die Nationalwappen der grossen und kleinern Reichslehen schon von daher ihr richtiges Daseyn erhalten haben.

a) *Constitutio Leonis* VIII. ap. Theodoricum *a Niem* de Iur. et privileg. Imperii p. 248. et *Goldast.* Constit. Imp. T. I. p. 34.
Otto Frising. VI. 17. 24.
Albericus in Chron. ad an. 965.
Sigonius de R. I. L. VII. p. 169. et 177.
Leo Ostienſis in Chron. Cassienſi L. I. cap. fin.
Conring II. Exercit. de Imperat. Rom. Germ.

b) *Ditmar.* Lib. III. p. 343.
Gundling. in Henr. aucupe. p. 227.

c) *Georg. Phranzer* L. II. c. 14. p. 133.
Ism. Bullialdus in notis ad Ducam. c. 37.
Du Cange in Dissert. de inferioris aevi Numismatibus. §. XI. p. 8. in append. T. III. Glossarii mediae latinitatis.

Imagi-

Imagines in actis Mirt. Concilii Ferrar. et Florent. ad an. 1438. 39. in Neſſelii Biblio Vindobon. P. V. p. 39.

d) *Reformatio* Sigismundi. c. 26.

e) *Gottfried.* Viterb. P. XVII. Chron. p. 510.

Lehman. in Chr. Spir. L. V. c. 47.

Landalphus junior hiſt. Mediolanenſ. Urb. c. 41.

f) *Otto Morena* de rebus Laudenſibus in Leibnitz T. I. p. 819.

Guntherus in Ligur. L. VII. v. 504. et L. X. v. 137.

Radevicus de Geſtis Friderici L. I. c. 32.

Obrecht de Vexillo Imp. c. 3. p. 13.

g) *Marianus Socinus* in cap. cum contingat. de foro compet. *Monum. Boica.* Vol. 6. pag. 592. *Dn. Treuer* in Diſſ. de vera origine aquilae Bicipitis. Kaiſer Sigmund gebrauchte nemlich vom Jahr 1433. ehe er die römiſche Krone empfangen, nur den einköpfigen Adler, nach dem aber beſtändig den Zweyköpfigen, welches ſeine Siegel ohne Ausnahm aufweiſen.

h) *Brito*

Digitized by Google

h) *Brito Armoricanus* Philipp. L. XI. v. 20. ap. *Ulric. Obrecht* Diſp. de Vexill. Imp. Argent. 1673. et 1725.

Caſpar. Barth. in animadverſ. ad Briton. p. 681.

Obrecht. de Vixill. Im. p. 13.

i) *Wittichind.* L. I. p. 641. et L. III. p. 656.

k) *Spener* in I. P. P. III. L. II. c. 9. §. 8. p. 127. et 128.

§. 31.

Nun ſtehet noch eine Frage zu entſcheiden, woher nämlich die Provinzen, Gauen, Stifter und Städte ihre Landswappen erhalten? Z. B. woher die Stadt Freyſing ihren Laſtbeern, oder das Bißthum Freyſing ihr Menſchenbildniß habe? Der Urſprung der Freyſingiſchen Stadtwappen iſt der alten Legende des Korbinianiſchen Beern zuzuſchreiben: gleichwie aber der Biſchof Korbinian ſchon im Jahre 730. geſtorben, ſo müſte dieß Stadtwappen beynahe eine der älteſten in Baiern ſeyn, wenn es bey Lebzeiten des gedachten Biſchofs ihre Exiſtenz gehab[t]

gehabt hätte. Fast gleiches Alter zählte auch das Wappen des Freysingischen Bißthums, welches im Jahre 724. errichtet worden ist. Das Wappen des Bißthums oder des Bischofs von Freysing enthält in ihrem silbernen Felde das Brustbild eines rothgekleideten, und mit einer alten Krone von Gold gezierten bärtigen Mohren. Da dieß Bißthum vom Baierischen Herzoge Grimoald gestiftet worden, so stehet sicher zu vermuthen, daß dieses Brustbild das alte Rhätische Landeszeichen sey, welches ein bärtiger Menschenkopf gewesen ist. Und eben dieß Brustbild wird wohl auch auf dem Regimentsstabe des lezten Baierischen Herzogs Thassilo gestanden seyn, da er mit selbigen sich zum Vasallen und sein Land zu Lehen dem K. Karl dem Grossen auftrug: Rhätien gehörte damals zu Baiern, und die Freysingische Stiftung erstrecket sich selbst bis in Rhätien, das ist, Tyrol. a) Ueberhaupts muß man auf solche Partikularfragen auch partikulare Antworten ertheilen, die aber nicht allzeit aus Siegeln, sondern aus alten Chroniken und Schriftstellern

stellern hergeholet werden dörften. Schon vor den Zeiten Kaiser Karls des Grossen hatten die Provinzen und Gauen sicher ihre Kriegsfahne, worunter die Landmiliz sich versammelte, wenn sie wider ihre Feinde zu Feld zog. K. Karl der Grosse, als er Deutschlands Provinzen und Gauen nach und nach eroberte, und denselben Stadthalter, und Kriegsbeamte vorsezte, bediente sich nach dem Gebrauche damaliger Zeiten insgemein der Investitur: die Investitur mit der Fahne oder mit dem Schilde über eine Provinz, über eine Gau, oder über ein anders Gebiethe war der einzige Weg, wodurch solche, mit Gewalt der Waffen, oder mittels einer Kapitulation, erworbene Länder, den wohlverdienten Kriegsleuten zu Reichslehen auf eine Zeit oder Lebenslänglich verliehen worden sind, b) und wodurch öfters ein Unedler, doch freygebohrner Kriegsmann, wegen einer heroischen That zum Adelstand gelangte. Nach überwundenem Feinde, nach eingenommenen Städten, nach gewonnenem Schlachtfeld ließ der Obsieger und höchste Regent des deutschen

schen Staats den wohlverdienten Kriegsleuten ihre Schilde durch den Kriegsherold mit verschiedenen Farben oder Sektionen auf der Stelle bemalen, und theilte ihnen die eroberten Plätze zu Lehen aus. Dieß hieß im ältesten Deutschlande einen bewappnen, das ist, adeln, oder ihm den ersten Grad des Adels ertheilen. Zwar fieng K. Karl der Grosse an, dieß Investitur-Ceremoniel bisweilen auszulassen, und das Lehen mittels eines Diploms oder Wappenbriefs zu vergeben; c) doch soll dieser Brauch Wappenbriefe zu verleihen vor dem 13ten Jahrhundert noch nicht durchgehens in Schwang gekommen seyn. d) Die Wappen hafteten so, wie die Fahnenzeichen, auf dem Lehen, dergestalt, daß der Vasall solches Wappen und solches Fahnenzeichen nur so lange führte, als er das Lehen besaß; erhielt er vom Kaiser ein anders Lehen, so wurde ihm auch ein anders Lehenwappen zu Theil: Mit verwechselten Lehen, verwechselte der Besitzer auch das Fahnenzeichen, und folglich sein Schildszeichen, das ist, sein Lehenwappen.

pen. Ja, da die Fahne eine Art Waffen ist, worauf ein sichtliches Unterscheidungszeichen angebracht werden kann, so folgt von sich selbsten, daß die Fahne, in sofern sie mit einem Unterscheidungszeichen bemerket ist, auch alsdann ein Wappen im eigentlichen Verstande sey. e) Wofern mit einer grossen Reichswürde oder Reichsamte mehrere Leben verbunden waren, so wurden auch mehrere Fahnen zur Investitur derselben gebraucht. Als Kaiser Günther den Heinrich Erzbischofen von Maynz belehnte, so bediente er sich fünfzig Fahnen dazu; f) wovon der Belehnte die Hauptfahne fortführte. Und so entstunden, und erhielten sich insgemein die Landsfahnen und Landswappen; daher schon ein Herr, welcher mit einem Herzogthume belehnet wurde, sein mitgebrachtes Geschlechtswappen nicht ablegte, und das Bild des erhaltenen Landwappens nicht allzeit auf sein Siegel setzte, so kann doch nicht geschlossen werden, daß, weil dieser oder iener Herr das Wappenbild des erlangten Landes nicht in seinen Siegeln angenommen, dieß Land kein

Wap-

Wappenbild gehabt habe. g) Willigis, der im Jahre 971. anfänglich des Sächsischen Kaisers Otto II. Kanzler, oder, welches damals eins gewesen, Notarius war, h) und von keinem Wagner Professionisten, wie die allgemeine Fabel lautet, sondern von einem alten adelichen Hause herstammte, wurde vom obigen Kaiser im Jahre 974. mit dem Erzbißthum Maynz, mittels eines Rades, als des Erzbischöflichen Wappens belehnet. Er bekleidete diese Würde bis 1011. Es mag nun das Rad das adeliche Geschlechtswappen der Willigischen Familie, oder ein auf das Maynzische Gebieth haftendes Lands- oder Amtswappen gewesen seyn, so ist es doch gewiß, daß dieß Wagnerrad von dieser Zeit an das Maynzische Landswappen geblieben ist, und daß es nunmehr in die Kurmainzische Belehnungs- und Kriegsfahne gehöre: überhaupt haben die geistlichen Stiftsfahnen und Wappen keinen anderen Ursprung insgemein, als die weltlichen Lehenwappen und Fahnen. h) Was aber im 10ten Jahrhundert gewöhnlich gewesen, das war unfehlbar vor einem oder

mehrern Jahrhunderten auch der Gebrauch, daß nemlich in der Belehnungsfahne der Reichsadler nicht war. i)

a) Kurbaierische akademische Abhandlungen III. Band. S. 40.

Neue historische Abhandlungen der Kurbaierischen Akademie der Wissenschaften II. Band, S. 318. und 319.

Notitia utriusque Imperii cura Pancirolli.

Annales Nazariani ap. Freher in Script. Germ.

Les Souverains du Monde. Tom. I. p. 225.

b) *Tacitus* Cap. XXXI.

Crusius Annal. Suev. P. III. L. II. cap. 3.

Rudolphi Frid. Telgman. Tract. von der Ahnenzahl Hannov. 1733. cap. 1. §. 22. pag. 44.

c) *Lindenbrog.* Chron. Caroli M. p. 200.

d) *Dn. de Ludewig* Comment. ad A. B. §. VII. pag. 48.

e) Kurbaierische akademische Abhandlungen III. Band, S. 35.

f) *La-*

f) *Latomus* Annal. Frankofurt. in *Goldaſt.* Polit. Imp. pag. 30. Die VIII. Febr. in Loco Samſtagsberg campana majores pulſata, Rex Guntherus ſedibus aptatis Henricum Archiepiſcopum Moguntinum infeudavit quinquaginta Vexillis. Et ſic iuravit archiepiſcopus Regi, e contra Rex Archiepiſcopo vexillum porrigebat etc. etc. Freyherrn von Schenkenberg Select. Iur. et Hiſt. Tom III. p. 525.

g) *Miraei* Notit. Eccleſ. Belg. p. m. 120. In einer Urkunde des Kaiſers Otto II. und in einer andern Urkunde vom Jahr 972.

h) Oetters Erläuterung des Erzbiſchöflichen Maynziſchen Wappens, S. 20. und 23. Item Wappenb. Theil I. p. 18. cerneret cuncta Principum Signa ante imperiales aquilas.

i) *Lunig.* Cod. Ital. Diplom. Tom. I. p. 395. An. Dom. Inc. MCXCV. D. Henricus D. G. Rom. Invict. Imper. et ſemper Aug. et Rex Siciliae cum Lancea et Confanono, quam in manu tenebat, inveſtivit honorifice Gerardum etc. Coſſ. communis civitatis Cremonae. Confano-

fanonus vero, cum quo eos inveſtivit, erat rubeus habens crucem albam intus.

Ditmarus ap. *Leibn.* in Script. Brunsv. L. V. Tom. I. pag. 369. Signiferam lanceam, qua beneficium Ducis Comes (Generalis Landgravius Aelſatiae) idem acceperat a Rege, coram tentorio eius affixam.

Chron. Citizens. ap. Piſtor. Tom. I. p. 1137. cumque haſta ſignifera Ducatum dedit Bavariae.

Ditmarus ap. *Leibn.* Tom. I. p. 376. Inde per Turingiae orientalisque fines Franciae tranſiens, ad Ratisbonam venit, ibique regali habito placito, militi ſuimet, generoque, Henrico XII. Calend. April. cum omnium laude praeſentium, cumque haſta ſignifera Ducatum dedit.

Vierter Abschnitt.

Von dem eigentlichen Geschlechtswappen der Durchl. Pfalzgrafen von Scheyern-Wittelsbach.

§. 32.

Da die Hauptabsicht des gegenwärtigen Abschnitts keine andere ist, als das eigentliche Geschlechtswappen der Durchl. Pfalzgrafen von Scheyern-Wittelsbach zu bestimmen: Da diese Bestimmung ohnmöglich erreichet werden kann, so lang nicht die sich widersprechende Meinungen einiger Gelehrten, wovon der H. Oetter a) die weisse und blaue Wecken, der H. Lipowsky hingegen, b) einen Adler mit ausgespannten Flügeln für das eigentliche Pfalzgräfliche Scheyern-Wittelsbachische Wappen ganz dreist ausgeben, un-

terſuchet, und gänzlich gehoben werden ſeyn. Da endlich die Grafen von Bogen auch ſelbſt weiß und blau geweckte Schilde geführet, und c) nach ihrem Abſterben ihre Grafſchaft an die Baieriſche Herzoge gedieben iſt; ſo ſtehet gleich Eingangs zu unterſuchen: erſtlich, warum die Grafen von Bogen die weiſſe und blaue Wecken in ihren Fahnen und Schild geführet: zweytens, warum Herzog Otto I. vor Erlangung des Baieriſchen Herzogthums in einem Siegel eines Adlers mit ausgeſpannten Flügeln ſich bedienet habe; und drittens, ob und was für ein Landswappen oder Nationalzeichen Baiern ſchon gehabt habe, ehe das Durchl. Pfalzgräfliche Scheyern-Wittelsbachiſche Haus zum Herzogthume Baiern gelanget iſt.

a) Kurbaieriſche Akademiſche Abhandlungen. III. Band. S. 132. Getters Wappenbeluſt. 2. Theil. §. 6. und S. 14.

b) X. Band ibidem S. 198. und 199. ſeq.

c) P. Hermann Scholliner Nachtrag zur Hiſtoriſch-Heraldiſchen Abhandlung von den Sparrn. S. 58. 59. 60.

§. 33.

§. 33.

In den Heraldischen Feldern kann man sich, wie in einem Labyrinthe, vergehen. Dieses ist dem H. P. Scholliner widerfahren: Er fand, daß die Grafen von Bogen in einigen ihrer Siegel einen geweckten Schild geführet haben: Er vernahm aus Chroniken, daß die Grafschaft Bogen, nach Erlöschung dieser Familie, an die Herzoge von Baiern gefallen: Er las endlich, aus dem Oberalteichischen Dichter folgende Knitelreime:

"Der edlen Grafen von Bogen
" Helm Schild und Wappen
" ist kommen an die hochgebohrnen Fürsten loblich
" an Payren mit Erbschaft und Name ewiglich. a)

Allein dieser Reimschmied leistete nicht so gute Dienste, als Ariadne dem Theseus geleistet hat, da sie ihn mit einem Faden aus dem Labyrinthe erlößte. Er baute sich vielmehr einen neuen Irrgang mit so viel in einander laufenden Gängen, daß er sich gar

nicht mehr herausfand. Helm, Schild, Namen und Grafschaft der abgestorbenen Bogneriſchen Grafen, ſagt der Poet, ſind gefallen an die Herzoge von Baiern. Allein was für ein Schild? Was für ein Namen? In keiner Chronik, in keinem Siegel, auf keinem Grabſtein, mit einem Wort, nirgends findet man, daß nur ein Herzog ſich einmal einen Grafen von Bogen geſchrieben habe. Und doch ſtehet oben in den Reimen: mit Erbſchaft und Name ewiglich. Es bleibt nemlich wahr, was von den Poeten geſchrieben ſtehet: Pictoribus atque Poetis quidlibet audendi ſemper fuit aequa poteſtas *cuncta licent.* Von der anererbten Landgrafſchaft Leuchtenberg führten die Baieriſchen Herzoge den Titel oder Namen, aber nicht das Leuchtenbergiſche Wappen. Da die Herzoge aus Baiern den Titel von der Grafſchaft Bogen niemals führten, warum ſollen ſie das Wappen der abgeſtorbenen Grafen geführet haben, wenn ſie anders allen Linien nach ſchon abgeſtorben ſeyn ſollen? Die regierende Herzoge aus Baiern waren jederzeit

zu

zu groß, als daß sie ihren Schild mit gräflichen Wappen fremder Familien geschmücket haben würden. Wie viele Grafschaften, Herrschaften und Landgüter sind nicht dem regierenden Herzoglichen Hause mit Schild, Helm und Namen heimgefallen, ohne daß sie ein fremdes Wappen, oder einen Namen und Titel davon angenommen haben? Die Grafen von Wasserburg führten sicher einen geweckten Schild. b) Die Grafschaft Wasserburg gerieth auch durch Erbschaft an die Herzoge von Baiern, c) und doch schrieb kein einziger Herzog sich einen Grafen von Wasserburg. Könnte man nicht mit gleichem Rechte sagen, die Wecken, so die Herzoge von Baiern führten, seyen die Wasserburgische? Die regierenden Herzoge in Baiern nahmen nur Aemter- oder Länderwappen an, als da sind das Baierische Landswappen, und Rheinpfälzische Landswappen: Wollten sie gräfliche fremde Wappen annehmen, so hätten sie nur ihren Schild zieren dörfen mit den Wappen ihrer Anverwandten, wovon sie geerbet, nemlich der Grafen von

Dachau, der Grafen von Valley, der Grafen von Riedenburg, und so fort. Doch sie führten keine fremde gräfliche Wappen: Sie liessen so gar nach der Hand ihr angebohrnes Pfalzgräfliches Wittelsbachisches Wappen aus.

a) *Mon. Boic.* Vol. XII. pag. 92. et 93.

b) *Mon. Boic.* Vol. I. Sigill. Tab. II. n. 1. et 2. pag. 273. et 379.
Kurbaierische Akademische Abhandlungen, III. Band. S. 137.

c) *Aventin.* L. 7. Annal. n. 12.
Arnbeck: Chron. Boic. L. V. c. 18.

§. 34.

Oder gesetzt, und gar nicht eingestanden, daß die regierende Herzoge von Baiern das Grafbogneriſche Wappen angenommen haben, so ist die Frage, wie selbiges habe ausgesehen? Es scheinen vielmehr lauter rechte Vierecke, als wahre Wecken oder Rhomboiden im Grafbogneriſchen Schilde gewesen zu seyn: Aufs wenigste stellen es die Grafbogneriſche Siegel vom Jahre 1207, 1209.

und

und 1233. also vor in dem Schild des Grafen Albrechts und Bertholds von Bogen.a) Die Fahne, welche die Grafen mit der linken Hand allda halten, stellet zwar Wecken vor: Allein diese optische Erscheinung kömmt nur daher, weil das Fähnlein an der Stange schrägs gewendet ist: Wie denn alle Quadraten, schrägs gewendet, den Wecken gleichen, ob sie schon blosse Quadraten sind. Ferners wenn der Zeichnung des Kupferstechers zu trauen ist, so sind die Grafbognerische Quadraten roth und weiß, wie die Wasserburgische Wecken, oder Rauten. Die Ritter, so diese Schilde am Arme führen, tragen auf ihrem Kopfe Grafenhütlein. Dem sey nun wie ihm wolle: Es seyen Wecken, Rauten, oder Quadraten, so ist es doch gewiß, daß dieser gerautete oder geweckte Schild nicht das Grafbognerische Geschlechtswappen sey. Ihr ächtes Geschlechtswappen bestund in einem oder mehrern Schießbögen. Solches veroffenbaret sich aus einem Siegel vom Jahre 1194. welches Graf Berthold von Bogen, weil er bey Lebzeiten seines

Vaters

Vaters die Grafschaft Bogen, und die damit verknüpfte Aemter noch nicht wirklich besaß, so lange geführet hat, bis er zum Besitze derselben gelanget ist. b) Herzog Ludwig I. konnte freylich den Schießbogen in seinem Schilde nicht führen, weil er die Grafen von Bogen nicht überlebet hat. Allein auch Otto der Erlauchte, dessen Sohn, führte niemals den Schießbogen, obschon ihm die Grafschaft Bogen im Jahre 1242. da Graf Albert IV. von Bogen mit der Gräfinn Richitza von Dillingen ohne Leibserben ausstarb, zugefallen ist, und wie der Poet singet, mit Schild, Helm und Namen zugefallen ist. c) Wir haben von den Grafen von Bogen noch ein anderes Wappen. Friederich Graf von Bogen führte den Graf Formbachischen Schild wegen erhaltener Advokatie oder Vogtey über den Regensburgischen Kirchensprengel. d) Aber auch dieß Wappen führte kein Herzog aus Baiern: Die Grafschaften Cham, Frontenhausen, Andechs, Voburg, Riedenburg, Stephaning, Lengfeld, Sulzbach, Krayburg, da ihre Besitzer ohne Erben starben,

fielen

fielen dem Herzoge Ludwig I. als Landsherrn anheim; Und doch führte er weder das Chamuische, oder Frontenhausische, oder Lengfeldische, noch ein anders Wappen von diesen abgestorbenen Familien. e) Nemlich der Hoheit eines regierenden baierischen Herzogs, und eines aus K. K. Karolingischen Geblüte abstammenden Sprossen war kein Wappen angemessener, als das Hauptpanierzeichen der baierischen Nation, oder sein eignes Geschlechtswappen: Und diese ist die Ursache, warum Herzog Ludwig I. entweder nur den Pfalzgräflich-Wittelsbachischen dreyfachen Sparrn, oder den Baierischen Löwen, in seinem Siegel geführet hatte, f) ehe und bevor er im Jahre 1214. da Heinrich von Braunschweig in den Reichsbann verfiel, mit der Rheinpfalz vom Kaiser belehnet g) worden ist.

a) *Mon. Boic.* Vol. XI. Tab. Sig. IV. n. 23. et 24.
Mon. Boic. Vol. XIV. Tab. Sig. I. n. 2.

b) *Mon. Boic.* Vol. XIV. Tab. Sig. I. n. 1.
Mon. Boic. Vol. XI. Tab. Sig. IV. n. 24.

c) *Arn-*

c) *Arnpeck.* Chron. Boic. L. V. c. 18.
Aventin. Annal. L. VII. n. 12. ſeq.

d) *Mon. Boic.* Vol. XII. pag. 7. et 8. ibique Tabula.

e) *Aventin.* L. VII. c. 2. n. 23.

f) *Mon. Boic.* Vol. I. Tab. Sig. I. n. 4. et Tab. Sig. II. n. 1. et 2.
Mon. Boic. Vol. III. Tab. Sig. I. n. 5.
Mon. Boic. Vol. VIII. Tab. Sig. III. n. 18.
Mon. Boic. Vol. X. Tab. Sig. I. pag. 49.
Conf. Schollineꝛs entſcheidender Beweis Tab. a. *Eiusdem* Nachtrag §. 13. pag. 35.

g) *Tolnerus* in Hiſt. Palat. cap. 12.

§. 35.

Nun der Sache und dem zweyten Punkte näher zu kommen, ſo zählte Aventin a) unter die groſſen Geſchlechter in Baiern die Grafen von Dachau, Phalley, Wartenberg, Abensberg, Riedenburg, Greiffenbach, Bogen, die Pfalzgrafen von Wittelsbach und mehr andere, die er alle von einer-

ley

ley alten Hauſe Scheyern ableitet, die alle mit Auslaſſung ihres Scheyeriſchen Geſchlechtswappen alſogleich andere Lehenwappen annahmen, ſobald ſie vom Kaiſer mit anderen Reichslehen begabet worden waren, nemlich die vom Grafen Babo von Scheyern, Herren zu Abensberg und Rohr, der Römiſchen Kaiſerinn Kunegunde Hofmeiſter, erzeugte 32. Söhne, als ſie von ihrem Vater dem Kaiſer Heinrich II. auf einer Jagd geſchenket worden ſind, wurden von ihm mit beſonderen Reichslehen im Nordgau, Franken, Kärnthen, Baiern und am Rhein verſorget. b) Dieienige Linie, welcher die Grafſchaft Wartenberg in Baiern zu Theil wurde, nahm den auf der wartenbergiſchen Grafſchaft haftenden einfachen, und auf einer Straſſe ſtehenden Adler mit ausgeſpannten Flügeln zu ihrem neuen Lehenswappen an, welches wir in einem Siegel des Pfalzgrafen Otto I. vom Jahre 1179. erblicken. c) Wäre von der kurfürſtl. Akademie die Preisfrage auf folgende Art aufgeworfen worden: Was hatten die Pfalzgrafen von Scheyern:

ern: Wittelsbach: Wartenberg für ein Geschlechts oder Amtswappen geführet? so wäre es durch die Lipowskyische Antwort allerdings aufgelöset: Allein also lautete die Preisfrage nicht; eben als wenn ich fragte, was für ein Geschlechtswappen haben die Grafen von Dachau, die Grafen von Phalley, die Grafen von Riedenburg, oder die Grafen von Bogen in ihrem Schilde geführet? Gewiß nicht einerley.

a) *Annal. Boic.* L. VII. p. 653.

b) Baierischer Löw II. Band. S. 3. und 4.

c) *Mon. Boic.* Vol. I. pag. 364. Sig. Tab. I. n. 3.

§. 36.

Dieser Adler war das Gräflich: Wartenbergische Lehenswappen, welches Pfalzgraf Otto der Grössere auf seinen Sohn Herzog Ludwig I. vererbte. Pfalzgraf Otto von Scheyern: Wittelsbach, Graf von Wartenberg, erhielt vom Kaiser Friederich I. das Herzogthum Baiern nach der Achtserklärung

klärung Herzog Heinrichs des Löwen: Er überkam also auch mit dem Herzogthume das darauf haftende herzogliche Landswappen: Sowohl das Herzoglich Baierische als das Gräflich-Wartenbergische Lehenwappen fielen auch durch Erbschaft auf seinen Sohn Herzog Ludwig I. Ob aber Herzog Otto oder dessen Sohn Ludwig nach erhaltenen Herzogthume noch das Grafwartenbergische Wappen fortgeführt haben, ist eine andere Frage: Aufs wenigste ist bis heute noch im Drucke hievon kein Siegel vorgewiesen worden. Glaublich haben beede als Herzoge mit dem Baierischen Löwen meistentheils gesiegelt. Vom Herzoge Ludwig I. haben wir hievon ein Siegel zum Beweise. a) Im Jahre 1208. rückte der Zeitpunkt an, wo Herzog Ludwig Ursache hatte mit den Siegelfiguren abzuwechseln. Er erhielt durch die Achtserklärung seines Vatersbruder Otto, der sich an dem Kaiser Philipp vergriffen, die Wittelsbachische Stammgüter, folglich das darauf haftende Wittelsbachische Reichslehenswappen, nemlich den dreyfachen ro-

then Sparrn im silbernen Felde samt der Grafschaft Andechs, und dem Schlosse Neuburg nebst andern. b) Zu gleicher Zeit ertheilte ihm der nachfolgende Kayser Otto IV. den Lehenbrief, oder Verzichtsbrief über das Herzogthum Baiern, in welchen er für sich, seine Brüder, und ihren Nachkommen dem Herzoge Ludwig I. und seinen Nachkommen den Besitz von Baiern versichert, und sich aller Ansprüche darauf auf ewige Zeiten begiebt. c) Nun kann man leicht einsehen, daß Herzog Ludwig I. abwechslungsweise bald das Baierische Landswappen, bald den Wittelsbachischen Schild in seinem Siegel geführet habe. Wie er denn nach der im Jahre 1214. erhaltenen Rheinpfalz bald des gekrönten Rheinpfälzischen Löwens, so oft er am Rhein siegelte, bald des ungekrönten Baierischen Löwens, falls er in Baiern siegelte, in seinem Siegel sich bedienet hat. d) Daß übrigens der ungekrönte Löw nicht der Rheinpfälzische sey, erhellet erstlich aus dem rheinpfälzischen Siegel vom Jahr 1233. wo der aufsteigende Löw in dem Schild eine

Krone

Krone auf dem Haupte trägt, e) zweytens aus den Siegeln des Herzogs Rudolph und seines Bruders Ludwig: Jeder aus ihnen führet am linken Arm den geweckten Schild wegen Unterbaiern, am vordern Theile der Pferddecke einen gekrönten Löwen, wegen der Rheinpfalz, am hinteren Theile derselben einen ungekrönten Löwen wegen Oberbaiern. f) Herzog Otto, und Herzog Stephan, beede Regenten von Niederbaiern, weil in der Regierungstheilung ihnen die Rheinpfalz nicht zukam, führten den gekrönten Löwen nirgends: Otto hält an linken Arm den ungekrönten Löwen, an der vorderen Pferddecke die Wecken, an der hinteren das Pantherthier, weil die Baierische Pfalzgrafschaft auf Niederbaiern haftete; Stephan führt am linken Arm den geweckten Schild, am vorderen Theile der Pferddecke den ungekrönten Löwen, am hintern das Panther, wovon mehrere Beyspiele vorhanden sind. g) Wenn man platthin Baiern schrieb, so wurde in ältern Zeiten das Unterbaiern verstanden, welches drey Rent-

ämter, nemlich Straubing, Landshut, und Burghausen in sich begriffen. h) Die übrige Landsstrecke wurde das Oberland oder Oberbaiern genannt. Daß der ungekrönte Löw das oberbaierische Landswappen sey, haben wir schon oben §. 27. bescheiniget: daß aber die weissen und blauen Wecken das Niederbaierische Amts- oder Landswappen seyen, wird weiter unten begreiflich gemacht werden.

a) *Monum. Boic.* Vol. XI. Tab. Sig. V. n. 25. de an. 1209. p. 184. *)

b) *Ar-*

*) Es ist zwar dieß Siegel de an. 1209. etwas undeutlich vom Kupferstecher entworfen: allein ein ähnliches Siegel des nemlichen Herzogs de an. 1220. stellet deutlich den Löwen vor, und beede Siegel sind von dem nemlichen Siegelstock abgedruckt, vom Kupferstecher aber mit etwas unbedeutenden Variationen gestochen, so in der Hauptsache nichts macht.

Mon. Boic. Vol. III. Sigill. Tab. I. n. 5. pag. 132.

Digitized by Google

b) *Arnold. Lubecenſ.* Lib. VII. c. 16. et 19.
Otto de S. Blaſio c. 50.
Conrad. Unterſpergenſ. p. 311.
Finſterwald das erlauchte German. Princ L. 4. c. 1. §. 10. p. 586.
Hofmann. in Annal. Bamberg. ad annum 1208. ap. *Ludwig.* Script. Bamberg. p. 148.
Aventin. L. 7. c. 2. n. 24.

c) Herwart Haid Geſchichte von Baiern zur Erkenntniß der Begebenheiten des 1779ſten Jahrs S. 7.
Item Belehnungs- oder Verzichtsbrief des Kaiſer Otto IV. über Baiern, de an. 1208.

d) *Monum. Boic.* Vol. XI. L. c.
Schollineers Nachtrag zur Abhandlung von den Sparren et in Monum. Boic. paſſim.

e) *Acta academica palat.* Vol. V. p. 404. Tab. Sig. I. n. 3. et 4. pag. 395. et 403.

f) *Monum. Boic.* Vol. VII. Sig. Tab. I. n. 5. et 6. Vol III. Sigill. Tab. I. n. 5.

g) *Monum. Boic.* paſſim.

h) *Monum. Boic.* Vol. XIV. pag. 272.

§. 37.

Man kann nicht genug die Meinung derjenigen bewundern, welche sagen, die Wecken seyen das Grafbognerische Geschlechtswappen, welches die Herzoge aus Baiern durch Erbschaft erhalten, und in ihren Schild gesetzet haben; Welche ferner sagen, die Herzoge in Baiern haben den Löwen wegen der Rheinpfalz, und das Panterthier wegen der Baierischen Pfalzgrafschaft geführet: Denn auf solche Art hätten die Herzoge wegen dem Herzogthume Baiern gar kein Wappen geführet. Nahm Herzog Ludwig I. den Löwen als das Rheinpfälzische Landswappen an, so muß er ja auch wegen Baiern ein Landswappen geführet haben: oder hatte nur die Rheinpfalzgrafschaft ein Landswappen gehabt, und das Herzogthum Baiern gar keines? Oder soll Herzog Ludwig das Baierische Landswappen nicht so, wie das Rheinpfälzische in sein Siegel gesezet haben, da doch Baiern von der ersten Staatsverfassung an jederzeit eine von den Hauptnationen gewesen ist? Oder sollen die regierende Baierische

rische Herzoge ein Grafbognerisches Geschlechtswappen dem Herzoglich Baierischen Landswappen vorgezogen haben? Welche Ungereimtheiten! Allein Herzog Ludwig I. wie schon gesagt, führte die Wittelsbachische Sparren als sein Geschlechtswappen mit dem Herzoglich Baierischen Löwen wechselsweise. Den Wartenbergischen Adler aber ließ er aus. Ein gräfliches Wappen konnte mit einem Herzoglichen nicht mehr alterniren; der Abstand war zu groß; und zusammen gesezte Wappen waren damals noch nicht in Gebrauch, und wenn zusammen gesezte dazumal in Gebrauch gewesen wären, so hätte doch das Wartenbergische neben dem Herzoglichen nicht stehen können, weil die Grafschaft Wartenberg in Oberbaiern lag, und das Herzogliche Landswappen schon alle Baierische Grafschaften in sich einschloß. Irre ich mich aber, oder ist das Wappen in dem Pfalzgraf Ottonischen Siegel vom Jahr 1197. ein zusammengesezes Wappen? Ist jenes Seil oder jene Straffen, worauf der Wartenbergische Adler mit ausgespannten Flügeln stehet, nicht

eben jene rothe Strasse, welche im Pfalzgraf Wittelsbachischen Schilde oben und unten dreymal ausgespitzet erscheinet? Ist es nicht ein zusammen gesetztes Wappen, worinne der Wartenbergische Adler auf der Wittelsbachischen Strasse zu stehen kommt? Die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit des Siegelstechers kann ja leicht ein Seil für eine dreyfache ausgespitzte Strasse hineingegraben haben. Warum meldet H. P. Scholliner nichts von diesem Seile, oder ausgespitzter Strasse nichts? Gar nichts, als wenns nicht zum Wappen gehörte? oder als ob es eins sey, ob diese Strasse da stünde, oder nicht. Nimmt er nicht selbst bey jeder Gelegenheit seine Zuflucht zu der Unerfahrenheit der damaligen Siegelstecher? Absonderlich im Klosterseligthalischen Siegel des Herzogs Otto vom Jahr 1232. welche ich doch nebst andern gewecket finde, indem es sonst drey Sparrenreihen seyn müßten. a)

a) Scholliners Nachtrag zur historisch-heraldischen Abhandlung von den Sparren. §. 13. S. 36.

§. 38.

§. 38.

Man wird mir viel leichter zugeben, daß die drey rothen Sparren das Pfalzgräflich-Wittelsbachische Geschlechtswappen sey, wenn ich zuvor probire, daß der obgedachte Adler das Grafwartenbergische Amts- oder Lehenswappen sey. Nun dieß soll gleich geschehen. Da obgedachter H. Lipowsky in Monum. Boic. a) ein Siegel, worinne der obbemeldte Adler erscheinet, fand, womit Pfalzgraf Otto I. nachmaliger Herzog in Baiern eine Urkunde gefertiget, so schloß er, daß dieses Siegel mit dem Adler, das Graf-Scheyern-Wittelsbachische Geschlechtswappen sey. Zu diesem Schluß bewog ihn keine andere Ursache, als weil ihm keine Graf-Scheyern-Wittelsbachische Urkunde mit einem dreyfachen Sparrn, oder andern Wappen bekannt war. Da er nun den dreyfachen Sparrn aus Abgang einer mit solchem Sparrn besiegelten Urkunde verwarf, und den Adler zum Graf-Scheyern-Wittelsbachischen Geschlechtswappen für gewiß annahm, so erklärte er alles für irrig und falsch, was wider diese seine Meinung

lief. Hund, Lapius, Göpping, selbst Pfeffel mußten sich geirret haben, das Siebenmacherische Wappenbuch mußte gefehlet haben, und der Kloster Interstorfische Grabstein, der uralte Grabstein des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, Stifters des gedachten Klosters mußte falsch und neuerdings unterschoben seyn. b) Die drey Prälaten von Interstorf, Scheyern, und Ensdorf mußten aus Unwissenheit den gedachten Sparrn als das Wappen ihrer Stifter in ihr Klostersiegel gesetzet haben. c) Und warum? Weil er nemlich seinem Vorgeben nach unwiderleglich gezeiget hat, daß Pfalzgraf Otto einen Adler zum Geschlechtszeichen gehabt. d) Sein Schluß ist aber falsch, wenn er also schliesset: Pfalzgraf Otto hatte einen Adler im Siegel geführt, mithin ist der Adler sein Geschlechtswappen gewesen: Fürwahr ein exemplarischer Schluß nach allen Logikalischen Regeln! Daß Otto einen Adler im Siegel geführt, hat nicht er allein, sondern alle Konkurenten in ihrer Preisschrift gezeiget: Daß aber Otto den Adler zu seinem

nem Geschlechtswappen geführet, hat H. Lipowsky zwar vorgegeben, erwiesen zu haben, aber im geringsten nicht erwiesen. Denn so bald erprobet wird, daß Otto den Adler zu seinem blossen Amtswappen geführet habe, so hat H. Lipowsky nichts erwiesen: hätte H. Lipowsky bedacht, daß ein Graf öfters mehr verschiedene Signeten geführet habe, wenn er mehrere Grafschaften besaß, so würde er in diesen heraldischen Irrthum nicht verfallen seyn. Otto I. nachmaliger Herzog in Baiern, besaß wirklich zwo Grafschaften, nemlich Wittelsbach, und Wartenberg, und wenn er auch Wittelsbach nicht wirklich besessen hätte, so wäre er doch befugt gewesen, als ein Abkömmling das Wittelsbachische Geschlechtswappen zu führen: Wenn er eine Urkund als Graf von Wittelsbach fertigte, so bediente er sich des wittelsbachischen Sparrens; fertigte er aber als Graf von Wartenberg, so siegelte er mit dem Graf Wartenbergischen Amtswappen: Obgedachte Urkunde vom Jahr 1179. fertigte der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach als Graf von Wartenberg,

tenberg, weil die Fertigung zu Wartenberg in einer nach der Wartenbergischen Gerichtsbarkeit gehörigen Handlung vor sich gegangen ist. Conrad, der bey der Handlung die Feder führte, war nicht der Richter von Wittelsbach, sondern er war der Richter von Wartenberg: Conradus Iudex de Wartenberg: Der streitige Ort Sornsdorf oder Sondersdorf lag in der damals existirenden Grafschaft Wartenberg, heut zu Tage im Erdinger Gerichte, welches eben zum Theil aus der Grafschaft Wartenberg bestehet. Die Zeugen, so diese Urkunde unterschrieben, waren aus der Grafschaft Wartenberg, nicht aus der Grafschaft Wittelsbach; diese Zeugen trugen Zunamen von ihren Lehenhöfen, die aber wieder in der Grafschaft Wartenberg lagen. e) Gotefridus et Eberhard de *Strusdorf*, das ist, Strausdorf im Schwabengerichte, *Otto Choph*, das ist, Kopfsburg im Erdinger Gerichte, Arnold *de Lintacher*, das ist, Lintach im Gerichte Schwaben. Walthmarus *de Tale*, das ist Tal im Erdinger Gerichte, Adelber *Chrane*, das ist, Chranacker,

acker, oder Cronacker. Eberhardus *de Werte*, das ist, Wert im Erdinger Gerichte, Conradus *Curre*, das ist, Conrad Gurren zu Hag ohnweit von Erding, zu geschweigen der Ministerialen, so sich von Wartenberg schrieben.

a) *Mon. Boic.* Vol. I. Tab. Sig. I. n. 3. p. 364.

b) Kurbaierische Akademische Abhandlung. X. Band. S. 205. seq.

c) Obige Abhandlungen X. Band. S. 280.

d) Obige Abhandlungen X. Band. S. 283.

e) *Mon. Boic.* L. c.

Aventin. Annal. Boic. L. VII. p. 653. vide etiam Schollion ad §. 22. huius dissertationis.

§. 39.

Wartenberg war eine Marchia oder Marggrafschaft, worunter Freyman lag. a) Eben so, wie ehemals Chamb eine Marchia gewesen ist. b) Die Marggrafschaft Wartenberg, welche Otto der Grössere, Pfalzgraf von Wittelsbach als Kaiserlicher Fähnderich

rich oder Kriegspanierherr besaß, schloß in ihrem Gezirke viele zum Kloster Weihenstephan und Neustift gehörige Güter ein, wie solches ex Monumentis Boicis Weihenstephanensibus et Neocellensibus sattsam erhellet.c) Auf dem Berg in dem Flecken Wartenberg siehet man noch die Ueberbleibsel einer allda gestandenen Burg, wo der Graf Otto samt seinem Richter gewohnet haben mag. Es muß diese Grafschaft aus den Gerichtern Erding und Schwaben meistentheils bestanden seyn, und der Name Grafschaft muß erst verlohren gegangen seyn, als die Pfleggerichtsbarkeit vom Schlosse Wartenberg in die Stadt Erding übersetzet worden ist. Erding ist eines der grösten kurfürstl. Pfleggerichte, worinne nebst dem Markt Wartenberg, 9. Schlösser, 29. adeliche Sitze, und 30. Hofmärkte, andere Dörfer und Güter zugeschweigen, entlegen sind. d) Otto von Freysing sagt, die Hunnen haben es viermal in Grund und Boden verdorben: Einige geben sogar vor, es sey vor Alters eine volkreiche, und grosse Stadt gewesen, und habe

sich

ſich weit über Alterding hinaus erſtrecket. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach kömmt in den Urkunden öfters als Graf von Wartenberg vor. e)

a) *Mon. Boic.* Vol. IX. p. 360.

Unum molendinum ad Freima in Marchia Ottonis Comitis.

b) *Mon. Boic.* Vol. XII. p. 97.

c) *Mon. Boic.* Vol. IX. p. 375. Otto de Schiran, et Germanus ipſius Ottonis Bernhard, qui poſterior erat Advocatus Monaſterii Weihenſtephanenſis.

Mon. Boic. L. c. p. 376. et 379. Poſtea Otto factus eſt Advocatus. L. c. p. 383. et 397. Wo der Richter von Wartenberg Conrad hieß. L. c. p. 408. item Otto Comes Palatinus L. c. p. 409. 470. et 475. ubi de Wittelinesbach et filius eius Fridericus. L. c. p. 412. 417. 470. et 500. Conradus Comes de Valaige. 419. et Otto Palatinus L. c. p. 421. 431. 455. et 462. et Advocatus 440. Fridericus Comes Palatinus 422. 443. et 448. in placito eiusdem p. 422. 425. et

et 475. Senior Otto Comes Palatinus et filius eius Otto. L. c. p. 427. et 445. Otto Iunior frater Ottonis Palatini Comitis. p. 441. et 464. utriusque Ecclesiae advocatus 441. Otto Wildegrave L. c. p. 444. Otto Palatinus rursum 456. cum fratribus suis L. c. p. 458. Maior Otto de Wartenberg et Agnes uxor eius. L. c. p. 458. et 459. 461. et 466. habuit Iudicem de Wartenberg dictum. 459. et 483.

Aventin. L. 7. §. 3. p. 720.

Conrad. Philosop. Chron. Schyrens. p. 16.

d) Kurbaierischer Atlas. P. I.

Topographia Bavariae.

e) *Mon. Boic.* Vol. IX. p. 567.

Notum — quod ego Otto Maior Palatinus de Wartenberg Anno MCLXXIV.

Chron. Weihenstephan. apud *Hier. Pez* Script. Austr. T. II. p. 401. Eodem anno Heinricus Dux Bavariae et Saxoniae — proscribitur. — — Anno sequenti Ducatus sibi uterque abjudicatur. — — Imperator — Ducatumque Boiariae Ottoni Palatino Comiti de Wartenberg concessit.

Illust.

Digitized by Google

Illuſt. Oefelius in Script. rer. Boic. T. II. p. 47. a. Notum ſit univerſae Chriſtianitati concambium, quod fecit Dominus Otto de Wittlinsbach cum Eberſpergenſi Advocato Ekkhardo; dedit enim praedictus Otto ſuper Altare S. Sebaſtiani in manus Ekkhardi Advocati duo jugera in villa Ufheim ſita pro aliis duobus, quae erant S. Sebaſtiani, et quae ſita ſunt in Monte Wartenberc. huius rei teſtes ſunt etc. etc.

§. 40.

Es ließ Pfalzgraf Otto Major auch eine gerichtliche Handlung zwiſchen ihm als Grafen von Wartenberg und dem Gotteshauſe Neuſtift, wegen dem Hofe Harmershauſen, im Jahr 1173. zu Wartenberg vor ſich geben: a) und zwar alſo, daß im Jahr 1173. die Handlung geſchahe, den 6ten April aber erſt die Urkunde hierüber zu Wartenberg datiret, und ausgefertiget wurde. b) Anfangs geſchahe nemlich der Contrakt mittels beyderley Einwilligung, nach der Hand aber erſt der actus delegationis ſeu executio contractus per manum delegatoris oder die Uebergabe

feyerlich. c) Anfangs nemlich geschahe die Aufrichtung des Contrakts, hernach aber erst die Delegatio praedii in contractum deducti, in Gegenwart des Pfalzgrafen Otto des jüngern, als Advocatum der beeden contrahirenden Theile: wie es die Verschiedenheit der dazu gebrauchten Zeugen beweiset, indem andere Zeugen bey der Contraktsschliessung, und wieder andere bey der Contraktsvollziehung oder Delegation zugegen waren. Also war auch beschaffen die Urkunde, worinn Otto, Graf von Wartenberg ums Jahr 1179. der Benedictiner Abtey Rott den Hof zu Neufahrn überläßt, und welche zu Wartenberg vor sich gieng, dann mit dem Wartenbergischen Siegel gefertiget worden ist. Der erste Theil von dieser Urkunde wurde zu Freysing errichtet, und zwar vor dem 1158sten Jahr, der andre hingegen, woran das gedachte Siegel hanget, zu Wartenberg gefertiget und vollendet. Wäre eine andre strittige Sache in Wittelsbach abgethan worden, so würden nicht nur Gezeugen aus der Grafschaft Wittelsbach dazu genommen,

men, sondern auch die Wittelsbachischen Sparren zum Siegeln gebraucht worden seyn. Uebrigens ist diese Grafschaft Wartenberg in Baiern nicht zu vermischen mit Wartenberg in Oberösterreich, oder mit Wartenberg, welches Graf Hartman im Jahr 1259. besaß. d) Und noch weniger mit Wartenberg in der untern Pfalz, ohnweit Kaisers-Lautern, auch nicht mit Wartenberg in Schlesien, oder mit Werdenberg im Canton Glaris in der Schweitz. *)

a) *Monum. Boic.* Vol. IX. p. 567. et 568. Actum anno MCLXXIII. datum VIII. Idus Aprilis apud Wardenberg.

*) Wenn das bemeldte Siegel des Pfalzgrafen Otto des Grössern einen Adler stehend auf einem Hügel vielmehr, als auf einem Seil vorstellete, so würde ich kein Bedenken tragen zu behaupten, daß Otto Major, nebst der Grafschaft Wartenberg, auch die Herrschaft Hiltpoldstein im Neuburgischen Gebiethe besessen, und dessentwegen den Adler als das Hiltpoldsteinische Lehenwappen

b) l. c. p. 386. 408. 416. 423. 425. 433. 444. 567.

Monum. Boic. Vol. X. p. 453.

c) *Monum. Boic.* Vol. IX. p. 423.

d) *Monum. Boic.* Vol. III. p. 157.

Monum. Boic. Vol. II. Tab. Sig. II. n. 14.

§. 41.

Nun stehet noch übrig zu zeigen, daß damals die Regenten, Könige, Herzoge und Grafen

---

wappen im Siegel geführet habe, und daß diese Herrschaft, nachdem Otto Major zum Herzogthum Baiern gelanget, an seine nächste Blutsfreunde und Vetter Ottonen, dann endlich an die von Abensberg gediehen sey: allein da Wartenberg für sich selbsten schon ein eignes Amtssiegel muß gehabt haben, so stehet wohl zu schliessen, daß der Adler auf dem Seil so gut das Wartenbergische Amtssiegel, als der Adler auf dem Hügel das Hiltpoldsteinische Amtssiegel gewesen, und kein Versehen des Kupferstechers etwan dabey vorgegangen sey.

Grafen nicht allzeit mit ihrem Geschlechtswappen gesiegelt, sondern sich desjenigen Amtswappens öfters bedienet haben, welches auf dem Amt oder Ort haftete, wo die Handlung vor sich gieng, und die Urkunde hierüber gefertiget wurde. Da aber dieser Satz zu bekannt ist, als daß er erst weitläuftiger erwiesen werden müßte, so werden wir ihn, nur mit praktischen Beyspielen erläutert, hier antreffen. Niemand ist unbekannt das Siegel Ludwigs des Baiern, welches er als Herzog oder Kaiser führte. a) Aber als Vormund und Pfleger seines Vetters, Herzogs in Niederbaiern, führte er ganz ein anderes Siegel. b) Seine Gemahlinn Margareth, Erbin und Regentin ihrer Väterlichen Länder, Holl- See- und Ostfrieslands, dann Hennegau, bediente sich gar viererley verschiedener Siegel, als eines Majestäts Siegels ohne Geschlechtswappen, c) dann mit ihrem Geschlechtswappen, d) ferners eines Secretsiegels, e) und eines kleinen Credenzsiegels. f) Herzog Heinrich in Niederbaiern führte ein altes und ein

neues Siegel, so wohl unterschieden waren. g) Rapoto Graf von Ortenburg, Pfalzgraf von Craiburg, führte zwey Siegel, nemlich das Grafortenburgische Geschlechtswappen, und zu Zeiten das Pfalzgräfliche Craiburgische Amtswappen, nemlich einen schrägen, oben und unten mit Zinnen abgetheilten Balken, wegen Ortenburgischer Abkunft, und ein grünes Panther im silbernen Felde, wegen der Pfalzgrafschaft in Baiern und Steyer, welche Otto von Wittelsbach wegen den Kaisersmord verlohren haben mag. h)

a) *Monum. Boic.* Vol. III. Sig. III. num. 13.

Monum. Boic. Vol. IX. Tab. Sig. I. n. 1. 2. 3. 4. 5. 7.

Monum. Boic. Vol. XI. Tab. Sig. VII. n. 36. 37. 38.

b) *Monum. Boic.* Vol. XI. Tab. Sig. VI. n. 35. nemlich einen abgetheilten Schild, rechts die Wecken, wegen Niederbaiern, links das Panther, wegen der auf Niederbaiern zurückgefallenen Baierischen Pfalzgrafschaft nach dem Tode des Rapoto

poto III. Den Oberbaierischen Löwen führte er nicht als Vormund. *)

c) *Monum. Boic.* Vol. IX. Tab. Sig. I. n. 6.

d) *Monum. Boic.* Vol. III. Tab. Sig. III. n. 14.

e) *Monum. Boic.* Vol. III. Tab. Sig. III. n. 15.

f) *Monum. Boic.* Vol. III. Tab. Sig. III. n. 16.

 g) *Mo-*

*) Als die Baierische Pfalzgrafschaft an den Herzog von Baiern gediehen ist, samt den Pfalzgräflichen Gütern, so führte der Herzog in seinem Wappen neben den Wecken auch das Pfalzgräfliche Wappen, nemlich den Pfalzgräflichen Panther; ja selbst die Herzogliche Beamte oder Vicedomen der Pfalzgräflichen Güter führten den Panther in ihren Amtssiegeln mit der Umschrift S. Reicheri vicedomini de Rota: *item* S. Alberonis de Pharkirchen vicedom. Mon. Boic. Vol. III. Sig. Tab. IV. n. 28. et 29. *item* S. Oswald Toringer vicedom unterbaiar. wo der Herzog Stephan und sein Vicedom, beede ihre Siegel angehangen, jener das Landssiegel, dieser das Vicedomsiegel. Mon. Boic. Vol. IV. Sig. Tab. I. n. 5. pag. 176. et 177. et Vol. III. Sig. Tab IV. n. 27. p. 203.

Digitized by Google

g) *Monum. Boic.* Vol. III. p. 156. et 158. Sig. Tab. II. n. 7. et 8.

h) *Monum. Boic.* Vol. II. Tab. Sig. II. n. 11. 12. 13.

Monum. Boic. Vol. XI. Tab. Sig. V. n. 27.

Vide etiam Scholion ad paragraphum 22. hujus dissertationis.

§. 42.

König Ladislaus zu Ungarn ꝛc. Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, da er dem Kloster Formbach ihr Landfest und Freyheitsbrief als Landsherr von Oesterreich bestättigte, bediente sich nicht jenes Siegels, welches er in Ungarn, Böhmen oder Mähren gebrauchte, sondern desjenigen, mit welchem er in Oesterreich siegelte. a) Das Wappen mit dem Adler, welches die Grafen von Andechs zu ihrem Stammwappen führten, und als nachmalige Herzogen von Meran fortführten, b) wurde endlich auch nach Erlöschung der Herzogen zu Meran, Dalmatien, Friaul und Vogtland, Pfalzgrafen von Burgund, Marggrafen in Istterreich, Grafen zu Andechs und Dieſ-

sen,

sen, vom Grafen Albert von Tyrol, als Landsregierungs Nachfolger, zum Landssiegel gebraucht, c) bey einer im Jahr 1248. in- und auſſer dem Gebürge dem Kloſter Benedikтbaiern geſchenkten Zehentbeſtättigung; indem gedachter Graf Albert von Tyrol des lezten Herzogs von Meran Vetter war, und ſich mit deſſen Eydmännern ſowohl, als Nachbarn in ſeine hinterlaſſenen Länder theilte. d) Meinhard Graf von Görtz und Tyrol, deſſen Gemahlin Eliſabeth eine leibliche Schweſter des Herzog Ludwigs des Strengen in Baiern geweſen iſt, bekräftigte zu München im Jahr 1264. eine dem Kloſter Polling ertheilte Zollfreyheit mit dem anhangenden Siegel, worinne das Grafſchaft-Görtziſche Wappen erſcheinet, e) und im Jahr 1273. ſiegelte eben dieſer Graf Meinhard, aber nicht in München, ſondern in ſeinem Schloſſe Tyrol einen mit eben dieſem Kloſter getroffenen Tauſch; die Handlung gieng im Tyrol vor ſich: daher er ſich nicht des Görtziſchen Wappens, wie oben, ſondern des Adlers bediente, welchen ſeine

Vorfahrer die Herzoge von Meran geführt haben. f) Selbst Herzog Ludwig I. in Baiern führte in einem Siegel, mit welchem er im Jahr 1220. dem Kloster Raitenhaslach ein Pactum censuale bestättigte, einen Schild mit einem nach rechter Seite aufstehenden Löwen, g) und in einem andern Siegel, womit er dem Kloster St. Zeno einen Schutzbrief im Jahr 1230. fertigte, den dreyfachen Sparren, h) und endlich in einem mit dem Grafen von Bogen im Jahr 1209. vorbeygegangenen Vertrag einen links aufrecht stehenden Löwen. i) Es könnten noch eine Menge dergleichen verschiedene Siegel zum Beyspiel hier angeführet werden, wenn nicht schon diese hinreichten, obigen Lehrsatz, daß ein Regent sich öfters verschiedener Siegeln bediente, unwiderleglich zu beweisen; k) wie oben in Scholio ad §. 22. n. b. von den Herren von Hiltpoldstein Hundius bezeuget.

a) *Monum. Boic.* Vol. IV. p. 190. et 191.

b) *Monum. Boic.* Vol. VII. p. 113. Sig. Tab. II. n. 7.

Monum.

Monum. Boic. Vol. VIII. p. 168. Sig. Tab. III. n. 15. et p. 182. et n. 17.

c) *Monum. Boic.* Vol. VII. p. 123. Sig. Tab. II. n. 8.

d) *Fugger.* L. III. c. 8.
Aventin. VII. 6. 21. 24.
Rentſch. im Brandenburgiſchen [illegible]erbayn. p. 293.
Felitſch. Diſſert. de Ducibus Meraniae ſub Praeſidio Davidis Kohleri PP. habita.

e) *Monum. Boic.* Vol. X. pag. 55. Sig. Tab. IV.

f) *Monum. Boic.* Vol. X. pag. 58. Sig. Tab. IV.

g) *Monum. Boic.* Vol. III. pag. 132. Sig. Tab. I. n. 5.

h) *Monum. Boic.* Vol. III. pag. 560. Sig. Tab. I. n. 6.

i) *Monum. Boic.* Vol. XI. pag. 184. Sig. Tab. V. n. 25.

k) *Monum. Boic.* Vol. X. pag. 221. Sig. Tab. IV. Allwo Herr Sigmund Frauenberger, Graf zu Haag, in ſeines Siegels Rande ausdrücklich bekennet, daß er hier das Lehenwappen der Grafſchaft

schaft Haag führet; folglich sein Frauenbergisches Geschlechtswappen ausgelassen hat.

§. 43.

Nun ist der gröste Stein des Widerspruches gehoben, den der Herr Lipowsky gegen den dreyfachen Sparrn des Durchl. Wittelsbachisch-Scheyerischen Geschlechtswappens gemacht. Der Kloster Inderstorfische alte Grabstein erhält wieder seinen vorigen Werth, jener Grabstein nemlich, der für den dreyfachen Sparrn eine unwiderlegliche Probe darbietet, worinne der Inderstorfische Stifter Pfalzgraf Otto von Wittelsbach in Mannsgrösse vorwärts auf einem einfachen Schild stehet, mit der rechten Hand eine, mit zweyen Thürmen versehene Kirche, vor sich hält, mit der linken aber ein Ritterschwerdt vor seiner Brust senkrecht hinabhangen läßt, worinne der Schild einen dreyfachen Sparrn mit der Umschrift auf dem ablagen Quadratgrabsteins Runde also vorstellet: a)

Anno MCXL. VI. Ildo Nonas Marci Qi.
Otto Palatinus ci Vitlemspach huius
Loci Fundator hic sepultus.

Dieß

Dieß Monument ist unbeschädiget, auſſer, daß es oben beym Angesicht einen Horizontalsprung hat. Sowohl die Zahlen und Lettern in der Umschrift, als die Sculptur, Tracht und Stellung des Otto tragen das Gepräg des Alterthums. Alle Kennzeichen eines ächten und unverwerflichen Grabsteins sind vorhanden. Diesem zu folge führen die drey Klöster Scheyern, Ensdorf und Inderstorf, als welche sammentlich von den Scheyer-Wittelsbachischen Grafen, noch vor ihrer Erhöhung zur Herzoglich Baierischen Würde, gestiftet worden sind, den dreyfachen Sparrn in ihren Klostersiegeln, den sie zum ewigen Andenken ihrer Erlauchten Stifter und Mitstifter nach Art anderer Baierischen Herren Prälaten in ihr Signet an- und aufgenommen haben. b) Hund, der vortrefliche Baierische Genealogist, dem die kurfürstliche, wie alle Kloster-Archive nach Belieben offen stunden, und darinne fleiſſig arbeitete, behauptet nicht nur den dreyfachen Sparrn, sondern zeiget sogar die Farben an, vermög derer die Grafen von Scheyern einen golde-

nen

nen dreyfachen Sparrn im blauen Felde, die Grafen von Wittelsbach aber einen rothen im silbernen Felde geführet haben. c) Christian Friederich Pfeffel, der um die Baierische Geschichte sehr verdiente Gelehrte, behauptet nicht nur den Sparrn, sondern glaubt auch, daß Lazius, Höpping, Hund, und der Verfasser des Siebenmacherischen Wappenbuches schon vorhin gewußt haben, was er aus einer Menge Siegel, die ihm nach und nach vor Augen kamen, ganz zuverläßig erfahren, und in seiner Abhandlung von Erläuterung der Baierischen Siegel in Kupfer hat stechen lassen. Pfeffel verdient allerdings einen Glauben, obschon er aus dieser Menge von Siegeln, in welchen er den Sparrn sah, kein einziges namentlich angeführet hat. d)

a) *Monum. Boic.* Vol. X. p. 227. et 232.

b) Kurbaierische akademische Abhandlungen X. Band. S. 279. et seq.

c) Hund. Baierisches Stammb. P. I. p. 137.

d) Obige Abhandlungen III. Band, S. 141.

Tab. Sig. S. 136. num. 3. voce Wittelsbach.

§. 44.

Nur ein einziger Einwurf bleibt noch übrig zu beantworten. Augustin Maximilian Lipowsky, als er sah, daß das auf obigem Grabstein angegebene Sterbjahr des Pfalzgrafen Otto, welches auf den 7ten März und aufs Jahr 1147. deutet, nicht mit jenem Sterbjahr übereinkomme, welches Hermanus Altachensis a) und die Ensdorfische Chronik b) sowohl, als das gleichzeitige Necrologium Admont. auf das 1155ste Jahr und auf den 3ten August verlegen, c) und noch gestritten d) wird, ob Otto zu Inderstorf oder zu Ensdorf begraben liege, indem das Kloster Ensdorf sich auch rühmet, der Begräbnißort ihres Stifters, Pfalzgrafen Otto zu seyn, so schloß obgedachter Herr Lipowsky, daß der Inderstorfer Grabstein erst zu Ende des fünfzehnten oder zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gesetzet, und folglich kein mit dem obgemeldten Sterbjahre des Otto gleichzeitiges

ges Monument sey. e) Allein zu geschweigen, daß selbst Aventin, der in Baierischen Alterthümern sehr bewanderte Schriftsteller, dem Pfalzgrafen Otto, Inderstorfischen Stifter, das nemliche Sterbjahr 1147. ansetzet, f) so stritt Herr Lipowsky dieß Sterbjahr bloß aus Mangel einer tiefern Einsicht in die Graf-Scheyerische Genealogie an: Es war ihm unbekannt, daß es zween Otto aus dem Pfalzgraf-Scheyern-Wittelsbachischen Hause zu gleicher Zeit gab, deren einer im Jahr 1147. den 7ten März, und der andere im Jahr 1155. den 3ten August gestorben ist. Graf Eckard I. ein Sohn des Grafen Otto II. von Scheyern, zählte drey Brüder, den Bernhard I. den Otto III. und den Arnold von Dachau. Gleichwie aber Graf Eckard einen Sohn hatte, der Otto IV. hieß, und ein Gemahl der Gräfinn Hellica, auch ein Stifter zu Ensdorf war; also zählte auch sein Bruder Otto III unter seinen Söhnen einen Otto, welcher der V. dieses Namens war, und Inderstorf stiftete. Otto V. starb im Jahr 1146. oder 1147.

Otto

Otto IV. hingegen verließ das Zeitliche im Jahr 1155. mit Hinterlaſſung des Pfalzgrafen Otto VI. der hernach Herzog in Baiern geworden. g) Der Inderſtorfiſche Grabſtein bleibt alſo ohneracht aller Lipowskyſchen Anfechtungen ächt, und unverwerflich, folglich bleibt auch der dreyfache Sparrn das ſichere Geſchlechtswappen der Pfalzgrafen von Scheyern-Wittelsbach.

a) *Chron. monaſt.* SS. Udalrici et Afrae apud Auguſtam vindel. Parte alia in M. *Freheri* Collect. Scriptorum Rerum Germ. T. I. 359. ad an. MCLV. Hartwicus Salisburgenſis canonicus fit Epiſcopus Ratisbonenſis. Fridericus Rex in Italia aliquot Urbes diruit, et Romam veniens Imperator conſecratur: Otto Palatinus obiit etc. etc.

Hermannus Altachenſis apud *Oefele* Script. Boi. T. I. 660. MCLV. Fridericus Rex in Italia aliquas Urbes diruit. — — Otto Palatinus comes obiit.

b) *Chron. Enstorf.* p. 288.

c) *Necrologium Admont.* apud Hieronym. Pez. Script. Auſtr. T. II. p. 205.

III. Nonas Auguſt. Otto Palatinus Comes Pater C. (*Conradi*) Archiepiſcopi.

d) *Heineccius* de Sigill. Cap. II. P. II. N. 2.
e) Kurbaierische akademische Abhandlungen X. Band. S. 198. und 199.
f) *Aventin.* Annal. Schyr. p. 274.
g) Schollineers Untersuchung der Voreltern Otto des Grössern. Gedruckt zu Ingolstadt im Jahr 1777. S. 93. und 100. Item Tab. Geneal. Lit. R.

§. 45.

Dieses vorausgesetzet, so kommen wir auch in den Stand, den dritten Punkt zu entscheiden, ob und was für ein Landswappen Baiern gehabt habe, ehe es an das Durchl. Haus Scheyern-Wittelsbach gelanget ist. Wenn wir zeigen, daß die Grafen von Bogen die Wecken nur als ein Amtswappen, und ganz ein anderes Geschlechtswappen geführet haben, so ist die Sache bald ausgemacht: Nun wollen wirs versuchen. Schon Kaiser Heinrich IV. hat den beeden Brüdern Friederich I. und Ascuin I. oder Aschwin I. Grafen von Bogen, als Herzog Welf I. in Baiern im Jahre 1077. seines Herzogthums entsetzet wurde, sofort sowohl in Niederbaiern als Oberbaiern Statthalter aufgestellet wurden, a) das ganze Niederbaiern, mit dem beyderseitigen Gestade der Donau, und was

noch

noch weiter nach Böheim hineingränzet, anbefohlen, und sie als Statthalter aufgestellet. b) Auf gleiche Art verwalteten die Grafen von Bogen währender Minderjährigkeit des Baierischen Herzogs Ludwigs I. die Niederbaierische Landsregierung, welche ihnen die Stände sonder Zweifel bey solchen Umständen, wegen ihrer Anverwandtschaft, Macht und Ansehen gar gern werden anvertraut haben. Während solcher Statthalterschaft hatte Graf Albert III. von Bogen zwey Siegel der Niederbaierischen Statthalterey; so wie wir oben vom Sigmund von Frauenberg, Grafen von Hals, und von mehr andern schon gemeldet haben. §. 42. in not. So führten auch ehemals ein Törringer. ein Staudacher, und ein Richer wegen Verwaltung des Pfalzgräflichen Vizedomamts das Pfalzgräfliche Panterthier im Siegel, c) und liessen ihre Geschlechtswappen in Amtsgeschäften aus. Graf Berthold III. und Graf Albert IV. beede leibliche Söhne des obgedachten Grafen Albert III. führten das von ihrem Vater gebrauchte Statthaltersiegel noch fort, sonder Zweifel, weil Herzog Ludwig I. sie in solcher Statthalterwürde bestättiget, oder ihnen

solche neuerdings verliehen hat. Daher sind ihre Siegel so groß, als das herzogliche selbst: d) da sonst das Grafbognerische Geschlechtswappen viel kleiner, e) anbey auch das Siegel der Grafen von Bogen mit dem Schießbogen viel älter ist, als dasjenige mit den Landeswecken. f) Daher sagt Graf Albert III. von Bogen: Sub dilecti filii nostri sigillo, als wollte er sagen, diese Urkunde geben wir nicht unter unser Statthaltereysiegel, sondern unter unser Grafbognerisches Geschlechtswappen. g) *)

a) Pa-

*) Bemerkung. Ich habe verschiedene Grafbognerische Urkunden aufgesuchet, gegeneinander gehalten, und folgende Bemerkung dabey gemacht. Die Grafen von Bogen, z. B. die 3. Gebrüder, Albert, Berthold und Leupold, wenn sie bloß als erbettene Zeugen ein Dokument siegelten, so bedienten sie sich ihres Geschlechtwappens, dessen Hauptfigur in einem Schießbogen bestund.

Mon. Boic. Vol. XIV. Sig. Tab. I. n. 1.

Mon. Boic. Vol. XV. Sig. Tab. VI. n. 100. et pag. 273.

So oft diese Grafen hingegen als Statthalter oder Sallmänner bey einer Uebergabsurkunde oder Vertrag siegelten, so brauchten sie dazu das baierische geweckte Landeswappen in

a) *Pareus* Hiſt. Bav. Palat. L. I. Sect. 5. §. 7. et
Ioannes in Not. ad Pareum.
Aventin. Annal. Boic. L. V. f. m. 552.

b) Kurbaieriſche Akademiſche neue Abhandlungen II. Band. S. 418. et ſeq.

in ihren Siegeln, wie es bey den Aemtern in Baiern heut zu Tage noch hin und wieder geſchiehet.

Mon. Boic. Vol. XI. pag. 178. 181. et 186. Sig. Tab. IV. n. 23. et 24.

Mon. Boic. Vol. XV. pag. 5. Sig. Seeligenthal. Tab. II. n. 11.

Auſſer ſie hätten ihr Amtsſiegel nicht bey Handen, wo ſie dann das Familienwappen zum ſiegeln nahmen.

Mon. Boic. Vol. XIV. Sig. Tab. I. n. 1. et pag. 36.

Daß aber die Grafen von Bogen ſelbſten Sallmänner geweſen ſind, oder vielmehr das Ius Salmannicum eigenthümlich beſeſſen haben, erhellet klar aus folgenden Worten: "Plenam ac integram eiusdem patrimonii Eccleſie aſſignans poſſeſſionem. ſacramentoque confirmans et probans, nullum praeter memetipſum in predicte donationis patrimonium habere *Salmannum*. Iusque ipſum delegatorium *Salmanni* ſimul cum patrimonio eccleſie perpetuavi etc.

c) *Mon. Boic.* Vol. III. S. T. IV. n. 28. et 29.
Mon. Boic. Vol. IV. Sig. Tab. I. n. 5.
Mon. Boic. Vol. IX. Sig. Tab. IV. n. 30.

d) *Mon. Boic.* Vol. XI. S. T. IV. n. 23. et 24.

e) *Mon. Boic.* Vol. XIV. Sig. Tab. I. n. 1. et 2.

f) *Mon. Boic.* l. c.

g) *Mon. Boic.* Vol. XIV. p. 36. Sig. Tab. I. n. 1.

§. 46.

Nun läßt ſich begreiffen, warum Herzog Ludwig I. niemal das niederbaieriſche Lands-

---

Es war aber ein Salmann in Baiern nichts anders, als ein Schirmherr oder Oberſtvogt, zu Latein Advocatus, Defenſor, Conſervator et Delegator, durch deſſen Hände die Traditio oder wirkliche Einantwortung liegender Güter, es ſey gleich durch Teſtament, Donation, Kauf oder andere Rechtstitel, geſchehen und angenommen werden mußte. Die Einantwortung ſowohl, als die Beſchützung, welche der Salmann leiſtete, wurde die Salung genennt, wofür Ihm der Sallpfenning gebührte. Insgemein ſind Fürſten und Fürſtenmäſſige Grafen die Sallmänner über derer von Adel ſondere Güter geweſen, und genoſſen das Vogteyrecht oder Iuriſdiction darüber.

Hiſtoriſche Abhandlungen der Churbaieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften. 10. B. Seite 281. und ſo fort von den Sallmanniſchen Eigen.

Landswappen in seinen Siegeln geführet habe. a) Er überließ den Gebrauch desselben den Vizedomen, oder den Statthaltern in Niederbaiern, und begnügte sich mit dem oberbaierischen Landszeichen in seinen Siegeln, nemlich des Baierischen Löwens, oder mit seinem angebohrnen Wittelsbachischen Geschlechtswappen, das ist, mit den dreyfachen Sparren. b) Ein gleiches wird auch Herzog Otto der Erlauchte gegen den Grafen von Bogen beobachtet haben, um so mehr, als er denselben seinen lieben Bruder, den hochgebohrnen Grafen von Bogen nennet. c) Herzog Otto begnügte sich entweder mit dem Baierischen oder Rheinländischen Löwen in seinen Siegeln. Auch nach dem Aussterben der Grafen von Bogen, Statthalterischer Linie aufs wenigste, dachte Herzog Otto der Erlauchte noch nicht an das Niederbaierische Landswappen; obschon ihm das Niederbaierische Vizedomamt oder Statthalteramt durch obigen Tod zurückgefallen ist, so nahm er iedoch weder den Schild, noch den Helm des niederbaierischen Landswappen in seinen Siegeln an. Erst, nachdem seine Herren Söhne, Ludwig der Strenge und Heinrich der Straubinger, die gemeinschaft-

liche Landsregierung theilten, und jener die Rheinpfalz, samt Oberbaiern, dieser aber ganz Niederbaiern, samt einem Districte von der Obern Pfalz oder von Nordgau, wie es noch damals hieß, erhielte, kamen die Niederbaierischen Wecken in die Herzoglichen Siegel des Wittelsbachischen Stamms, da dann Heinrich die Wecken wegen Niederbaiern, Ludwig der Strenge hingegen entweders den Oberbaierischen oder Rheinpfälzischen Löwen, oder beede zugleich vorzüglich führte: Ich sage vorzüglich, weil Heinrich im ersten Schildsfelde die Wecken, und im andern den Löwen, Ludwig der Strenge aber im ersten den Löwen, und im andern die Wecken zu setzen anfienge. d) Obschon nicht zu läugnen, daß auch Ludwig der Strenge die Wecken allein geführet hat. e) Daß endlich die Wecken das Niederbaierische Vizedomamtssiegel sey, bekennet Herzog Albrecht selbst in einer Urkunde vom Jahr 1374. f) worinne der Baierische Helm erscheinet; wie denn auch die Holländische Linie von Niederbaiern allzeit die Wecken, nicht aber den Oberbaierischen oder Rheinländischen Löwen geführet hat. g) Ludwig des Strengen Söhne hingegen, Rudolph und Ludwig der Baier, führ-

führten einerley Siegel, sogar der Stellung der Wappen nach, am Arm die Wecken, an der vordern Pferddecke den gekrönten pfälzischen Löwen, an der hintern aber den ungekrönten Baierischen Löwen. h) Die Niederbaierische Herzoge hingegen führten am Arm die Wecken oder den ungekrönten Löwen, an der vordern Pferddecke wieder entweder Wecken oder den ungekrönten Löwen, an der hintern das Pantherthier wegen der Pfalzgrafschaftlichen Würde, so nach Niederbaiern gehörte. i) Auf dem Haupt endlich führten alle den Niederbaierischen Helm mit den Geflidern an den Büffelshörnern.

a) *Monum. Boic.* Vol. XI. p. 181. Sig. Tab. IV. n. 24.

b) *Monum. Boic.* Vol. XI. Sig. Tab. V. n. 25.

c) *Monum. Boic.* Vol. XIV. p. 51.

d) *Monum. Boic.* Vol. II. Tab. Sig. I. n. 2. et 3.

e) *Monum. Boic.* Vol. II. Tab. Sig. I. n. 1.

f) *Monum. Boic.* Vol. XIV. p. 326. Sig. Tab. I. n. 7.

g) *Monum. Boic.* Vol. XIV. p. 326. Sig. Tab. I. n. 1. et. 2.

h) *Monum. Boic.* Vol. II. Sig. Tab. I. n. 5. et 6.

i) *Monum. Boic.* Vol. II. Sig. Tab. I. n. 1. 2. 3. et 4.

§. 47.

Nachdem die Wappen in die Siegel geſetzt zu werden anfiengen, ſo wurde nicht allzeit das ganze Wappen, ſondern bisweilen auch nur der Helm, oder nur der Schild dahin verpflanzt. a) In dem Niederbaieriſchen Vizedomamts Siegel erſcheinet auch nur der Helm der Niederbaieriſchen Statthalterſchaft ohne den Schild. Daß aber das Helmkleinod, ſo im obigen Siegel vorkommt, eben jenes ſey, welches auf den Helm des Baieriſchen Landswappen gehöret, zeigen eine Menge Baieriſcher Siegel, b) die Büffelshörner, an welchen die geblätterte Zweiglein oder Geflinder hangen, ſind von rechtswegen gewecket, obſchon es der Siegelſtecher oder Kupferſtecher nicht allzeit beobachtet, oder ausgedrücket hat. c) Zwiſchen dieſen Büffelshörnern erſcheinet insgemein, und zwar in verſchiedener Stellung, bald vorwärts, bald rechts oder links, entweder ein gekrönter oder ungekrönter Löw, und alſo entweder der Pfälziſche, oder Oberbaieriſche. Zu Zeiten raget ein ſolcher Löw auch zwiſchen zween geweckten Adlersflügeln auf dem Helm hervor, zu Zeiten aber auch ohne Büffelshörner ſowohl, als ohne Adlersflügeln,

wie

wie es denn auch verschiedene Baierische Rittersiegel giebt, wo der Herzog auf dem Helm gar keine Schildsfigur oder Kleinod trägt. d) Eben also kommt zu Zeiten auf dem Helm bloß der geweckte Adlersflug ohne Löwen zum Vorschein. e) Selbst die Grafen von Bogen, Niederbaierische Vizedomen, führten die Flügel und Büffelshörner wechselsweise. f)

a) *Mon. Boic.* Vol. IX. Sig. Tab. I. n. 7.
— — — Vol. V. Tab. Sig. II. n. 11.
— — — Vol. XIV. Sig. Tab. I. n. 7. p. 326.
— — — Vol. XII. Sig. Tab. I. n. 4. et 6.

b) *Mon. Boic.* Vol. I. Sig. Tab. I. n. 6.
— — — Vol. II. Sig. Tab. I. n. 2. 3. 4. 5. 6.
— — — Vol. III. Sig. Tab. II. n. 8. 10.
— — — Vol. III. Sig. Tab. III. n. 13.
— — — Vol. V. Sig. Tab. I. n. 3.
— — — Vol. VI. Sig. Tab. II. n. 11.
— — — Vol. VII. Sig. Tab. I. n. 2.
— — — Vol. VIII. Sig. Tab. I. n. 1. et 4.
— — — Vol. XI. Sig. Tab. VI. n. 13. et
— — — Vol. XI. Sig. Tab. VIII. n. 41.
— — — Vol. XII. Sig. Tab. I. n. 3.

c) *Mon.*

c) *Mon. Boic.* Vol. III. Sig. Tab. III. n. 19. et
— — — Vol. III. Sig. Tab. IV. n. 26.
— — — Vol. VI. Sig. Tab. II. n. 11.
— — — Vol. VII. Sig. Tab. I. n. 3.
— — — Vol. VIII. Sig. Tab. I. n. 5.
— — — Vol. IX. Sig. Tab. II. n. 10. et seq.

d) *Mon. Boic.* Vol. I. Sig. Tab. I. n. 4. 5. 7.
— — — Vol. II. Sig. Tab. II. n. 7. 8. 9. 10.
Mon. Boic. Vol. III. Sig. Tab. IV. n. 24. et 25.
— — — Vol. IX. Sig. Tab. II. n. 13. et 15.
— — — Vol. IX. Sig. Tab. III. n. 20.
— — — Vol. X. Sig. Tab. II. et Tab. III.
— — — Vol. XI. Sig. Tab. IX. n. 48.

e) *Mon. Boic.* Vol. VIII. Sig. Tab. II. n. 7.

f) *Mon. Boic.* Vol. XIV. p. 110.

§. 48.

Möchte gähling noch wer zweifeln, ob das Siegelzeichen des Niederbaierischen Vicedomamts dem Grafbognerischen Helm gleiche, den verweisen wir auf den Marmorsteinenen Grabstein der beeden Brüder Franz, und Aschwein, Grafen von Bogen, welcher in Mitte der Kirche zu Oberalteich hinter dem Kreutz-

Kreutzaltar ſtehet, und einen geweckten Schild ſamt den auf dem Helm angebrachten Büffelshörnern vorſtellet, worinne die geblätterte Zweiglein ſo, wie in dem Niederbaieriſchen Vicedomsſiegel erſcheinen, vollkommen angebracht ſind. Es iſt aber dieß nicht das einzige Amtswappen, welches die Grafen von Bogen geführet haben: ſie führten auch noch ein anders Amtswappen. Obige zween Grafen waren leibliche Brüder Vater- und Mutterſeits aus: Es gehörte ihnen alſo einerley Geſchlechtswappen, nemlich der Schießbogen, und doch bedienten ſie ſich verſchiedener Wappen. Alldort ſtehet zu den Füſſen des Aſchwein der geweckte Schild, und zu den Füſſen des Friederichs erſcheinet ein quergetheilter Schild, deſſen oberer Theil geſchuppet iſt, und auf deſſen verſchloſſenen Helm ein Futteral zu einem Biſchofsſtabe ruhet: faſt eben ſo, wie es Baſel führet. Es war dieß das Amtswappen der biſchöflichen Advocatie zu Regenſpurg, welche, vor dem Grafen Friederich, Graf Tiemo von Neuburg am Inn begleitete, und nach ihm Graf Friederich ſamt dem Wappen durch Heyrath erhielt. Nemlich wegen fürſtenmäßigen Aemtern oder Lehen führten die Grafen von Bogen Amtswappen. a)

a) *Mo-*

a) *Monum. Boic.* Vol. XII. p. 6.

Neue historische Abhandlungen der Kurbaierischen Akademie der Wissenschaften, II. Band. S. 419. 420. et 421.

§. 49.

Nun verstehen wir, warum Herzog Heinrich, der jüngere Sohn Otto des Erlauchten, eine Münz habe schlagen lassen, worinne nicht ein Löw, sondern der Baierische dreyeckigte Wappenschild mit den Wecken erscheinet, und auf der ersten Seite die Umschrift: Clipeus Duc. Bavarie. auf der andern aber ---- us Bavarie zu lesen stehet: welches so viel sagen will, als Clipeus Bavarie, oder Clipeus Ducatus Bavariae. a) Ludwig nemlich und Heinrich Gebrüder und Söhne des Herzogs Otto des Erlauchten, haben nach dem Tode ihres Herrn Vaters in den anererbten Landen, so sie einige Zeit gemeinschaftlich regierten, endlich im Jahr 1255. unter sich die Regierung getheilet, also, daß die Rheinpfalz samt Oberbaiern und der Regenspurgischen Burg-Grafschaft dem Herzog Ludwig, b) Niederbaiern aber, als der gröste Theil von Baiern, seinem Bruder Heinrich zufiel. Da nun unter Baiern, Bavaria simpliciter dicta, die Niederbaiern, wie ich schon oben §. 27. erwiesen, verstanden zu werden

den pflegte, so führte Heinrich nicht nur den Titel eines Herzogs von Baiern, sondern auch das Niederbaierische Landswappen, nemlich die Wecken: Ludwig hingegen führte den Baierischen und Rheinischen Löwen, samt dem Titel eines Pfalzgrafen bey Rhein, und Burggrafen von Regenspurg; c) obschon er noch bey Lebzeiten seines Vaters Otto eben des geweckten Schilds allein in einem Siegel vom Jahre 1251. und also noch vor der Regierungstheilung, sich bedienet hat. d) Woraus sattsam erhellet, daß die Wecken das herzogliche Landswappen von Niederbaiern von jeher gewesen sey, und daß die Herzoge Heinrich und Otto, Straubinger Linie, den geweckten Schild samt der Umschrift: Sigillum Curie Ducum Bavarie mit allem Fug geführet haben. e) Ja die Niederbaierische Herzoge Otto, Ludwig und Stephan, Prinzen des Herzog Heinrichs XIII. des Straubingers, giengen soweit, daß sie mit ihrem Vetter Ludwig dem Strengen, Vatersbruder, wegen der Titulatur Händel anfiengen, und ihm den Titel eines Herzogs von Baiern nicht zugestehen wollten: Allein dieser Pfalzgraf, wohlwissend, daß er mit seinem Bruder nur eine Regierungstheilung, ohne das Land zu

theilen,

theilen, oder sich auf die Erbfolge im selbigen zu verzeihen, vorgenommen habe, stellte sich ohngesäumt in solche Verfassung, daß sie gern nachgaben, f) und von dieser Zeit an schrieben sich auch die Pfalzgrafen ohngehindert Herzoge in Baiern, mit dem Unterschied, daß sie in ihrer Titulatur den Pfalzgräflichen Titel vor dem Herzoglichen setzten, die Herzoge aus Baiern hingegen den Pfalzgräflichen nach dem Herzoglichen zu schreiben, und also auch mit dem Rheinpfälzischen Löwen und Niederbaierischen Wecken zu wechseln pflegten. g) Hiemit ist also nicht nur das Niederbaierische Helm-Kleinod, sondern auch der Niederbaierische Schild erprobet.

a) Neu eröffnetes Groschen-Cabinet IXtes Fach, Tab. V. n. 36. 37.

b) *Hermannus* Abbas Altachensis in Annal. ad an. 1255. apud *Oefele* Tom. I. p. 676.

c) *Chron. Augustense* ad an. 1255. apud *Freher* T. I. Script. germ. p. 531. unde et castrum in Regenstauf, in Lengfeld, Calmünz et alia loca, quae ad eundem pertinent Comitatum, sibi in sortem cesserunt.
Aventin. Annal. L. 7. c. 7. n. 3.
Adlzreiter P. I. L. 24. n. 14.
Brunerus Annal. P. II. L. 14.

d) *Mon.*

d) *Mon. Boic.* Vol. II. Tab. I. n. 1.

e) *Mon. Boic.* Vol. III. Sig. Tab. IV. n. 27. Ja ſo gar die regierende Herzogin von Baiern führte nebſt ihrem ungariſchen Wappen ſchon damals das baieriſche Landswappen. *Mon. Boic.* Vol. V. Sig. Tab. I. n. 1. et 2. pag. 418. et 254. et n. 4. pag. 473.

f) *Tolnerus.* Hiſt. Palat. c. 19. p. 414.

g) *Mon. Boic.* paſſim.

§. 50.

Gleichwie die Grafen von Bogen Amtswappen, eben ſo haben die regierende Herzoge aus Baiern herzogliche Amtswappen oder Landswappen geführet: Die Niederbaieriſche Wecken, wenn ſie in den Siegeln der Grafen von Bogen erſcheinen, ſtellen ſie das Statthalteriſche Amtswappen vor, erſcheinen ſie aber in den herzoglichen Siegeln, ſo ſtellen ſie das Landswappen, oder das Siegel des Herzoglichen Amts vor. Wegen dieſer verſchiedenen Vorſtellung aber kann man nicht ſagen, daß die Herzoge das geweckte Wappen von den Grafen von Bogen ererbt haben: Man kann nur behaupten, daß die Statthalterſchaft ſammt dem ſtatthalteriſchen Siegel, ſo wie ein jedes durch den Tod des Beamten erledigte Amt oder Leben ſamt dem Amtsſiegel, dem Regenten heimgefallen ſey. Ludwig Pfalzgraf bey

Rhein und Herzog in Baiern, der aber nicht regierender Herzog war, schrieb sich nicht nur allein in einer Urkunde, und in dem daran hangenden Siegel einen Grafen von Graisbach, sondern führte auch das gräfliche graisbachische Wappen. a) Wo aber hat iemals ein regierender Herzog aus Baiern sich einen Grafen von Bogen geschrieben? Oder wo hat er jemals das Grafbognerische Geschlechtswappen, den Schießbogen, geführet? Selbst Kaiser Ludwig der Baier führte obgemeldter massen ein Vormundschafts- oder Pflegsiegel, für seinen Vetter Herzog Johann in Niederbaiern, wo in einem oben herab getheilten Schild das rechte Feld gewecket, das linke aber mit dem Pfalzgräflichen Panther bezeichnet ist: b) da sein Kaiserliches Siegel hingegen ganz anders aussieht. c) Niemal aber führte er das Grafbognerische Geschlechtswappen.

a) *Mon. Boic.* Vol. X. Sig. Tab. II. p. 295.
b) *Mon. Boic.* Vol. XI. Sig. Tab. VI. n. 35. a.
c) *Mon. Boic.* Vol. IX. Sig. Tab. I. n. 2. et 3.
Mon. Boic. Vol. XI. Sig. Tab. VII. n. 36.

§. 51.

Herzog Albrecht gestehet in seiner Urkunde, so eben in Niederbaiern zu Straubing gefertiget worden ist, selbst ein, daß es sein Vicedomamts Siegel sey, und folglich weder

weder sein, noch der Grafen von Bogen Geschlechtswappen sey. a) Selbst die Grafen von Bogen, wenn sie mit den Wecken siegelten, sagten nicht, daß sie mit ihrem Geschlechtswappen siegeln: Sie haben zwar nirgends ausdrücklich gesagt, daß sie mit den Wecken als ihrem statthalterischen Amtssiegel gefertiget haben; allein Graf Albert III. von Bogen gabs doch stillschweigend zu verstehen, da er bekennet, daß er die Urkunde über die der Kirche Windenberg gemachte Schankung in seinem Markt zu Bogen mit seines Sohns Siegel, worinne ein zu Pferd sitzender alter Mann mit der rechten Hand ein Fähnlein, und mit der linken einen Schießbogen im Schild führet, und also mit dem Grafbogneriſchen Stammwappen, gefertiget habe. Da sein Sohn noch minderjährig, und also unfähig war das statthalterische oder ein anders Amtsiegel zu führen, auch ganz lächerlich lassen würde, wenn der alte Mann im Siegel den minderjährigen Herrn Sohn vielmehr als seinen Stammvater vorstellen sollte; so folgt von sich selbst, daß sein Sohn nur das angebohrne Grafbogneriſche Geschlechtswappen gehabt habe, und daß also Graf Albert III. sein Vater mit dem Grafbogneriſchen Geschlechtswappen gesiegelt habe, worinne aber nichts als

der Schießbogen erscheinet. b) Das Vicedomamt in Niederbaiern dauerte zwar bis in das 15. Jahrhundert. Noch im Jahr 1418. und 1420. stund dieses Amt aufrecht in dem weisen festen Ritter Herrn Heinrich dem Nothaft zu Wernberg, der Zeit gesessen zu Runding und Vitzthume in Niederbaiern, wie er hier genennet wird. c) Allein er führte in seinem Siegel bloß sein Stammwappen, und nicht das ehemalige Niederbaierische Vizedomamts Siegel, und warum? Die Ursache liegt klar am Tag, weil die regierende Herzoge die Wecken als ihr Niederbaierisches Landswappen schon in ihren Schild damals gesezt haben, welches zu Zeiten der Grafen von Bogen noch nicht geschehen war. Nun wird gefragt, warum die Niederbaierische Statthalter vor der von Herzogs Otto Söhnen im Jahr 1255. getroffenen Regierungstheilung das Niederbaierische Landswappen in ihren Siegeln gefüret? Es dienet aber zur Antwort, weil sie dazumal Characterem repraesentativum Principis hatten, das ist, weil sie die höchste Person des Landsherrn vorstellten, und alles im landsherrlichen Lande aus verliehener Vollmacht oder Potentia plenaria richten und schlichten konnten. d) Ein solcher Statthalter war nicht nur der obgedachte Ritter Nothaft, sondern auch der Landgraf Johann von Leichtenberg

tenberg, obschon weder dieser noch jener, wegen oben erwähnter Theilung, das Niederbaierische Landswappen mehr führen, sondern nur mit ihrem Geschlechtswappen siegeln konnten. Wenn man nicht etwa sagen wollte, daß jenes Siegel gewecket oder gerautet sey, worinne das Leichtenbergische Geschlechtswappen stehet. e) Zum Beschluß muß ich nur hier die Folgerung noch wiederholen, daß nemlich Baiern zwey Landswappen von jeher gehabt habe, nemlich den ungekrönten Löwen wegen Oberbaiern, und die weisse und blaue Wecken wegen Unterbaiern, oder wegen Baiern überhaupt. Für was sieht Herr P. Scholliner Baiern an? Da er für Baiern kein Landswappen von jeher will gelten lassen. Er muß ja wissen, daß Baiern, ehe es untern Karolingern dem Deutschland einverleibt worden, selbst ein eigenes Königreich gewesen sey. Er muß ja wissen, daß Baiern nicht durch Gewalt der Waffen zu Deutschland gebracht worden sey, daß die Baiern freywillig, mit Vorbehalt aller ihrer königlichen Vorrechte, in die Gemeinschaft mit Deutschland getreten sind. Oder haben nicht alle Königreiche ihre Reichsfahnen oder Reichswappen von jeher gehabt? oder hat Baiern ihr uraltes Reichspanier niederlegt oder ausgewechselt, da es eine Hauptnation Deutschlands geworden

ist? Oder ist das Baierische Reichspanier nicht mehr beym Herzogthume gelassen worden. Nichts hievon kann mit Grunde gesagt werden: daß es Reichs- und Landswappen von jeher gegeben, ist schon im dritten Abschnitte vorher erwiesen worden; hiermit davon genug.

a) *Mon. Boic.* Vol. XIV. p. 326.
b) *Mon. Boic.* Vol. XIV. p. 35. S. T. I. n. 1.
c) *Mon. Boic.* Vol. II. p. 73.
d) *Mon. Boic.* Vol. XIV. Sig. Tab. I. n. 4. p. 321.
e) *Mon. Boic.* Vol. XIV. Sig. Tab. I. n. 4. p. 321. et 322.

§. 52.

Was soll aber die dreyfach oben und unten ausgespitzte Strasse in der Heraldik bedeuten? Der gelehrte Herr P. Scholliner theilet seinen Nachtrag in fünf Abschnitte: Im vierten Abschnitte handelt er von der eigentlichen Bedeutung und Ursprunge der Pfalzgräflich Scheyerwittelsbachischen Sparren. Er verspricht aber keine Beweise; seine muthmaßliche Gedanken, so er hierüber eröfnet, geben bloß dahin, daß die Nachkömmlinge oder Nachfolger des Grafen Eckards von Scheyern, der seinen Stiefel oder Bundschuh, gleich einer Kriegsfahne, auf einem Stocke vor seinem Gezelte aufgerichtet, und mit selbigem Jerusa-

lem

lem zu erobern geholfen hat, die rothen Riemen, womit der Bundschuh zugeschnüret war, sickſack gelegen, zu ihrem Geschlechtswappen angenommen, die nach der Hand für Sparren oder ausgespitzte Balken angesehen wurden. a) Nun seiner Muthmassung einen Schein zu geben, führt er den ansehnlichen Ritterorden vom blauen Strumpfbande in England an, der daher seinen Ursprung genommen, weil König Eduard III. das Strumpfband, welches die Gräfinn Katharina von Salisbury im Tanze verlohr, aufgehoben haben soll.

a) Kurbaierische akademische Abhandlungen 3. B. 1. Th. S. 136. und 141.

§. 53.

So grosse Hochachtung, als ich immer gegen obgedachten Herrn Verfasser trage, so kann ich ihm doch für dießmal meinen Beyfall nicht schenken. Ich habe eine andere Muthmassung, die der seinigen entgegen stehet, und die mit ihr das Gleichgewicht zu halten aufs wenigste mir scheinet. Da der Herr Verfasser ausdrücklich meldet, daß dieß sein Vorgeben eine blosse Muthmassung bleibe, und daß er gern von diesem Ursprunge eines bessern belehrt werden möchte, so nehme ich mir die Freyheit, auch meine Muthmassung, die sich nicht weni-

ger auf die Pfalzgraf-Scheyern-Wittelsbachische Historie gründet, als die seinige, hier ganz kurz vorzutragen: Die im Wittelsbachischen Schilde von oben bis unten quer durchgezogne, und aneinander hangende drey Sparren scheinen mir das Vorbild einer damals üblichen, etwann zwischen zween Flüssen aufgerichteten Gränitzschanz zu seyn. Sie haben auf wenigste alle Gleichheit mit den heutigen Vestungsglasien oder Schanzen: eine wohl vertheidigte Gränitzschanz verdienet sicher das Wappenbild eines Gränitzgrafen oder Marggrafen zu seyn, und auf die Nachkommenschaft des Marggrafens im Schilde fortgepflanzet zu werden. Und wer weiß nicht, daß schon Luibald, und nach ihm Arnulph sein Sohn, die Gränzen gegen die Hunnen bestens beschützet haben? Wer weiß, ob nicht diese Schanz in dem Ring, mit welchem Arnulph öfters gesiegelt, a) eingestochen war. Die von ihm abstammende Grafen von Scheyern waren Erben dieses Marggräflichen Wappens, als eines Marggräflichen Amtssiegels, die solches Wappen so lang fortführten, bis sie andre Reichslehen vom Kaiser empfiengen, und folglich neue Lehenwappen annehmen mußten, so wie es die militairische Staatsverfassung des alten Deutschlands mit sich hergebracht hatte. Also nah-

nahmen neue Wappen an die daher entsprossene Grafen von Dachau, Grafen von Valley, Grafen von Abensberg, Grafen von Roteneck, Riethenburg, Altmanstein, und so fort.

Welche Muthmassung behaget dem Leser nun besser? Wie viele dreyfache, ja mehr- und minderfache Sparren giebt es nicht in den Wappen des alten Adels in und ausser Deutschland, die gewiß nicht ihren Ursprung den sick sack gelegenen Schuhriemen zu danken haben? Was Graf Eckard mit seinem Bundschuhe herrliches verrichtet hat, das findet man von allen ienen altadelichen Familien nicht, die gleichfalls solche Sparren führen: Hingegen können alle iene adeliche Geschlechter bey Beschützung oder Eroberung eines verschanzten Paß oder einer andern Schanz im Felde ein Wappenbild sich erworben haben: Der Herold kann ihnen nach Verrichtung einer solchen herrlichen Eroberung oder Beschützung im Namen des höchsten Regenten nach damaligen Gebrauch eine solche Schanz in ihrem Schild gezeichnet, und mit Farben ausgestrichen haben; oder es kann ihnen hierüber, im Namen und anstatt des höchsten Regenten, von einem Pfalzgrafen ein ordentlicher Wappenbrief ertheilet worden seyn. Zu dem haben die Abkömmlinge von Eccard den ganzen Bundschuh samt

den Riemen noch in spätern Zeiten geführet: Warum sollen einige nur den Riemen, einen Theil fürs Ganze nemlich in ihr Wappen gesetzet haben? Am Schwibbogen des hiesigen alten Hofthurms innenher oben auf, stehen nicht nur Schilde abgemalen mit blauen dreyfachen Sparren im silbernen Felde, und mit rothen Sparren, wie auch mit umgekehrten Farben, sondern es erscheinet auch, und zwar zu oberst der vorbemeldte Bundschuh ganz, samt dem Riemen.

a) *Mon. Boic.* Vol. XIV. pag. 359.

§. 54.

Der uralten deutschen Wappenentstehung, und den heraldischen Regeln scheinet meine Muthmässung am nächsten zu kommen: Es ist natürlich und ganz ungezwungen in so vielen Fällen, als es mit Sparren bezeichnete Wappen von sehr vielen und verschiedenen Familien in und ausser Deutschland giebt. Es verschaffet auch der Graf Scheyerischen Familie gewiß so viel Ehre, Ruhm und Glanz, als der noch nicht gänzlich untersuchte Bundschuh: Denn es ist gar kein Widerspruch in der Heraldik, wenn man behauptet, Graf Eccard habe wegen seinem Wohlverhalten ein erbliches neues Reichslehen vom Kaiser erhalten, und daher den dreyfachen Sparrn seines Geschlechtswappen

pen

pen ausgelassen, und den auf das neue Reichslehen verliehenen Bundschuh in sein Wappen gesetzet, er habe auch selben in seinem Fahne oder Panier, den er vor seinem Gezelte aufsteckte, schon mit sich nach Jerusalem getragen. Und wer weis, ob dieser Bundschuh nicht etwann ein Calceus Viltiatus gewesen sey? Ein Vilzschuh, ein geweihter Vilzschuh, der ihm von einem Abbte, oder andern geistlichen Person zum Kreutzzuge verehret worden ist? So wird noch heut zu Tag eine Degen oder Schwertkuppel auf dem Altar geweihet, und dem Feldherrn zum glücklichen Feldzug mitgegeben: Aufs wenigst hätte ein solcher Vilzschuh bey dem gemeinen Manne und bey einer ganzen Nation damaliger Zeit ein grosses Aufsehen gemacht, oder gar das Gepräge eines gewissen Sieges an sich getragen. Man weis ja, daß von dem Abbte des Klosters Weihenstephan dem Beamten des Herrn zu einiger Ergötzlichkeit und Vergeltung der erwiesenen Gutthat Vilzschuhe gegeben worden sind. a) Nicht minder gelobte auch der Abbt zu Raitenhaslach den beeden Brüdern, Heinrich und Hartprecht von Harskirchen, einem jeden jährlich zween Brüderschuhe zu geben. b) Soll das von den Grafen von Scheyern gestiftete, und aus ihrer alten Residenzburg errichtete Kloster

Schey-

Scheyern gegen dem zum Kreuzzug sich fertig machenden Grafen Eckard, um ihm bey der Armee ein desto grösseres und heiligeres Ansehen zu machen, nicht ein gleiches beobachtet haben? Gegen die Möglichkeit streitet es sicher nicht. Indessen siehet man doch nicht ein, warum die vom Grafen Eckard in rechter Linie abstammende Grafen von Wittelsbach nicht den ganzen ahnherrlichen Bundschuh in ihrem Schilde sollen fortgeführet, sondern sich bloß mit dem Schuhriemen beholfen haben. c) Allein bey allem diesem bleibt noch immer die Frage übrig, warum Graf Eccard eben einen Bundschuh, und keine andere Figur im Schild geführt? Dieß Räthsel ist zwar hart zu errathen; allein da die redende Wappen schon damals im Gebrauch waren, so glaube ich, daß Eckard ein Salzburgisches Lehen in jenem Bezirk, welcher Bundschuh heisset, und über die Stangalpe gegen die Reichenau und das Gurkthal im Salzburgischen Lande lieget, inne gehabt, und dessentwegen den Bundschuh als ein Lehenswappen in seiner Kriegsfahne und auch sonsten im Schild geführt habe. d)

a) *Monum. Boic.* Vol. IX. p. 503.

b) *Monum. Boic.* Vol. III. p. 191.

c) Schollineers Untersuchung der Voreltern Herzogs Otto des Grossen. S. 85. Tab. Geneal. R.

d) Nach-

d) Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia. Salzburg 1784. Fol. 53. §. 62.

§. 55.

Aus diesem, was bisher in gegenwärtiger Historischer Wappengallerie von dem Riemen des Grafeckardischen Bundschuhes aus meiner Feder geflossen, begreifet ieder unbefangene Leser ganz leicht, daß ich denselben nicht mit ienem Wagenriemen vergleichen konnte, der so künstlich an einander gebunden und geschlungen war, daß ihn Niemand aufzulösen vermochte, und den daher Gordius, der Vater des Midas, in dem Tempel des Jupiters aufgehangen, mit dem ausdrücklichen Vermelden, daß keiner Asien erobern würde, er habe denn zuvor diesen Knoten aufgelößt. Auch wird jedem Leser ohne grosse Mühe einleuchten, daß der geweckte Schild, von welchem der Herr Gegner in den lezten Worten seiner Abhandlung meldet, daß er niemal das Wappen der Baierischen Herzoge gewesen, mit nicht gleichen Schröken habe einlagen können, als iener Schild, der das Schlangenhaupt der Medusa im Feld führte, und ieden, der ihn ansah, alsogleich versteinerte: Könnte etwan nicht der Baierische gewekte Schild mit der Aegis um das Alterthum streiten? Gleichwie die Minerva und Jupiter des Aegis

anstatt

anſtatt eines Bruſtharniſch ſich bedienten, alſo machten die älteſten aus den Baieriſchen Regenten einen nicht ungleichen Gebrauch von dem geweckten Schilde. Und, obſchon Aegis in den heutigen griechiſchen Rüſtkammern und Waffentempeln nicht mehr in Natura vorhanden iſt, wäre es nicht eine auslachungswürdige That, wenn man deſſentwegen läugnen wollte, daß Aegis einsmal exiſtiret habe? Oder würde wohl einer etwan weniger Gefahr laufen ausgelacht zu werden, wenn er den Satz, daß die Wecken das Schilds- und Fahnenzeichen des Baieriſchen Regenten oder der Baieriſchen Nation von ieher geweſen ſey, aus keiner andern Urſache verneinen wollte, als weil ſolche alte geweckte Schilde und Fahnen nicht mehr in den heutigen Baieriſchen Zeughäuſern exiſtiren, oder in der Natur vorfindig ſind? Iſt wohl ein Stein oder Erz ſo hart, daß ſie nicht der ſcharfe Zahn der Zeit zermalmen, oder die Undankbarkeit, oder die Barbarey zerbrechen könnte? Die Ehrenſäulen, leuchteten ſie Jemanden andern in die Augen, als jenen, die vor ihrer Zermalmung das Lebenslicht genoſſen? Oder exiſtirten ſie deſſentwegen niemals, weil ſie heute weder im Stein, noch im Holze, Erz, oder Wachs mehr exiſtiren? Sind uns nicht die Bücher, ſo davon ſchreiben, Bürge genug von ihrer ehemaligen Exiſtenz? Wider die

Ver-

Vergänglichkeit ist immer nichts dauerhafters, als die Arbeit der Gelehrten: Die Schriften des Livius haben alle Ehrenbilder der alten Helden überlebet, und ergötzen den Leser noch, nachdem die Barbaren in Latien und im Griechenlande mehr gegossene, ausgehauene und gemalte Denkmäler zerstöret, als alle gesittete Völker vielleicht aufbauen werden. Die Griechische Schriften lehren uns, wie man die Pallas abmalen müsse, nemlich als ein Frauenzimmer, welches auf dem Haupt eine Bickelhaube oder Helm, und in der einen Hand einen Spies, in der andern aber einen Schild führet, worinne das Medusahaupt erscheinet: Und wie viele dergleichen Beyspiele von Schild und Helm können wir nicht noch bey den alten Griechen und Römern finden? Haben nicht die Römer, als Kaiser Augusts durch seinen Feldherrn Silius, und bald darauf durch seine Stiefsöhne Tiberius und Drusus das Bojoarien, oder das Norikum, Rhätien, und Vindelicien zu römischen Provinzen machten, damals schon Schild und Helm mit sich nach Baiern gebracht? oder werden wohl die Baiern, da sie durch römische Landpfleger beherrschet wurden, der römischen Kriegsart in Bemalung der Schilde und Fahnen nachzuahmen unterlassen haben? Nachdem bekannt ist, daß die Deutsche alle fremde Mode gern nachmachen,

machen, und Tacitus selbst bezeuget, daß sie ihre Schilde mit unterscheidenden Farben bezeichnet haben. Ich verweise den unpartheyischen Leser auf die ganze vorgehende Wappengallerie, und überlasse es seinem gründlichen Urtheile sowol, als der tiefen Einsicht der Kurpfalzbaierischen Akademie der Wissenschaften allhier, wer aus beeden, ich oder mein Gegner, näher zum Mittelpunkte geschossen habe; derjenigen Akademie der Wissenschaften nemlich, welche gemäß ihren Gesetzen kein System adoptiren, oder krönen soll, so lange die Sachen noch zweifelhaft, oder nur bloß wahrscheinlich sind, und daher nicht nur allein ihren Akademischen Mitgliedern, sondern auch Auswärtigen die Freyheit ertheilet, die Arbeiten ihrer Mitglieder zu prüfen, und innerden Schranken der Wohlanständigkeit und Bescheidenheit zu widerlegen, ja sogar die beiderseitigen Schriften in die Abhandlungen mit einrücken läßt. Damit das Reich der Wissenschaften, worinne sie nicht zu herrschen oder Monopolien zu treiben trachtet, destomehr erweitert und befestiget werde.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google